



► **Nr. VO/2017/05435**  
**öffentlich**

**Lübeck, 19.10.2017**

**Bearbeitung: Elke Buller (E-Mail: [elke.buller@luebeck.de](mailto:elke.buller@luebeck.de) Telefon: 122-7101)**

**Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Lübeck zum 31.12.2011 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2011**

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Jahresabschluss im Zuge der Erstbehandlung.



Schlussbericht über die Prüfung des  
**Jahresabschlusses**  
**der Hansestadt Lübeck**  
**zum 31. Dezember 2011**  
und des Lageberichts für das  
**Haushaltsjahr 2011**

Rechnungsprüfungsamt



Impressum

Herausgeber:  
Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
Rechnungsprüfungsamt

Bereichsleitung  
Dr. Katja Schur

Prüfungsleitung  
Dieter Sünder

Prüfungsteam:  
Oliver Bahr  
Lutz Baltz  
Lars Boller  
Jürgen Burmeister  
Jochen Pergande  
Detlef Wieschendorf

Layout Elke Buller



# Inhalt:

	Seite
1	Prüfungsauftrag, -gegenstand, -umfang und -durchführung..... 1
1.1	Prüfungsauftrag..... 1
1.2	Prüfungsgegenstand..... 1
1.3	Prüfungsumfang..... 2
1.4	Prüfungsdurchführung ..... 3
2	Jahresabschluss zum 31.12.2011 ..... 3
2.1	Bilanz..... 4
2.1.1	Aktiva..... 4
2.1.2	Passiva ..... 13
2.2	Ergebnisrechnung..... 25
2.2.1	Formale Prüfung der Ergebnisrechnung ..... 25
2.2.2	Ordentliche Erträge ..... 30
2.2.3	Ordentliche Aufwendungen ..... 37
2.2.4	Hauptbuchanalyse ..... 40
2.3	Finanzrechnung ..... 42
2.3.1	Formale Prüfung der Finanzrechnung ..... 42
2.3.2	Materielle Prüfung der Finanzrechnung ..... 42
2.4	Anhang..... 44
2.4.1	Prüfungsfeststellungen zum Anhang..... 44
2.4.2	Korrekturbilanz zur Eröffnungsbilanz ..... 49
2.5	Lagebericht..... 51
2.5.1	Allgemeine Lage der Hansestadt Lübeck..... 52
2.5.2	Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Hansestadt Lübeck ..... 52
2.5.3	Vorgänge von besonderer Bedeutung ..... 53
2.5.4	Prognosen, Chancen und Risiken ..... 54



---

2.5.5	Zusammenfassendes Prüfungsergebnis .....	54
2.6	Teilergebnisrechnungen .....	55
3	Geschäftsprozesse .....	55
3.1	Stammdaten .....	55
3.2	Kontenfindung.....	56
3.3	Manueller Zahlungseingang .....	56
3.4	Automatisierter Zahlungseingang .....	57
3.5	Zahlungseingang Lastschriften .....	57
3.6	Verrechnung von Zahlungseingängen .....	57
3.7	Übernahme der Ist-Werte aus den Vorsystemen .....	58
3.8	Nebenforderungen im Bereich Buchhaltung und Finanzen.....	58
3.8.1	Nebenforderungen im Verfahren MACH.....	58
3.8.2	Vorverfahren KomFIS.....	59
3.8.3	Vorverfahren Strarei.....	59
3.8.4	Vollstreckungsverfahren Vollkomm.....	60
3.8.5	Vollstreckungsverfahren Avviso .....	60
3.9	Verzugszinsen .....	61
3.10	Zu- und Abgänge des Sachanlagevermögens.....	61
3.11	Personal .....	62
3.12	Gewerbesteuern.....	62
4	Grundsätzliche Feststellungen.....	64
4.1	Erstellung des Abschlusses.....	64
4.2	Bewertungsgrundlagen .....	64
4.3	Eigenkapital im Jahresabschluss.....	64
4.4	Nicht erfolgte Korrekturen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2010.....	65
5	Prüfungsergebnis .....	65



## Abkürzungsverzeichnis

AfA	–	Absetzung für Abnutzung
ARAP	–	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
BFH	–	Bundesfinanzhof
BStBl	–	Bundessteuerblatt
EB	–	Eröffnungsbilanz
EBL	–	Entsorgungsbetriebe Lübeck
EK	–	Eigenkapital
GDPdU	–	Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen
GemHVO-Doppik	–	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GMHL	–	Gebäudemanagement Hansestadt Lübeck
GO	–	Gemeindeordnung
GoB	–	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
HAR	–	Haushaltsausgabereist
HGB	–	Handelsgesetzbuch
Hh	–	Haushalt
HJ	–	Haushaltsjahr
HL	–	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
KdU	–	Kosten der Unterkunft
KomFIS	–	Kommunales Finanz- und Informationssystem der HL
MACH	–	Finanzsoftware für die Finanzbuchhaltung
NKR-SH	–	Neues Kommunales Rechnungswesen Schleswig-Holstein
PAISY	–	Personalabrechnungs- und Informationssystem
PRAP	–	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
POS	–	Personal- und Organisationservice
PROSOZ	–	Fachsoftware der gleichnamigen Firma
PSK	–	Produktsachkonto
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
SGB	–	Sozialgesetzbuch
StaBil	–	Stabsstelle Bilanzen (Haushalt und Steuerung)
SuSa	–	Summen- und Saldenlisten
üpl./apl.	–	überplanmäßig/außerplanmäßig
VAK	–	Versorgungsausgleichskasse
VV-Konten	–	Vorschuss- und Verwehrkonten





# 1 Prüfungsauftrag, –gegenstand, –umfang und –durchführung

Das RPA beschreibt einleitend die Rechtsgrundlagen für die Prüfung des Jahresabschlusses, benennt den Prüfungsgegenstand mit seinen Bestandteilen und stellt die Vorgehensweise bei der Durchführung der Prüfung dar.

## 1.1 Prüfungsauftrag

### § 95 n Abs. 1 GO Prüfung des Jahresabschlusses

In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, prüft dieses den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

## 1.2 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war der zweite doppische Jahresabschluss der Hansestadt Lübeck zum 31.12.2011 mit dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2011. Der Jahresabschluss wurde dem RPA im Oktober 2015 mit der Unterschrift des Bürgermeisters vom 19.05.2015 schriftlich zur Prüfung vorgelegt und parallel elektronisch zur Verfügung gestellt.



Der Jahresabschluss 2011 wurde mit einem Zeitverzug von rund drei Jahren nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Termin vorgelegt.<sup>1</sup> Das RPA hat trotz der festgestellten Unplausibilitäten die Prüfungshandlungen aufgenommen.

Die Korrekturen der Eröffnungsbilanz sind in den folgenden Jahresabschlüssen zu berücksichtigen. Gemäß § 56 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Werte von Vermögensgegenständen, Sonderposten und Schulden, die in der Eröffnungsbilanz falsch angesetzt worden waren, zu korrigieren. Die aus den Eröffnungsbilanzkorrekturen im Haushaltsjahr 2011 resultierenden wesentlichen Wertveränderungen wurden im Anhang zum Jahresabschluss in einer Übersicht dargestellt.

Der vollständige Jahresabschluss 2011 ist elektronisch wie nachfolgend dargestellt über

[http://www.luebeck.de/stadt\\_politik/rathaus/finanzen/bilanzen](http://www.luebeck.de/stadt_politik/rathaus/finanzen/bilanzen)

abrufbar:

1. Flyer „Jahresabschluss 2011“ (Quintessenz im Taschenformat)
2. Bilanz zum Jahresabschluss 2011
3. Ergebnisrechnung zum Jahresabschluss 2011
4. Finanzrechnung zum Jahresabschluss 2011
5. Teilergebnisrechnung zum Jahresabschluss 2011
6. Teilfinanzrechnung zum Jahresabschluss 2011
7. Anhang zum Jahresabschluss 2011  
(mit Anlagenspiegel, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel sowie den Übersichten der übertragenen Haushaltsermächtigungen und der Beteiligungen)
8. Lagebericht zum Jahresabschluss 2011

Das RPA verzichtet somit darauf, die Unterlagen diesem Bericht anzufügen.

### 1.3 Prüfungsumfang

Neben übergeordneten Prüfungshandlungen beschränkte sich die Prüfung der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung auf diejenigen Konten, die das RPA als relevant für den Jahresabschluss 2011 erachtet hatte. Die Auswahl erfolgte einerseits nach der finanziellen Wesentlichkeit und andererseits nach durchgeführten Risikoanalysen anhand ausgewählter Geschäftsprozesse.<sup>2</sup> Durch das gewählte Verfahren sollten Fehler festgestellt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken. Darüber hinaus hatte das RPA von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich von

---

<sup>1</sup> § 95 m GO Der Jahresabschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

<sup>2</sup> Die Wesentlichkeitsgrenze zur Auswahl prüfungsrelevanter Posten wurde vom RPA auf 3,5 Mio. EUR festgelegt.



einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beraten zu lassen, um das Prüfungsverfahren zu optimieren.

Wie im Schlussbericht 2010 dargelegt, war eine ordnungsgemäße und den gesetzlichen Anforderungen genügende Prüfung aufgrund der aktuellen Personalausstattung des RPA praktisch nicht möglich. Entsprechend den beschriebenen Stelleneinsparungen ist die Personalsituation des RPA unverändert kritisch, sodass nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß ausgeführt werden konnten. Im abgelaufenen Jahr 2016 (dem Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2011) hatte sich durch eine weitere Stellenvakanz die Situation noch verschlechtert.

## 1.4 Prüfungsdurchführung

Risikobeurteilungen erfolgten anhand der zum Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen und aufgrund der Erfahrungswerte aus den Prüfungen der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2010. In Kombination mit Wesentlichkeitsgrenzen wurden innerhalb des RPA die für den Abschluss 2011 relevanten Prüffelder und Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Die Prüfungshandlungen umfassten Auswertungen der vorgelegten Unterlagen, Prozessanalysen in den geprüften Bereichen, Auswertungen aus der Buchhaltungssoftware sowie Prüfungen von Vertragsinhalten und Einzelbelegen. Verzögerungen ergaben sich in der Praxis regelmäßig durch das Erfordernis, prüfungsrelevante Unterlagen nachzufordern. Teilweise unterblieb die Bereitstellung nachgeforderter Unterlagen und führte somit zu Prüfungshemmnissen.

Zur Risikoanalyse hatten die Prüferinnen und Prüfer die praktizierten Geschäftsabläufe in den ausgewählten Bereichen durch schriftliche und mündliche Befragungen ermittelt. An die Erfassung der Geschäftsabläufe schloss sich die Beurteilung der Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteme an. Schriftliche Prozessbeschreibungen der Bereiche lagen in der Regel nicht vor. Anhand der vom RPA aufgenommenen Prozesse sind Risiken beim Ansatz, dem Ausweis, der Bewertung und der abschließenden Erfassung von Daten identifiziert worden. Diese bildeten die Grundlage für den Umfang der substanziellen Prüfungshandlungen.

## 2 Jahresabschluss zum 31.12.2011

Im Kapitel 4 wird auf die Bestandteile des Jahresabschlusses und den beizufügenden Lagebericht eingegangen.



## 2.1 Bilanz

Die Bilanz dient der Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln der Gemeinde zum Abschlussstichtag. Sie ist neben der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung ein wesentlicher Bestandteil des doppelten Rechnungssystems.

### 2.1.1 Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wurden die Posten Anlagevermögen, Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen, Finanzanlagen, Umlaufvermögen, sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Umlaufvermögens, Liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung geprüft.

#### 2.1.1.1 Anlagevermögen

Die Gliederung des Anlagevermögens ist in § 48 GemHVO-Doppik vorgegeben.

#### 2.1.1.2 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Position Immaterielle Vermögensgegenstände war mit einem Wert von rund 11,3 Mio. EUR wesentlich. Eine Prüfung konnte aus Zeitgründen nicht erfolgen.

#### 2.1.1.3 Sachanlagen

Auf die übergreifenden Probleme bei der Erfassung und Bewertung der Sachanlagen wird im Kapitel 4.2.1 Formale Prüfung der Ergebnisrechnung unter der Textziffer 4.2.1.5 Abstimmung mit dem Anlagenspiegel und der Textziffer 4.2.1.6 Brutto-Netto-Methode eingegangen. Schwerpunktmäßig werden nachfolgend die Probleme bei der Erfassung und Bewertung der Gebäude, der baulichen Anlagen, der Brücken und der Infrastruktur dargelegt.

### Gebäudebewertung

Das RPA hatte sich bereits vor und während der Prüfung der Eröffnungsbilanz umfassend mit den zur Eröffnungsbilanz erstellten Gebäudebewertungen auseinandergesetzt.<sup>3</sup> Die Prüfungsergebnisse mit den festgestellten Beanstandungen und die sich daraus ergebenden Korrekturbedarfe wurden der Verwaltung schriftlich mitgeteilt, um ihr Gelegenheit zu geben, die notwendigen Korrekturen zeitnah durchzuführen. Nach Auffassung der Verwaltung

---

<sup>3</sup> Vgl. Zusammenfassender Prüfungsbericht „Auswertung der Prüfung von Gebäudebewertungen im Rahmen der Doppik-Einführung“ vom 01.09.2011.



führten die Feststellungen des RPA nicht zwangsläufig zu Bilanzkorrekturen. Neben den vom RPA festgestellten eindeutigen Bewertungsfehlern bei den Wertermittlungen beruhte ein wesentlicher Teil des Korrekturbedarfs unter anderem auf nicht berücksichtigten Gebäudeschäden. Verwaltungsvorlagen der Fachabteilung, die die Haushaltsmittel für die erforderlichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in Millionenhöhe benennen (Instandhaltungsstau von rund 270 Mio. EUR im Minimum), stützten die vom RPA genannten Überbewertungen der Gebäude. Dennoch war es bislang nicht möglich, zwischen den betroffenen Bereichen hinsichtlich der unterschiedlichen Auffassungen zur Richtigkeit der Gebäudebewertungen für die Eröffnungsbilanz und die nachfolgenden Jahresabschlüsse Einvernehmen zu erzielen und somit die zwingend erforderlichen Korrekturen durchzuführen. Das RPA hatte hinsichtlich dieses Themenkomplexes aufgrund der zögerlichen Bereitschaft zur Umsetzung von Korrekturen im Zuge der Erstellung des vorliegenden Prüfungsberichtes keine erneuten bzw. weiteren Prüfungshandlungen vorgenommen.

Die Gebäude waren nach bisherigen Feststellungen des RPA um vorsichtig geschätzte 35 Mio. EUR zu hoch bewertet worden, wodurch das Anlagevermögen in der Eröffnungsbilanz fehlerhaft ausgewiesen wurde.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 ist vorgesehen, eine Erfolgskontrolle der Umsetzung von Korrekturen bei der Gebäudebewertung vorzunehmen. Unter Begleitung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird angestrebt, einen Konsens zu den unterschiedlichen Auffassungen des Bereichs Haushalt und Steuerung und dem RPA zu finden. Aufbauend darauf könnten die notwendigen Korrekturen im gebotenen Umfang umgesetzt und das Anlagevermögen in den kommenden Jahresabschlüssen korrekt ausgewiesen werden.

## **Brücken und Infrastruktur**

Die Bewertung der Brücken und der Infrastruktur (im nachfolgenden Text übergreifend als Ingenieurbauwerke bezeichnet) für die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Lübeck konnte vom RPA bis zur Vorlage des Schlussberichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 nicht abschließend geprüft werden. Nach der Besetzung der Planstelle des Tiefbauingenieurs im RPA konnte die bis dahin vorliegende haushaltsmäßige Prüfung der Ingenieurbauwerke auch fachtechnisch nachträglich abgeschlossen werden.<sup>4</sup> Die im Folgenden thematisierten Bewertungen beziehen sich somit schwerpunktmäßig auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010. Die Berücksichtigung von im Zuge der erstmaligen Bewertung des Anlagevermögens festgestellten wertmindernden Schäden an den Ingenieurbauwerken wird das RPA in den folgenden Jahresabschlussprüfungen weiter verfolgen. Die Prüfungsergebnisse zu den Ingenieurbauwerken sind im nachfolgenden Text dargestellt.

Außerplanmäßige Abschreibungen an den Ingenieurbauwerken wurden nicht vorgenommen. Als Begründung wurde seitens des Bereichs Haushalt und Steuerung angeführt, dass mit der linearen Abschreibung bereits eine Wertminderung erfolgt sei, die aufgetretene

---

<sup>4</sup> Vgl. Prüfungsfeststellung vom 26.11.2015 zur „Bewertung von Ingenieurbauwerken“.



Schäden abbilde. Damit entspräche die Bewertung der Ingenieurbauwerke den kommunalrechtlichen Vorgaben. § 43 Abs. 6 Satz 1 GemHVO-Doppik besagt jedoch, dass bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens außerplanmäßige Abschreibungen zwingend vorzunehmen sind. Bei einer großen Anzahl von Ingenieurbauwerken der Hansestadt Lübeck ist eine dauernde Wertminderung gegeben (siehe auch Bericht zum Zustand der Lübecker Brücken und Infrastrukturbauwerke).<sup>5</sup>

Zu den in § 39 Abs. 1 GemHVO-Doppik genannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gehört u. a. der Grundsatz der Vorsicht (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik). Nach dem Grundsatz der Vorsicht ist bei Unsicherheit über die Größe eines Wertes nicht der wahrscheinlichste Wert oder ein Mittelwert, sondern ein tendenziell etwas pessimistischerer Wert anzusetzen. Daher sind bei den Ingenieurbauwerken, die voraussichtlich vor Ablauf der Restnutzungsdauer erneuert werden müssen, außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Zu diesem Ergebnis kam auch der Landesrechnungshof in seiner Handreichung vom 16.10.2009. Dort ist ausgeführt:

*„§ 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik verlangt im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung die Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen auf den niedrigeren Wert zum Abschlussstichtag. Eine dauernde Wertminderung bedeutet ein nachhaltiges Absinken des den Anlagen zum Abschlussstichtag beizulegenden Wertes unter den Buchwert. Im Zweifel wird aus Gründen der Vorsicht von einer dauernden Wertminderung auszugehen sein, es sei denn, dass für eine nur vorübergehende Wertminderung konkrete Anhaltspunkte vorliegen.“*

Die statistische Auswertung ergab, dass sich 106 Brücken, 11 Tunnel, 3 Lärmschutzwände, 5 Stützwände, 30 Durchlässe sowie 3 Brunnen und 1 Geländer im Besitz der Hansestadt Lübeck befinden. Die Brunnen und das Geländer wurden ebenfalls bei den Ingenieurbauwerken verbucht. Somit ergaben sich 159 Bauwerke, die im Anlagevermögen erfasst worden sind. Zurzeit können für 54 Bauwerke keine Bauwerksbücher vorgelegt werden, da sie entweder nicht existent sind oder aber erst nachträglich erstellt werden. Für 105 Bauwerke waren 133 Bauwerksbücher vorhanden, da mehrere Bauwerke in diverse Teilbauwerke aufgliedert worden sind. Die Aufgliederung in Teilbauwerke ist bei komplexen Bauwerken ein übliches und nicht zu beanstandendes Vorgehen.

Die vorhandenen Bauwerksbücher sind ausgewertet worden und die Bauwerksnoten, das Schadensbild und die aufzuwendenden Kosten wurden entsprechend ermittelt. Die Auswertung der Schäden ergab, dass ca. 70 % aller Bauwerke überbewertet sind, da keine Sonderabschreibungen infolge dauerhafter Wertminderungen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgten.

Weiter war festzustellen, dass für die Lübecker Bauwerke der Infrastruktur zum Stichtag 01.01.2010 ein Instandsetzungstau bestand, der sich wie folgt mit den entsprechenden finanziellen Auswirkungen darstellt:

---

<sup>5</sup> Vgl. HL, Bereich Stadtgrün und Verkehr, Abteilung Brückenbau, Fortschreibung des Berichts zum Zustand der Lübecker Brücken und Infrastrukturbauwerke 2008, 2012 Seite 34 – 41.



Die Bauwerke müssen zum größten Teil aufgrund der massiven Schäden und der damit verbundenen dauerhaften Wertminderung einer Sonderabschreibung unterzogen werden. Der Restbuchwert zum 01.01.2010 verringert sich aufgrund der Sonderabschreibung in der Summe aller betroffenen Bauwerke um rund 10,0 Mio. EUR.

Für die Lübecker Bauwerke der Infrastruktur bestand zum Stichtag 01.01.2010 ein Investitionsstau in Höhe von ca. 54,2 Mio. EUR für Instandsetzungen und ein Bedarf von ca. 36,9 Mio. EUR für Ersatzneubauten. Der Gesamtinstandsetzungsstau lag somit bei ca. 90,7 Mio. EUR.

Die Höhe des erforderlichen Gesamt-Finanzierungsbedarf der nächsten Jahre beträgt somit allein bei den Brücken der Hansestadt Lübeck rund 91 Mio. EUR. Das hätte zwingend im Anhang zum Jahresbericht vermerkt werden müssen. Dieser Wert war dem Bereich Haushalt und Steuerung in detaillierter Aufstellung am 27.11.2015 und 03.12.2015 per E-Mail mitgeteilt worden.

Der genannte Gesamtbetrag war in ähnlicher Größenordnung im Bericht zum Zustand der Lübecker Brücken und Infrastrukturbauwerke erwähnt, in dem der Betrag mit ca. 82,0 Mio. EUR angegeben worden war.<sup>6</sup>

Der Umgang der Verwaltung mit den Bauwerken ist unverändert, die Erhaltung der Infrastruktur chronisch unterfinanziert. Daher muss davon ausgegangen werden, dass sich aktuell (rund sieben Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz) sowohl die Restbuchwerte der Objekte als auch der Instandsetzungsstau noch ungünstiger darstellen.

#### **2.1.1.4 Finanzanlagen**

Das Finanzanlagevermögen umfasst die Anteile an verbundenen Unternehmen, die gehaltenen Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen und Wertpapiere.

##### **Anteile an verbundenen Unternehmen**

**hier: KWL GmbH**

Die Hansestadt Lübeck hatte mit dem Bürgerschaftsbeschluss vom 19.06.2003 entschieden, eine Kapitalstärkung der Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck GmbH (KWL) durchzuführen. Im Rahmen des zweiten Maßnahmenpaketes zur strukturellen Entlastung der KWL wurde eine Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung schriftlich fixiert. In dieser Vereinbarung verpflichtete sich die Hansestadt Lübeck, die darin aufgeführten Grundstückserlöse in die freie Kapitalrücklage der KWL GmbH einzustellen. Dem Jahresabschluss 2011 der Gesellschaft war zu entnehmen, dass ein Betrag von 665.729,82 EUR zugeflossen war. Dieser Wert war auch im Jahresabschluss der HL nachzuweisen und zu buchen, was jedoch nicht erfolgte.

---

<sup>6</sup> Vgl. HL, Bereich Stadtgrün und Verkehr, Abteilung Brückenbau, Bericht zum Zustand der Lübecker Brücken und Infrastrukturbauwerke, 2008, Seite 40.



## Sondervermögen

### hier: Entsorgungsbetriebe Lübeck

Die Bewertung der Entsorgungsbetriebe erfolgte mit dem Jahresabschluss 2009. In diesem Jahresabschluss wurde ein Eigenkapital in Höhe von 114.238.279,86 EUR ausgewiesen. Unberücksichtigt blieb, dass die Stadtreinigung Lübeck GmbH am 22.06.2010 mit Wirkung vom 31.12.2009, 24:00 Uhr erloschen war. Mit Beschlussfassung der Bürgerschaft wurde die Vollübertragung der Stadtreinigung Lübeck GmbH unter deren Auflösung an die Entsorgungsbetriebe Lübeck wirtschaftlich zum 01.01.2010, 00:00 Uhr durchgeführt. Mit dem Jahresabschluss 2009 wurde für die Stadtreinigung Lübeck GmbH ein Verlust in Höhe von insgesamt 15.922.030,69 EUR festgestellt. Es wurde ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 6.710.920,26 EUR in der Schlussbilanz 2009 ausgewiesen. Es ist eine Neubewertung der Entsorgungsbetriebe Lübeck zum Stichtag 01.01.2010, 00:00 Uhr vorzunehmen. Das Konto Stadtreinigung Lübeck GmbH ist ebenfalls zu berichtigen.

## Wertpapiere des Anlagevermögens

### hier: Versorgungsausgleichskasse (VAK) - KRN-Fonds

Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert in Höhe von 3.195.699,21 EUR ist bisher nicht korrigiert worden, obwohl der Wert um 373.092,46 EUR zu niedrig war. Die Anlage der Dividendenausschüttungen bis zum 31.12.2009 wurde nicht berücksichtigt.

Jahr	Jährliche Zuführung EUR	Anlage Ausschüttung EUR
2003 / I	471.982,65	—
2003 / II	295.730,21	—
2004	360.675,29	39.937,44
2005	388.023,31	53.603,17
2006	376.823,74	68.720,07
2007	379.101,81	91.062,71
2008	415.955,52	119.769,08
2009	507.406,67	— *
<b>Summe 31.12.2009</b>	<b>3.195.699,20</b>	<b>373.092,47</b>

\* Die Anlage der Dividendenausschüttungen bis zum 31.12.2009 wurde nicht berücksichtigt.

<b>Summe Zuführung wie Ausschüttungen</b>	<b>5.051.667,21</b>
Bilanzieller Ausweis JA 2011 (fehlerhaft)	4.678.574,75
<b>Abweichung (EB-Korrektur erforderlich)</b>	<b>373.092,46</b>



Das gewählte Eröffnungsbilanzkonto war in seiner Nummerierung nach wie vor fehlerhaft, wie bereits in der Prüfung zur EB und im Jahresabschluss 2010 festgestellt worden war. Für die Anlage in einem Investmentfonds ist die Kontengruppe 1411 vorgesehen, hier wurde fälschlicherweise die Kontengruppe 1114 verwendet.

Wie bereits im Jahresabschluss 2010 dargestellt, entstand mit dem Ausschüttungsgewinn 2009 bei der HL eine Forderung gegenüber der Versorgungsausgleichskasse (VAK), die in der Ergebnisrechnung als Zinsertrag zu buchen war. Dabei handelte es sich um einen Ertrag des Jahres 2009.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik sind Erträge des Geschäftsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

In diesem Fall hätte in der Eröffnungsbilanz ein antizipativer Posten als Sonstige Forderung in Höhe des Ausschüttungsbetrages (132.908,28 EUR) in Verbindung mit dem Zinsertrag gebildet werden müssen. Der Zugang im Finanzanlagevermögen hätte erst zum Zeitpunkt der Anlage des Dividendengewinns in den Fonds, also im Haushaltsjahr 2010 gebucht werden dürfen.

Für das Haushaltsjahr 2011 fehlte außerdem die Buchung der Dividendenausschüttung 2012 als Zinsertrag des Haushaltsjahres 2011, mit wiederum der Bildung eines antizipativen Postens in Form einer Sonstigen Forderung in Höhe der Ausschüttung (165.766,94 EUR). Es wäre eine Wiederholung des Fehlers, würde der Zinsertrag erst in 2012 als Ertrag des Jahres 2012 gebucht werden.

Die Zuführung zur Versorgungsrücklage für 2011 in Höhe von 621.319,65 EUR wurde mit Buchungsdatum 09.06.2011 erfasst. Den Angaben der VAK zufolge erfolgte der Erwerb der Investment-Anteile erst zum 05.08.2011. Der Zugang auf dem Bestandskonto „Wertpapiere“ war in der Höhe richtig, aber nicht periodengerecht. Die Finanzierung der Versorgungsrücklage wurde gemäß § 18 SHBesG aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des Beamten gebildet. Die in der Arbeitsanweisung der Hansestadt Lübeck verfügbaren Konten sollten nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes überdacht werden. Unstrittig dürfte sein, dass es sich hier um Personalaufwand handelte. Der Verordnungsgeber hatte das Konto 5021 vorgegeben. Zur weiteren Buchungssystematik wurden leider keine Angaben gemacht. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes handelte es sich um einen Zuschuss. Dieser Zuschuss wurde von der Hansestadt Lübeck in einem KRN-Fonds angelegt. Die Auszahlung wäre demzufolge investiv zu buchen gewesen.

### **2.1.1.5 Umlaufvermögen**

Soweit die Prüfung von Positionen des Umlaufvermögens für wesentlich erachtet wurde und sich relevante Prüfungsfeststellungen ergaben, sind diese nachfolgend dargestellt.

### **2.1.1.6 Sonstige Vermögensgegenstände**

Als sonstige Vermögensgegenstände werden Gegenstände des Umlaufvermögens ausgewiesen, die keinem anderen Bilanzposten zuzuordnen sind. Es handelte sich hier beispiels-



weise um Darlehen (soweit deren gesonderter Ausweis weder im Anlage- noch im Umlaufvermögen gefordert wird), Gehaltsvorschüsse, Kostenvorschüsse (die nicht Anzahlungen waren), Kautionen, Steuererstattungsansprüche, Schadenersatzansprüche etc.<sup>7</sup>

Die Prüfungsanfragen des Rechnungsprüfungsamtes wurden im Prüfzeitraum nicht beantwortet. Dieses führte zu einem Prüfungshemmnis. Aus diesem Grunde wurde diese Bilanzposition nicht weitergehend geprüft.

### 2.1.1.7 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Nach den amtlichen Erläuterungen zu § 48 GemHVO-Doppik sind Wertpapiere dem Umlaufvermögen zuzuordnen, wenn der geplante Verbleib weniger als ein Jahr beträgt oder die Wertpapiere nicht dazu bestimmt sind, der dauerhaften Aufgabenerfüllung der Kommune zu dienen.<sup>8</sup> In der Bilanz wurden Wertpapiere des Umlaufvermögens mit einem Wert von rund 1 Mio. EUR ausgewiesen.

Für die Prüfung angeforderte Unterlagen wurden bis zum Ende der Prüfung von der Verwaltung nicht vorgelegt. Aus diesem Grunde bestand für die Bilanzposition Wertpapiere des Umlaufvermögens ein Prüfungshemmnis.

### 2.1.1.8 Liquide Mittel

Laut Anhang umfasste diese Position alle liquiden Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition standen. Dazu gehörten in erster Linie die Bestände der Barkassen und Handvorschüsse sowie die Bankguthaben. Zu den Kassenbeständen waren auch nicht verbrauchte Bestände von Fahrkarten, Briefmarken und Francotypwerte hinzugerechnet worden.

Die Leitung der Finanzbuchhaltung hatte mit Schreiben vom 11.03.2016 eine eingeschränkte Vollständigkeitserklärung zu den liquiden Mitteln per 31.12.2011 abgegeben. Der Bereich Buchhaltung und Finanzen teilte mit, dass die Handvorschüsse grundsätzlich nicht in den liquiden Mitteln ausgewiesen worden seien. Weiterhin fehlten ggfs. Bestände aus den Geldannahmestellen, die dem Bereich Buchhaltung und Finanzen erstmalig durch die Abfrage im Jahre 2015 und 2016 grundsätzlich bekannt gewesen sein können. Der Bereich Buchhaltung und Finanzen räumte ein, dass eine vollständige Inventur bei den Kassenbeständen zum Beginn der Doppik und zum Schluss des Haushaltsjahres nicht vollständig stattgefunden hatte.

Die gebuchten Kassenbestände wurden zum Abschlussstichtag geprüft. Bei der Nebenkasse Märkte wurde ein Betrag von 2.010,00 EUR bilanziert. Laut Kassenaufnahmeprotokoll wurde ein Bestand von 0,00 EUR ausgewiesen.

---

<sup>7</sup> Siehe Kompetenzteam auf der Internetseite [www.NKR-SH.de](http://www.NKR-SH.de).

<sup>8</sup> Handbuch zum Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein Bräse/Hase/Leder, 13. Auflage, Seite 540.



Als relevanter und verlässlicher Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz der Bankguthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gelten grundsätzlich Bankbestätigungen. Das RPA hat dabei abzuwägen, ob Bestätigungen der Banken als Prüfungsnachweis für jegliche Geschäftsbeziehungen einzuholen sind.

Für einzelne Hausbanken der Hansestadt Lübeck lagen dem RPA Bankbestätigungen zum Prüfungszeitpunkt vor. Bei dem Abgleich der vorgelegten Nachweise mit den Salden aus der Bilanz wurden Differenzen festgestellt. Darüber hinaus bestand aufgrund von Erkenntnissen des Rechnungsprüfungsamtes für Schulgirokonten und Mündelgelder das Risiko, dass städtische Girokonten bzw. Treuhandvermögen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze möglicherweise im Jahresabschluss nicht mit ausgewiesen worden waren. Aufgrund dieses Risikopotentials sieht das RPA die Einholung von Bankbestätigungen als unabdingbar an. Die Mitwirkung der Verwaltung zur Vorbereitung und Versand dieser Bankbestätigungen blieb aus. Bei Nichtvorhandensein von Bankbestätigungen erfolgte als alternative Prüfungshandlung lediglich eine Abstimmung der bilanzierten Kontostände mit Kontoauszügen zum 31.12.2011, sodass die Vollständigkeit und Existenz darüber hinausgehender Guthaben und Verbindlichkeiten bei den entsprechenden Banken nicht geprüft werden konnte.

Unter dem Sammelbegriff Schulkonten wurden Summenbuchungen vorgenommen. Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ist jeder Geschäftsvorfall einzeln zu buchen. Die Verwaltung wird aufgefordert, dieses künftig zu beachten. Bei der Abstimmung der Schulkonten wurde eine Differenz von 188.844,28 EUR festgestellt, die auf der Aktivseite der Bilanz noch zu buchen ist.

Die Scheckbestände wurden richtig und vollständig nachgewiesen. Trotz der Verpflichtung nach der Dienstanweisung der Finanzbuchhaltung wurde ein Schecküberwachungsbuch nicht geführt.

Die Guthaben aus Frankiermaschinen wurden fehlerhaft unter der Bilanzposition Vorräte ausgewiesen. Richtigerweise hatte der Ausweis bei der Bilanzposition Liquide Mittel zu erfolgen.

Die Geldtransitkonten gehören nicht zur Bilanzposition Liquide Mittel, sondern zu den sonstigen Vermögensgegenständen bzw. zu den sonstigen Verbindlichkeiten. Besonderheit ist hier, dass diese Konten unter normalen Umständen zum Jahresende ausgeglichen sind. Die entsprechenden Konten sind zu bereinigen.

Für die Fremdwährungsumrechnung dürfen nach dem IDW RS BFA 4, die von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzkurse oder die aus den im Interbankenmarkt quotierten Kursen abgeleiteten Mittelkurse verwendet werden.<sup>9 10</sup> Die Verwaltung hatte nicht dokumentiert, wie sie die Umrechnung vornahm. In den ergänzenden Hinweisen zum Anhang wurde die Bewertung per Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag angege-

---

<sup>9</sup> Vgl. IDW RS BFA: Institut der Wirtschaftsprüfer – Stellungnahmen zur Rechnungslegung – Bankenfachausschuss – Stand: 18.08.2011, Rn. 14.

<sup>10</sup> Als Interbankenmarkt wird der Markt bezeichnet, auf dem Banken mit anderen Banken handeln.



ben. Das Rechnungsprüfungsamt hatte bei seinen Berechnungen abweichende Werte ermittelt.

Außerhalb der Bilanzposition Liquide Mittel wurden Konten aus dieser Position verwendet. Dieses war nach dem verbindlich erklärten VV-Kontenrahmen unzulässig.

Neun Konten wurden der Kontenart 181 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten zugeordnet. Bei den Kontobeschreibungen handelte es sich um Geldanlagen, Depots bzw. Festgelder. Diese waren stattdessen bei der Kontenart 182 Sonstige Einlagen zu buchen.

Die Korrekturen zur Eröffnungsbilanz für die Geschäftsbesorgungsverträge wurden von der Verwaltung mit Stand vom 31.12.2010 eingebucht. Die Hansestadt Lübeck hatte ihre Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 aufgestellt. Aus diesem Grunde hätte auch hier der Stand per 01.01.2010 eingebucht werden müssen. Hier lag ein systematischer Fehler vor. Sämtliche Korrekturen aus den Geschäftsbesorgungsverträgen wurden über die Finanzrechnung abgewickelt. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes waren die Korrekturen ohne Einbeziehung der Finanzrechnung vorzunehmen, da der Bestand sich nicht im laufenden Geschäftsjahr verändern darf. Das Wesen der Finanzrechnung ist, dass die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb eines Rechnungsjahres zu erfassen sind. Das heißt, es werden nur die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen abgebildet. Dieser Sachverhalt lag bei Korrekturen zur Eröffnungsbilanz nicht vor. Darüber hinaus bestand bei den Liquidien Mitteln aus den Geschäftsbesorgungsverträgen ein Prüfungshemmnis. Die Verwaltung hatte bis zum Ende der Prüfung nicht mitgeteilt, ob die Hansestadt Lübeck direkt über die Konten verfügen konnte. Die Barbeträge aus den Geschäftsbesorgungsverträgen in Höhe von insgesamt 5.708,61 EUR waren bei der Bilanzposition Sonstige Vermögensgegenstände auszuweisen.

### 2.1.1.9 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Prüfung des Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens erfolgte unter Berücksichtigung der durch das RPA bereits im Rahmen der Vorjahresprüfung getroffenen Beanstandungen. Beträge, die im Voraus geleistet wurden - d. h. Ausgaben vor dem Bilanzstichtag darstellen -, jedoch erst für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag als Aufwendungen zuzurechnen sind, sind als transitorische Posten in der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2011 wies die Bilanzposition „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ (ARAP) einen Endbestand von rund 8,0 Mio. EUR aus. Der Bestand zum 31.12.2010 betrug rund 7,05 Mio. EUR. Der Anstieg um fast 1,0 Mio. EUR resultierte im Wesentlichen aus Zugängen von insgesamt 1,8 Mio. EUR sowie laufenden Verbräuchen von 0,8 Mio. EUR, die als Abschreibungen in der Ergebnisrechnung ausgewiesen wurden.

Die Erhöhung des Stichtagsbestandes resultierte im Wesentlichen aus Zuführungen im Bilanzkonto 1991981000 - ARAP, Geleistete Zuschüsse Übrige von insgesamt 1,44 Mio. EUR. Insgesamt wurden zum 31.12.2011 geleistete Zuschüsse von 7,5 Mio. EUR ausgewiesen. Die restlichen 0,5 Mio. EUR betrafen im Vorjahr gebildete Abgrenzungen für bereits in 2010 ge-



leistete Auszahlungen, die mit Erhalt der Fördermittel durch das Land/den Bund im Haushaltsjahr 2012 auszugleichen waren.

Gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind alle vor dem Abschlussstichtag geleisteten Auszahlungen (Ausgaben), die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen, als aktive Rechnungsabgrenzung anzusetzen. Die GemHVO-Doppik sieht hierbei keine Ausnahmen vor.

Wie bereits im Bericht zur Prüfung des Vorjahresabschlusses aufgeführt, wurde auch im Jahresabschluss zum 31.12.2011 keine Abgrenzung der Januarbezüge von BeamtInnen als ARAP vorgenommen. Die auch im Anhang aufgeführte Begründung der Verwaltung lautete, dass auf eine derartige Abgrenzung verzichtet wurde, da die vorfristigen Netto-Auszahlungen bereits unter den Forderungen berücksichtigt worden waren. Eine weitere Abgrenzungsbuchung für die Zahlung sei daher nicht erforderlich gewesen.

Nach Auffassung des RPA lag im Falle der Januarbezüge eine zwingende aktive Rechnungsabgrenzung vor, da hier Auszahlungen vor dem Stichtag bestanden, die jedoch Aufwand für den Januar des Folgejahres darstellten. Dem Ausweis der vorfristig geleisteten Januarbezüge als Forderung war insofern zu widersprechen, da Forderungen immer auch einen zukünftigen Zahlungseingang bzw. eine unbedingte Rückforderbarkeit implizieren. Dies war im vorliegenden Sachverhalt jedoch nicht gegeben, da bereits im Aufstellungszeitpunkt erkennbar war, dass keine Einbringlichkeit der Forderung mehr vorgelegen hatte.

Die Verwaltung wird daher aufgefordert, in zukünftigen Jahresabschlüssen die bisher als Forderungen ausgewiesenen Januarbezüge für BeamtInnen in die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten umzugliedern.

Die sonstige Prüfung der Zugänge und Abschreibungen hatte zu keinen weiteren Beanstandungen geführt.

## **2.1.2 Passiva**

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik umfasst die Passivseite der Bilanz mindestens die Positionen Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzung.

### **2.1.2.1 Eigenkapital**

Auf die dem Eigenkapital zuzuordnenden Bilanzposten wird nachfolgend eingegangen.

#### **Vorbemerkung**

Die Prüfung des Eigenkapitals erfolgte unter Berücksichtigung der durch das RPA bereits im Rahmen der Vorjahresprüfung getroffenen Beanstandungen. Hieraus sowie aus den nachfolgend dargestellten Beanstandungen für das Haushaltsjahr 2011 ergaben sich folgende Wertansätze für die Positionen des Eigenkapitals:



Pos.		31.12.2010 TEUR	31.12.2011* TEUR	JA 2011 TEUR	Abweichung TEUR
1.1	Allgemeine Rücklage	244.970	240.124	244.970	4.846
1.2	Sonderrücklagen	111	92	92	0
1.3	Ergebnisrücklage	0	0	0	0
1.4	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	- 225.894	- 266.997	- 271.843	- 4.846
1.5	Jahresfehlbeträge	- 41.103	- 46.508	- 46.508	0
1.6	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	21.916	73.290	73.290	0

\* Werte gemäß § 56 GemHVO-Doppik

## 201 - Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage betrug im Jahresabschluss zum 31.12.2011 unverändert 244.970 TEUR.

Die im Haushaltsjahr 2011 erfolgte Korrektur der Eröffnungsbilanz mit einem Gesamtsaldo von -4.845 TEUR war entgegen der Regelungen des § 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik nicht zu 85 % mit der Allgemeinen Rücklage und zu 15 % mit der Ergebnisrücklage erfolgt, sondern wurde in voller Höhe mit den vorgetragenen Jahresfehlbeträgen verrechnet.

Weiterhin wurde bereits im Rahmen der Vorjahresprüfung der Ergebnisrücklage durch das Rechnungsprüfungsamt beanstandet, dass die Ergebnisrücklage zum 31.12.2010 nicht um den vorgetragenen Jahresverlust aus der Eröffnungsbilanz gemindert worden war. Bei gesetzeskonformer Anwendung der Regelungen des § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik hätte sich bereits zum 31.12.2010 ein Saldo der Ergebnisrücklage von 0,00 EUR ergeben. Eine Berücksichtigung der Eröffnungsbilanzkorrekturen in Höhe von 15 % des Korrekturbetrages wäre folglich im Rahmen des Abschlusses zum 31.12.2011 nicht mehr möglich gewesen.

Dem Vorgehen der Verwaltung, Korrekturen der Eröffnungsbilanz direkt in den vorgetragenen Jahresfehlbeträgen zu erfassen, konnte nicht gefolgt werden. Im § 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist gesetzlich geregelt, dass sämtliche Korrekturen der Eröffnungsbilanz ergebnisneutral zu erfolgen haben. Hierbei haben die Korrekturen direkt im Vermögen der Gemeinde - also den Positionen Allgemeine Rücklage und Ergebnisrücklage - zu erfolgen. Da das rechnerische Vermögen der Gemeinde im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik zu rund 85 % auf die allgemeine Rücklage und zu rund 15 % auf die Ergebnisrücklage entfiel, hatte auch die spätere Korrektur der Eröffnungsbilanz gemäß § 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik grundsätzlich dieser Aufteilung zu folgen.

Sofern jedoch aufgrund von vorangegangenen Verbräuchen der Ergebnisrücklage (z. B. aufgrund der Verrechnung mit erwirtschafteten Jahresfehlbeträgen des Vorjahres) eine Verrechnung mit der Ergebnisrücklage nicht bzw. nicht in voller Höhe möglich ist, hat die Verrechnung stattdessen mit der Allgemeinen Rücklage zu erfolgen. Insoweit hätten die Eröff-



nungsbilanzkorrekturen in 2011 in voller Höhe mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden müssen.

Bei Anwendung der genannten gesetzlichen Regelungen hätte sich zum 31.12.2011 ein Saldo der Allgemeinen Rücklage von 240.124 TEUR ergeben.

### **203 - Ergebnisrücklage**

Die Ergebnisrücklage betrug zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz 15 % der Allgemeinen Rücklage bzw. 36,7 Mio. EUR und wurde im Haushaltsjahr 2010 aufgrund von Korrekturen der Eröffnungsbilanz um 19,6 Mio. EUR gemindert.

Im Rahmen der Ergebnisverwendung wurde der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2010 - soweit möglich - mit der Ergebnisrücklage verrechnet. Zum 31.12.2011 betrug die Ergebnisrücklage somit 0,00 TEUR.

Bereits im Rahmen der Vorjahresprüfung der Ergebnisrücklage wurde vom Rechnungsprüfungsamt beanstandet, dass die Ergebnisrücklage zum 31.12.2010 nicht um den vorgetragenen Jahresverlust aus der Eröffnungsbilanz gemindert worden war. Bei gesetzeskonformer Anwendung der Regelungen des § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik hätte sich bereits zum 31.12.2010 ein Saldo der Ergebnisrücklage von 0,00 EUR ergeben, mit der Folge, dass der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2010 in voller Höhe in die Position „Vorgetragene Jahresfehlbeträge“ hätte eingestellt werden müssen.

Grundsätzlich war die Ergebnisrücklage zum 31.12.2011 im Saldo korrekt ausgewiesen und dargestellt - auf die Beanstandungen zur Allgemeinen Rücklage und den vorgetragenen Jahresfehlbeträgen wird hiermit jedoch explizit verwiesen.

### **204 - Vorgetragene Jahresfehlbeträge**

Der vorgetragene Jahresfehlbetrag zum 31.12.2011 betrug -271.843 TEUR und hatte sich im Haushaltsjahr 2011 durch die Einstellung des -nach Verrechnung mit der Ergebnisrücklage verbleibenden Jahresfehlbetrages 2010 erhöht.

Wie im Rahmen der Prüfungsfeststellungen zur Ergebnisrücklage bereits erwähnt, hatten sich bereits bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 Beanstandungen bei der Entwicklung und Fortschreibung des Eigenkapitals ergeben. Diese Beanstandungen wirken sich auch auf den Ausweis der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus.

Bei gesetzeskonformer Darstellung der Ergebnisrücklage hätte sich durch die Verrechnung mit den vorgetragenen Jahresfehlbeträgen bereits zum 31.12.2010 eine Ergebnisrücklage von 0,00 TEUR ergeben. Der Saldo der vorgetragenen Jahresfehlbeträge hätte sich entsprechend auf -225.894 TEUR reduziert. Mangels verrechenbarer Restsalden der Ergebnisrücklage hätte der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2010 somit in voller Höhe den vorgetragenen Jahresfehlbeträgen zugerechnet werden müssen. Der korrekte Bilanzausweis der vorgetragenen Jahresfehlbeträge hätte somit -266.997 TEUR betragen.



## 205 - Jahresfehlbeträge / nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2011 betrug -46.508 TEUR und war korrekt aus der Ergebnisrechnung in die Bilanz übernommen worden.

Bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 ergab sich durch den erzielten Jahresfehlbetrag ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von -21.916 TEUR. Dieser hatte sich durch den Jahresfehlbetrag 2011, die Korrekturen der Eröffnungsbilanz von -4.845 TEUR, sowie die Veränderung der Sonderrücklage um -20 TEUR entsprechend auf -73.290 TEUR erhöht.

Entsprechend § 50 Abs. 3 GemHVO-Doppik wurde auf der Aktivseite der Bilanz unter der Position A 4 sowie auf der Passivseite unter der Position P 1.6 ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ korrekt ausgewiesen.

### 2.1.2.2 Sonderposten

Nach der GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen (§ 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik) für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen und aufzulösende Beiträge, insbesondere erhobene Ausbau- und Erschließungsbeiträge (§ 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik), als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen.

Zunächst wurden Geschäftsprozessanalysen durchgeführt. Hier wurden zum einen der Geschäftsprozess der Sonderpostenzugänge durch Zuschüsse, Zuweisungen usw. und zum anderen der Geschäftsprozess der Sonderpostenzugänge durch Straßenausbaubeiträge untersucht. Daraus ging hervor, dass die Sonderposten für Zuschüsse, Zuweisungen usw. dem Bereich Haushalt und Steuerung gemeldet und dort zentral verwaltet und überwacht werden. Anschließend werden die Sonderposten an die Anlagenbuchhaltung weitergegeben. Dort werden sie im Buchungssystem MACH gebucht und weiter überwacht. Die Sonderposten aus den Straßenausbaubeiträgen werden vom Bereich Stadtgrün und Verkehr direkt an die Anlagenbuchhaltung gemeldet. Positiv wurde vom RPA aufgenommen, dass es jeweils ein internes Kontrollsystem gab. Sowohl im Bereich Haushalt und Steuerung als auch im Bereich Stadtgrün und Verkehr wurde nach der Meldung an die Anlagenbuchhaltung darauf geachtet, ob die Sonderposten richtig gebucht wurden.

In einem der vom RPA untersuchten Fälle war allerdings ein Sonderposten nicht korrigiert worden. Es handelte sich hierbei um die Förderung der Sanierung der Lehrküche in der Strakerjahn-Schule.

Die Maßnahme wurde ursprünglich mit 80.400 EUR (Bevilligungsbescheid vom 01.11.2004) gefördert. Im Jahr 2004 wurden Fördermittel in Höhe von 72.360 EUR abgerufen. Da die Kosten für die Lehrküche jedoch weit unter den veranschlagten Mitteln lagen, wurde am 11.01.2006 von der Investitionsbank Schleswig-Holstein ein Teilaufhebungsbescheid erlassen und die Förderung auf 48.676,44 EUR gekürzt. Der zu viel erhaltene Betrag wurde an die Investitionsbank zurück überwiesen. Dennoch wurde der Anlagenbuchhaltung zur Eröffnungsbilanz ein Sonderposten in Höhe von 72.360 EUR gemeldet und dieser auch mit demselben Betrag eingebucht, um 23.683,56 EUR zu hoch. Eine Korrektur erfolgte



nicht, sodass die jährliche Auflösung des Sonderpostens zu hoch ausfiel und somit zu hohe Erträge generiert wurden. Das RPA bittet um Korrektur dieses Sonderpostens.

### 2.1.2.3 Rückstellungen

Es wurden insgesamt 425.278.242,68 EUR Rückstellungen gebildet.

Ein von der Bilanzbuchhaltung am 31.03.2016 erbetener Rückstellungsspiegel wurde auf Nachfrage elektronisch zur Verfügung gestellt.

Seit 2009 haben sich die Rückstellungen wie folgt entwickelt (Änderung z. Vorjahr in %):

Bilanzposten	31.12.2009 EUR	31.12.2010 EUR	Änderung in %	31.12.2011 EUR	Änderung in %
3.1 Pensionsrückstellungen	370.760.762,21	375.973.080,30	+ 1,41	389.813.149,12	+ 3,68
3.2 Altersteilzeitrückstellungen	9.434.497,75	12.007.298,78	+ 27,27	11.183.990,44	- 6,86
3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00	-	0,00	-
3.4 Altlastenrückstellung	3.619.464,00	5.732.598,00	+ 58,38	5.577.671,16	2,70
3.5 Steuerrückstellung	1.100.000,00	0,00	- 100,00	80.000,00	-
3.6 Verfahrensrückstellung	415.159,86	2.481.073,18	+ 497,62	1.590.739,69	- 35,89
3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00	0,00	-	0,00	-
3.8 Instandhaltungsrückstellung	0,00	58.264,16	-	0,00	- 100,00
3.9 Sonstige Rückstellungen	7.661.360,94	13.917.299,87	+ 81,66	17.032.692,27	+ 22,39
	392.991.244,76	410.169.614,29	+ 4,37	425.278.242,68	+ 3,68

#### Pensionsrückstellungen

Auf dem Bilanzposten der Pensionsrückstellungen (incl. Beihilferückstellungen und Versorgungsleistungen) wurden insgesamt 389.813.149,12 EUR in der Schlussbilanz ausgewiesen.

Zum Stichtag 31.12.2011 befanden sich laut Auflistung des Bereichs 1.110 - Personal- und Organisationservice 593 Verwaltungsbeamte sowie 280 Feuerwehrbeamte im Dienst der Hansestadt Lübeck (Kernverwaltung und Feuerwehr).

In der Summen- und Saldenliste der Periode 15/2011 waren nachfolgende Beträge auf drei Konten vorhanden:



2511000000 Pensionsrückstellung	342.425.174,00 EUR
2512000000 Beihilferückstellung	43.008.601,85 EUR
2512001000 Versorgungsl. (0,2 % Beamtenerrh.)	4.379.373,27 EUR
	<u>389.813.149,12 EUR</u>

Der Wert von 389.813.149,12 EUR wurde in Addition vorgenannter Werte korrekt in die Schlussbilanz für den Bilanzposten 3.1 Pensionsrückstellungen übernommen.

Das Gutachten der Versorgungsausgleichskasse (VAK) wurde bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen aufgrund einer fehlerhaften Zuordnung in drei Personalfällen korrigiert. Hierüber gab es einen Vermerk des Bereichs Personal- und Organisationservice (POS) vom 14.10.2013. Die Pensionsrückstellungen wurden ursprünglich um 153.890 EUR zu hoch ausgewiesen, da drei Verwaltungsbeamte versehentlich dem technischen Feuerwehrdienst zugeordnet worden waren. Laut diesem Vermerk betragen die Pensionsrückstellungen in der Nachberechnung korrigiert 342.425.174,00 EUR.

- In der VAK-Datei der Feuerwehrbeamten waren 280 Personen aufgelistet (identisch mit HL-Liste).
- In der VAK-Datei der Verwaltungsbeamten waren 593 Personen aufgelistet (identisch mit HL-Liste).
- Im Abgleich der von der VAK berücksichtigten BeamtInnen zu den vom POS der HL aufgelisteten Personen konnten keine Differenzen festgestellt werden.

### **Beihilferückstellungen und Versorgungsleistungen**

Zu den Beihilferückstellungen und Versorgungsleistungen gab es keine Prüfungsfeststellungen.

### **Altersteilzeitrückstellung**

Auf dem Bilanzposten der Altersteilzeitrückstellung wurden insgesamt 11.183.990,44 EUR in der Schlussbilanz ausgewiesen. Im Rückstellungsspiegel waren die Altersteilzeitrückstellungen mit dem gleichen Betrag aufgeführt.

Drei Aufstockungsbeträge mit einem Gesamtbetrag von 114.300,00 EUR befanden sich nicht in der Aufstellung des Bereichs POS, waren jedoch in MACH verbucht. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierten sich die Altersteilzeitrückstellungen von 12.007.298,78 EUR um rund 7 % auf 11.183.990,44 EUR. Hintergrund war die permanente Abnahme der Fallzahl der in Altersteilzeit befindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, da die Hansestadt Lübeck eine Quotierung (Anteil der Altersteilzeitfälle in Relation zur Gesamtzahl der MitarbeiterInnen) vorsah.

Nach der Empfehlung des RPA in 2013, künftig auf eine laut § 41 Abs. 8 GemHVO-Doppik ermöglichte Abzinsung zu verzichten (u. a. aufgrund der Entwicklung der Marktzinsen), führte die Verwaltung wie bereits im Haushalt 2010 auch für das Haushaltsjahr 2011 keine Abzinsung der Altersteilzeitrückstellungen durch.



Erkenntnisse, dass in 2011 weitere Altersteilzeitrückstellungen hätten gebildet werden müssen, liegen dem RPA nicht vor.

### **Altlastenrückstellung**

Auf dem Bilanzposten der Altlastenrückstellung wurden insgesamt 5.577.671,16 EUR in der Schlussbilanz ausgewiesen. Der Rückstellungsspiegel enthielt den gleichen Betrag. Für jede einzelne Rückstellung war ein Tabellenblatt eingerichtet, auf dem die Belege ggf. mit einer Referenz und Belegnummer, Belegdatum, Buchungsdatum sowie dem Betrag in Euro aufgeführt waren.

Für die Altlastenrückstellungen waren vier Vorgänge aufgeführt. Zum 31.12.2011 wurden drei in 2009 gebildete Rückstellungen aufgelöst sowie eine Rückstellung neu gebildet. Hieraus ergab sich eine Verringerung der Rückstellungen im Vergleich zum 31.12.2010 in Höhe von 154.926,84 EUR.

Zum Zwecke der Prüfung, ob die Rückstellungen inhaltlich sowie in ihrer Höhe korrekt gebildet bzw. aufgelöst worden waren, war eine Sichtung der Belege und begleitenden Unterlagen zum Verständnis der Sachverhalte erforderlich. In der elektronischen Ablage befanden sich lediglich Saldobestätigungen einzelner Rückstellungen von den betroffenen Bereichen, die weiterhin zum 31.12.2011 Bestand hatten.

Für die Prüfung verschiedener Rückstellungsarten wurden 38 Belege sowie begleitende Unterlagen mit E-Mail vom 28.04.2016 angefordert. Eine Antwort lag bis zum Abschluss der Prüfung nicht vor. Das führte zu einem Prüfungshemmnis.

Erkenntnisse, dass in 2011 weitere Altlastenrückstellungen hätten gebildet werden müssen, lagen dem RPA nicht vor.

### **Steuerrückstellung**

Zum 31.12.2011 entfielen 80.000,00 EUR auf die Steuerrückstellungen bzw. waren in der Schlussbilanz ausgewiesen.

Im Rückstellungsspiegel waren die Steuerrückstellungen mit dem in der Schlussbilanz ausgewiesenen o. g. Betrag aufgeführt. Für jede Rückstellung war ein Tabellenblatt eingerichtet, auf dem die Belege ggf. mit einer Referenz und Belegnummer, Belegdatum, Buchungsdatum sowie der Betrag in Euro aufgeführt waren.

Für die Steuerrückstellungen war ein Vorgang zum 31.12.2011 in Höhe von 80.000,00 EUR zu entnehmen. Zum Zwecke der Prüfung, ob die Rückstellung inhaltlich sowie in ihrer Höhe korrekt gebildet worden war, war eine Sichtung des Beleges und begleitenden Unterlagen zum Verständnis des Sachverhaltes erforderlich. In der elektronischen Ablage befand sich lediglich das vom betroffenen Bereich ausgefüllte Meldeformular, eine Umbuchungsanordnung, jedoch keine konkreten Angaben zum Vorgang.

Für verschiedene Rückstellungsarten wurden 38 Belege sowie begleitende Unterlagen mit E-Mail vom 28.04.2016 angefordert. Eine Antwort lag bis zum Abschluss der Prüfung nicht vor. Das führte zu einem Prüfungshemmnis.



Erkenntnisse, dass in 2011 weitere Steuerrückstellungen hätten gebildet werden müssen, lagen dem RPA nicht vor.

### **Verfahrensrückstellung**

Auf dem Bilanzposten der Verfahrensrückstellung wurden insgesamt 1.590.739,69 EUR in der Schlussbilanz ausgewiesen. Für die Verfahrensrückstellungen waren sechs aufgelöste Vorgänge zum 31.12.2011 aus dem Jahr der Rückstellungsbildung 2009 in Höhe von insgesamt 890.333,49 EUR zu entnehmen. Es wurde festgestellt, dass im zu prüfenden Haushaltsjahr 2011 keine neuen Verfahrensrückstellungen gebildet worden waren.

Zum Zwecke der Prüfung, ob die Rückstellungen inhaltlich sowie in ihrer Höhe korrekt aufgelöst worden waren, war grundsätzlich eine Sichtung der Belege und begleitenden Unterlagen zum Verständnis der Sachverhalte erforderlich. In der elektronischen Ablage befand sich eine Übersicht, aus der erkennbar war, dass nicht allein für die Streitwerte, sondern auch für drohende Prozesskosten Rückstellungen gebildet, die Streitgegner namentlich aufgeführt und die Auflösung der Rückstellungen für die Prozesskosten und die Streitwerte in 2011 je Vorgang transparent dargestellt wurden. Da mit einem weiteren hohen Detaillierungsgrad die Rückstellungsfälle sowie deren Entwicklung aufgeführt worden waren, war eine Prüfung in diesem Fall auch ohne zusätzliche Sichtung der einzelnen Belege ausreichend.

Erkenntnisse, dass in 2011 für weitere Streitfälle Verfahrensrückstellungen hätten gebildet werden müssen, lagen dem RPA nicht vor.

### **Instandhaltungsrückstellung**

Im Haushaltsjahr 2011 wurden zum 31.12.2011 keine Instandhaltungsrückstellungen gebildet. Es wurden zum 31.12.2011 lediglich zwei Vorgänge der Instandhaltungsrückstellungen aus dem Jahre 2010 in Höhe von zusammen 54.254,16 EUR aufgelöst.

Eine E-Mail vom 28.04.2016 an die Bilanzbuchhaltung mit Unterlagenanforderungen, u. a. auch zu den Instandhaltungsrückstellungen, blieb unbeantwortet, sodass hier ein Prüfungshemmnis vorlag.

Für die unterlassene Instandhaltung hätten erhebliche Instandhaltungsrückstellungen gebildet oder aufgrund hierdurch verursachter dauerhafter Schäden bzw. Wertminderungen erhebliche Sonderabschreibungen durchgeführt werden müssen.

### **Sonstige Rückstellungen**

Zum 31.12.2011 entfielen 17.032.692,27 EUR auf die Sonstigen Rückstellungen bzw. waren in der Schlussbilanz ausgewiesen. Der Rückstellungsspiegel enthielt den gleichen Betrag. Für jede Rückstellung war ein Tabellenblatt eingerichtet, auf dem die Belege ggf. mit einer Referenz und Belegnummer, Belegdatum, Buchungsdatum sowie dem Betrag in EUR aufgeführt waren.



Subsumiert unter den Sonstigen Rückstellungen waren für Sonstige andere Rückstellungen ein Vorgang, für Sonstige Rückstellungen für Erbbauzins-Rückzahlungen ebenso ein Vorgang sowie für Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten 23 Vorgänge aufgelistet. Zum Zwecke der Prüfung, ob die Rückstellungen inhaltlich sowie in ihrer Höhe korrekt gebildet wurden, war eine Sichtung der Belege und begleitenden Unterlagen zum Verständnis der Sachverhalte erforderlich.

Für verschiedene Rückstellungsarten wurden 38 Belege sowie begleitende Unterlagen mit E-Mail vom 28.04.2016 angefordert. Eine Antwort lag bis zum Abschluss der Prüfung nicht vor. Dies führte zu einem Prüfungshemmnis.

Erkenntnisse, dass in 2011 weitere Sonstige Rückstellungen hätten gebildet werden müssen, lagen dem RPA nicht vor.

### 2.1.2.4 Verbindlichkeiten

Nachfolgend wird auf Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, aus Kassenkrediten und aus Lieferungen und Leistungen eingegangen.

#### Saldenbestätigungen

Als relevanter und verlässlicher Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gelten Bankbestätigungen. Das RPA hatte abzuwägen, ob Bestätigungen der Banken als Prüfungsnachweis für jegliche Geschäftsbeziehungen einzuholen waren.

Für einzelne Hausbanken der Hansestadt Lübeck lagen dem RPA zum Prüfungszeitpunkt Bankbestätigungen vor. Bei dem Abgleich der vorgelegten Nachweise mit den Salden aus der Bilanz wurden Differenzen festgestellt.

Aufgrund dieses Risikopotentials sieht das RPA grundsätzlich die Einholung von Bankbestätigungen als unabdingbar an. Die Mitwirkung der Verwaltung zur Vorbereitung und Versand dieser Bankbestätigungen blieb aus.

Bei Nichtvorliegen von Bankbestätigungen erfolgte als alternative Prüfungshandlung lediglich eine Abstimmung der bilanzierten Kontostände mit Kontoauszügen zum 31.12.2011, sodass die Vollständigkeit der Verbindlichkeiten bei den Kreditinstituten nicht geprüft werden konnte. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber den Banken wurden im Rahmen der Nichtaufgriffsgrenze kleine Differenzen festgestellt.<sup>11</sup> Bei einigen Positionen lagen keine Kontoauszüge vor.

---

<sup>11</sup> Nichtaufgriffsgrenze lt. IDW PS 250: Der Abschlussprüfer muss die während der Prüfung festgestellten falschen Angaben zusammenstellen, soweit diese nicht zweifelsfrei unbeachtlich sind. Er kann einen Betrag (Nichtaufgriffsgrenze) bestimmen, unterhalb dessen Unrichtigkeiten und Verstöße zweifelsfrei unbeachtlich sind, sodass diese nicht in die Aufstellung nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen aufgenommen werden müssen, weil er erwartet, dass diese Beträge auch insgesamt zweifelsfrei keine wesentlichen Auswirkungen auf den Abschluss hätten.



## Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Nach dem VV-Kontenrahmen sind bei dieser Position Verbindlichkeiten aus Krediten nachzuweisen, die die Kommune von einem Dritten aufnimmt. In der Kontogruppe 32 dürfen nur Kredite erfasst werden, die der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dienen.

Bei der Hansestadt Lübeck wurde das Volumen der Investitionskredite im Laufe des Jahres 2011 um 9.531.106,26 EUR auf 437.806.693,38 EUR reduziert. Im Rahmen der übergeordneten Prüfung der Investitionskredite wurde vom Rechnungsprüfungsamt eine Differenz in Höhe von 3.519.058,75 EUR festgestellt. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes dürfen die Zugänge für Investitionskredite nur über die Kontenart 692 und die Abgänge über die Kontenart 792 gebucht werden. Die Verwaltung nahm zu diesen Differenzen wie folgt Stellung:

1) Teildifferenz in Höhe von 4,8 Mio. EUR

Laut dem Bereich Haushalt und Steuerung handelte es sich um Finanzierungstätigkeiten, die nach dem Ausschlussverfahren ermittelt wurden, da die Beträge weder dem operativen Geschäft noch der Investitionstätigkeit zuzurechnen waren. Das Rechnungsprüfungsamt wies die Verwaltung auf den geprüften Jahresabschlussbericht 2011 des Kurbetriebes Travemünde hin. In dem Bericht wurde dargestellt, dass der o. g. Betrag der Hansestadt Lübeck als Kassenkredit überlassen worden war.

2) Teildifferenz in Höhe von 33.340,00 EUR

Gemäß den Erläuterungen der Verwaltung handelte es sich um einen Investitionskredit der Hansestadt Lübeck, der vom Land getilgt wurde. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes waren derartige Geschäftsvorfälle auch über die Finanzrechnung abzuwickeln. Die Hansestadt Lübeck erhielt einen Tilgungszuschuss vom Land, der direkt an den Kreditgeber gezahlt wurde. Die entsprechenden Buchungen hätten anschließend nach § 13 Ziffer 3 der Dienstanweisung der Finanzbuchhaltung vorgenommen werden müssen.

3) Teildifferenz in Höhe von 114.281,25 EUR

Laut Mitteilung der Verwaltung wurde bei einem Investitionskredit der o. g. Zinsbetrag nach Fälligkeit, also erst nach Ablauf des Jahres 2011 ausgezahlt.

Gemäß § 30 Abs. 1 der Dienstanweisung der Finanzbuchhaltung sind Auszahlungen der Finanzbuchhaltung zum Fälligkeitstag zu leisten. Aus diesem Grund müssen die Anordnungen dem Bereich Buchhaltung und Finanzen grundsätzlich rechtzeitig vorliegen.

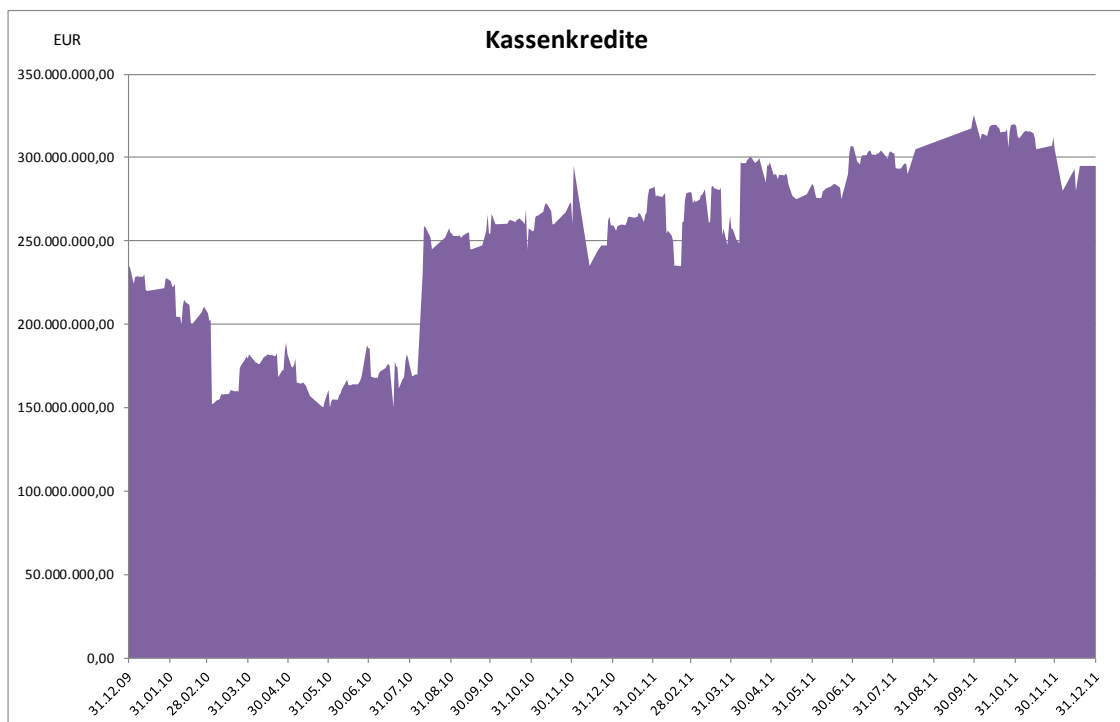
Stichprobenweise wurde die Bereichsabgrenzung der Investitionskredite geprüft. In mehreren Fällen fehlte die verschlüsselte Währungsangabe in verbindlich vorgegebener Struktur der Kontoziffern. Der VV-Kontenrahmenplan des Landes Schleswig Holstein (Bereichsabgrenzung) wurde nicht eingehalten.

## Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass Kassenkredite entgegen dem verbindlich erklärten VV-Kontenrahmen gebucht worden sind. Hier wurde die Bilanzklarheit nicht beachtet. Bei den Konten 18112230000 „Geldaufnahmen kurzfristig Bank A“ und 1811260000 „kurzfristig Bank B“ wurden Beträge von insgesamt 774.940.000 EUR gebucht. In einem weiteren Schritt wurden die Konten für die Liquiden Mittel analysiert. Hier waren Aktivkonten im Laufe des Jahres ins Minus geraten. Ein unterjähriger Ausweis bei den Kassenkrediten unterblieb. Auch hier wurden die GoB nicht beachtet. Weiterhin wurde im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass einige Beträge nicht zeitnah gebucht worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt geht davon aus, dass der Höchstbetrag für die Kassenkredite in Höhe von 360 Mio. EUR eingehalten wurde.

Die Entwicklung der Kassenkredite stellte sich aufgrund der Informationen aus dem Verfahren MACH wie folgt dar:



## Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter dem Posten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen aus bereits erfüllten Lieferungen und Leistungen der Vertragspartner auszuweisen, bei denen die eigene Gegenleistung noch aussteht. Dabei handelt es sich um Leistungen aus Kauf- und Werkverträgen sowie Dienstleistungsverträgen, ferner um Miet- und Pachtverträge (einschließlich Leasing) und ähnlicher Verträge. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik mit ihrem Erfüllungsbetrag, d. h. mit dem Rechnungsbetrag (inkl. Umsatzsteuer) auszuweisen.



Der im Jahresabschluss ausgewiesene Saldo betrug 26.695.983,70 EUR. Prüfungsschwerpunkt war das Konto 3511000000, das mit einem Saldo von 17.074.112,08 EUR finanziell den größten Anteil der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen umfasste.

Das Buchungsvolumen im Haushaltsjahr 2011 war über die Monate ungleichmäßig verteilt. Insbesondere im Monat Dezember war ein erheblicher Zuwachs an Verbindlichkeiten zu verzeichnen gewesen. In den Monaten Januar bis November 2011 wurden zwischen 6 Mio. EUR und 12 Mio. EUR an Verbindlichkeiten erfasst. Im Dezember stieg dieser Wert auf über 36 Mio. EUR an.

Monat	Kredit. Buchungsvolumen (Haben-Buchungen)
Dezember 2010	28.096.920,98 EUR
Januar 2011	6.108.010,97 EUR
Februar 2011	7.529.739,31 EUR
März 2011	8.198.263,56 EUR
April 2011	8.277.031,14 EUR
Mai 2011	8.968.990,17 EUR
Juni 2011	8.026.448,14 EUR
Juli 2011	10.607.654,48 EUR
August 2011	9.691.989,11 EUR
September 2011	10.719.059,05 EUR
Oktober 2011	10.392.541,18 EUR
November 2011	12.639.131,62 EUR
Dezember 2011	36.076.887,36 EUR

Bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 konnte das RPA einen vergleichbaren Anstieg im Dezember 2010 erkennen. Aufgrund einer Belegprüfung der Monate Dezember 2011 sowie Januar 2012 konnten keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Periodenabgrenzung festgestellt werden.

Somit verbleibt als mögliche Ursache des ungewöhnlich hohen Buchungsaufkommens nach Auffassung des RPA das sogenannte „Dezember-Fieber“. Hierunter versteht man den Verbrauch der noch vorhandenen Haushaltsmittel insbesondere zum Jahresende.

Weitere Prüfungshandlungen führten zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

### 2.1.2.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) summierten sich auf rund 29,8 Mio. EUR, davon entfielen auf die Position Grabnutzungsentgelte rund 21,6 Mio. EUR.



Die Anzahl der Grabstellen betrug in 2011:

Friedhof Burgtor	23.931 Grabstellen
Friedhof St. Jürgen	580 Grabstellen
Friedhof Vorwerk	91.581 Grabstellen
Friedhof Waldhusen	21.359 Grabstellen

Die Summe der Listen mit den PRAP-Beträgen für die einzelnen Grabstellen entsprach den in der Buchungssoftware MACH abgebildeten PRAP-Beträgen. Die Größenordnung der PRAP-Beträge für die einzelnen Grabstellen war plausibel. Die durchschnittliche Restnutzungsdauer der PRAP von 15,12 Jahren war unter Berücksichtigung der nicht statistisch erfassten Liegezeitverlängerungen nachvollziehbar. Die Prüfung der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten für die Grabnutzungsgebühren ergab keine Auffälligkeiten.

## 2.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen (§ 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

### 2.2.1 Formale Prüfung der Ergebnisrechnung

Zur Gliederung der Ergebnisrechnung sind Formvorschriften in der GemHVO-Doppik und den Anlagen zur Ausführungsanweisung festgelegt worden.

#### 2.2.1.1 Gliederung

Die Gliederung der Ergebnisrechnung ist in der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik und der Anlage 20 zum Muster zu § 45 GemHVO-Doppik vorgegeben und verpflichtend anzuwenden.

Die Gliederung der Ergebnisrechnung im Jahresabschluss zum 31.12.2011 entsprach grundsätzlich diesem Muster. In folgenden Zeilen ergaben sich jedoch Abweichungen:

- Zeile 18: Die verwendete Positionsbezeichnung „Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit“ entsprach nicht dem Muster zu § 45 GemHVO-Doppik („Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit“).
- Zeile 26: Die verwendete Positionsbezeichnung „Ergebnis vor Berücksichtigung der int. Leistungsbez.“ entsprach nicht dem Muster zu § 45 GemHVO-Doppik („Jahresergebnis“).



- Zeilen 27 und 28: Die Zeilen „Erträge aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant“ sowie „Aufwendungen aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant“ waren nicht im Muster zu § 45 GemHVO-Doppik vorgesehen.
- Zeile 29: Die verwendete Positionsbezeichnung „Ergebnis nach int. Leistungsbez. – Budgetergebnis-“ war nicht im Muster zu § 45 GemHVO-Doppik vorgesehen.
- Nachrichtlicher Teil: Im „Nachrichtlichen Teil“ wurden nur die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen dargestellt, die nicht budgetrelevant waren, da die budgetrelevanten internen Leistungsbeziehungen bereits in den Zeilen 27 und 28 ausgewiesen wurden.

Insgesamt wurde die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Gesamtergebnisrechnung durch diese Abweichungen nicht wesentlich beeinträchtigt.

Das explizite Fehlen einer Zeile mit der Bezeichnung „Jahresergebnis“ (bzw. konkreter „Jahresfehlbetrag“) war jedoch zu beanstanden, da sich terminologisch keine Überleitung zwischen der Position „...- Budgetergebnis“ und der Ergebnisübernahme in die Bilanz (dort im Eigenkapital Position „Jahresfehlbeträge“) herstellen ließ.<sup>12</sup>

Ebenfalls war zu beanstanden, dass die budgetrelevanten internen Leistungsbeziehungen als Teil der Ergebnisrechnung dargestellt wurden, während sie gemäß Muster lediglich nachrichtlich aufzunehmen waren.

### 2.2.1.2 Kontenrahmen

Die Mindestgliederung der Konten, einschließlich der Zuordnungen und Abgrenzungen, ist in den Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen) geregelt. Soweit im Rahmen der Prüfung festgestellt wurde, dass einzelne Buchungen nicht entsprechend den Zuordnungsvorschriften erfolgt waren oder vorgeschriebene Bereichsabgrenzungen nicht vorgenommen wurden, wird in den nachfolgenden speziellen Prüfungsbemerkungen darauf hingewiesen.

### 2.2.1.3 Summen- und Saldenbildung

Die Zwischensummen der Ergebnisrechnung wurden korrekt gebildet. Das Budgetergebnis leitete sich aus den einzelnen Zwischensummen richtig her.

### 2.2.1.4 Abstimmung mit Teilergebnisrechnungen

Die Summe der Teilergebnisrechnungen entsprach der Gesamtsumme der Ergebnisrechnung.

---

<sup>12</sup> Vgl. Anmerkung zur Zeile 26.

### 2.2.1.5 Abstimmung mit dem Anlagenspiegel

Die Summe der in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen bilanziellen Abschreibungen betrug -36.296.519,31 EUR und entsprach damit nicht der in Spalte 9 des Anlagenspiegels ausgewiesenen Gesamtsumme der Zugänge des Haushaltsjahres in Höhe von 40.791.956,11 EUR. Die Differenz betrug 4.495.436,80 EUR. Eine Überleitung zwischen diesen beiden Positionen inklusive Erläuterung im Anhang erfolgte nicht.

Die Differenz in Höhe von -1.729.668,54 EUR resultierte daraus, dass in der Position Bilanzielle Abschreibungen in der Gesamtergebnisrechnung neben den Abschreibungen auf das Anlagevermögen auch Abschreibungen auf Umlaufvermögen und Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen erfasst wurden, während im Anlagenspiegel die Abschreibungen auf das Anlagevermögen dargestellt waren.

### 2.2.1.6 Brutto-Netto-Methode

Für die Buchung eines Anlageabgangs wurden in der Arbeitsanweisung L026 der Hansestadt Lübeck zwei Methoden zugelassen, die Brutto- und die Nettomethode. Für die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 wurde die Bruttomethode gewählt. Diese Methode hält das RPA aus folgenden Gründen für nicht praktikabel:

Bei einem Verkauf wurde der Aufwand in Höhe des jeweiligen Restbuchwertes der Anlage in der Ergebnisrechnung unter den Abschreibungen ausgewiesen. Das RPA hält die hier gewählte Kontengruppe für nicht korrekt. Die Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden weisen in der Ergebnisrechnung unter den Abschreibungen lediglich Wertminderungen des Anlagevermögens während einer Periode durch Abnutzung und Verschleiß aufgrund der betrieblichen Nutzung aus. Bei einem Verkauf eines Anlageguts wird dieser Gegenstand jedoch weder abgenutzt noch verschlissen.

Die Webseiten zum Neuen Kommunalen Rechnungswesen Schleswig-Holstein ordnen Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens der Kontengruppe 54 „Sonstige ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“, Unterkonto 5471 „Wertveränderungen bei Sachanlagen“ zu.<sup>13</sup>

Der gängigen Praxis entsprechend erfolgt aufgrund der GoB ein Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus Anlagenabgängen in der handelsrechtlichen Rechnungslegung bei den sonstigen ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sachgerecht.<sup>14</sup>

Es ist anzumerken, dass in den Vorschriften der GemHVO-Doppik kein konkretes Buchungsvorgehen vorgeschrieben war und sich insoweit tatsächlich ein Wahlrecht in Bezug auf die buchhalterische Erfassung von Anlagenabgängen ergab. Dieses Wahlrecht wurde jedoch durch den Krediterlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 29.08.2013 eingeschränkt. Gemäß Abschnitt 2.2 letzter Absatz wurde festgelegt:

---

<sup>13</sup> [www.nkr-sh.de/Ergebnisrechnung](http://www.nkr-sh.de/Ergebnisrechnung)

<sup>14</sup> Z. B. Förtschle in Beck Bil-Komm § 275 Rn 91 und 156.



„Bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, wird der Teil des Erlöses aus der Veränderung des Anlagevermögens, der den Buchrestwert übersteigt, als Ertrag im Ergebnisplan berücksichtigt.“

Aus diesem Grundsatz und der erforderlichen Vergleichbarkeit zwischen dem Ergebnisplan und der Ergebnisrechnung ergab sich, dass in den Erträgen aus Anlagenabgängen nur der den Restbuchwert übersteigende Betrag auszuweisen war.

Bei Anwendung der Bruttomethode ergab sich jedoch aufgrund der unterschiedlichen Buchungssystematik jeweils ein Ertrag in Höhe des vollen Verkaufspreises und ein Aufwand in Höhe des Restbuchwertes. Dies führte gleichzeitig zu einer Verlängerung der Ergebnisrechnung.

Zwar stammte der Krediterlass aus dem Jahr 2013 und bezog sich somit nicht auf die Haushaltsjahre 2010 und 2011, er gab jedoch eine eindeutige Handhabung vor.

Durch die Erhöhung der Abschreibungen bei den Verkäufen war ein Vergleich der Abschreibungen über mehrere Jahre nicht aussagekräftig. Aufgrund der praktizierten Buchungsmethodik stellte bspw. bei einer Veräußerung eines Grundstücks die Höhe des Buchwertes vollen Aufwand in den Abschreibungen dar. Dies verzerrte das Bild der Abschreibungen auf Sachanlagevermögen. Bei der Nettomethode erfolgte kein Ausweis der Aufwendungen in den Abschreibungen. Vielmehr wurde der Aufwand aus dem Restbuchwert sachgerecht von dem Verkaufserlös abgesetzt.

Die Bruttomethode ist somit nach Auffassung des RPA nicht nur unübersichtlicher (z. B. falls am Jahresende festgestellt werden soll, wie hoch die Gewinne oder Verluste der HL beim Verkauf des Anlagevermögens ausgefallen sind), sondern birgt zusätzlich das Risiko, dass beide Buchungen (Anlagenabgang und Buchung des Erlöses) in unterschiedlichen Perioden ergebniswirksam zum Tragen kommen.

Das RPA hält die Nettomethode dagegen für deutlich transparenter. Hier ist bereits bei der Buchung ersichtlich, ob bei einem Verkauf Aufwand oder Ertrag entsteht.

Das RPA erwartet für die folgenden Jahresabschlüsse, dem Erlass des Innenministeriums zu folgen und die Nettomethode anzuwenden. Für den zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss war nach Auffassung des RPA im Anhang der Betrag der Abschreibungen zu erläutern, der sich aufgrund von Aufwendungen aus dem Abgang von verkauftem Anlagevermögen ergab.

### 2.2.1.7 Ergebnisrechnung im Buchhaltungssystem

Es wurde geprüft, ob die vorgelegte Ergebnisrechnung als Teil des Jahresabschlusses 2011 mit der Summen- und Saldenliste im Finanzbuchhaltungssystem übereinstimmte. Bei dieser Abstimmung wurden Abweichungen festgestellt.

Das im Finanzbuchhaltungssystem gebuchte Jahresergebnis betrug -177.437.356,25 EUR. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis betrug -46.508.405,87 EUR. Die Differenz in Höhe von -130.928.950,38 EUR resultierte aus den folgenden Aufwandspositionen:



Kontengruppe 50	Personalaufwendungen	-130.780.734,41 EUR
Kontengruppe 52	Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen	-23.919,93 EUR
Kontengruppe 54	Sonstige ordentl. Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-124.296,04 EUR

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Abweichungen sich vollständig auf Aufwandskonten bezogen, deren letzten drei Ziffern der Kontonummer eine „300“ ist. Bei diesen Konten handelte es sich nach Auskunft des Bereiches 1.201 um Konten mit kalkulatorischem Charakter.

Wie auch bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 angemerkt wurde, war die Zuordnung der Konten für den Jahresabschluss durch Verwaltungsanweisung klar geregelt. Im Rahmen der Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden vom 08.10.2012 war eindeutig festgelegt, dass Konten aus dem Bereich der Kosten- und Leistungsrechnung (kalkulatorische Konten) der Kontenklasse 9 zuzuordnen waren.<sup>15</sup> Eine Möglichkeit von dieser übergeordneten Struktur abzuweichen, war nicht erkennbar und folglich zu verneinen.

Sollten unterjährig dennoch Sachkonten mit kalkulatorischen Charakter geführt worden sein, die einer anderen Kontenklasse als der Kontenklasse 9 zugeordnet waren, wäre zwingend sicherzustellen, dass diese Konten im Rahmen der Jahresabschlusserstellung einen Kontensaldo von Null aufwiesen und somit faktisch keinen Einfluss auf den systemseitig abgebildeten Jahresabschluss hatten.

Sofern im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses im Buchhaltungssystem kalkulatorische Konten mit einem positiven oder negativen Saldo in den Kontenklassen 1-8 enthalten waren, wäre die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung grundsätzlich in Frage zu stellen gewesen.

### 2.2.1.8 Dubletten

Eine Stichprobe der Anlagennummern auf Dubletten ergab, dass keine Anlagennummer doppelt existierte.

### 2.2.1.9 Abschreibungssätze

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen bzgl. einer unangemessenen Nutzungsdauer oder eines falschen Abschreibungssatzes.

---

<sup>15</sup> IV 305 - 163.118.5.2, Amtsblatt S.-H. Seite 1054.



## 2.2.2 Ordentliche Erträge

Im Folgenden sind die Prüfungsergebnisse zu den Ordentlichen Erträgen dargelegt.

### 2.2.2.1 40 - Steuern und ähnliche Abgaben

Für die kommunalen Steuererträge wurden Zeitreihenvergleiche vorgenommen. Einmal ging es um das Verhältnis von Planung und Ergebnis, zum anderen um die Entwicklung der Ergebnisse.

#### 2.2.2.1.1 Einkommens- und Umsatzsteuer

Dargestellt sind die jährlichen Haushaltsansätze und die Jahresergebnisse im Fünfjahreszeitraum. Es handelt sich um die Einnahmen aus den auf die HL entfallenden Anteilen der Einkommen- und Umsatzsteuern.<sup>16</sup>

Vergleich Hh-Ansätze mit Jahresergebnissen		
	Anteil Einkommenssteuer EUR	Anteil Umsatzsteuer EUR
2007 Hh-Ansatz	46.640.000,00	10.190.000,00
2007 AO-Soll	50.684.716,00	10.154.815,00
2008 Hh-Ansatz	54.820.000,00	10.584.000,00
2008 AO-Soll	55.525.319,00	10.537.447,00
2009 Hh-Ansatz	51.065.000,00	10.350.000,00
2009 AO-Soll	53.521.301,00	10.331.278,00
2010 Hh-Ansatz	49.815.500,00	10.605.000,00
2010 Ertrag	52.230.880,00	10.636.431,00
2011 Hh-Ansatz	52.136.900,00	10.722.100,00
2011 Ertrag	58.946.579,00	11.160.594,00

Die Umsatzsteuererträge wurden mit einem Durchschnittswert von 0,7 % ziemlich genau am Ergebnis geplant, die Haushaltsansätze für die Einkommensteueranteile wurden etwas vorsichtiger kalkuliert. Der Mehrertrag betrug im fünfjährigen Durchschnitt 6,5 %.

Die Erträge aus den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer wurden ordnungsgemäß gebucht. Die Erträge und Einzahlungen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wurden fünfmal zur Deckung von Mehrausgaben/Mehrauszahlungen herangezogen. Dieses setzte einen entsprechenden Mehrertrag bzw. eine entsprechende Mehr-

<sup>16</sup> Kamerales Anordnungssoll bis 2009, doppischer Ertrag ab 2010.



einzahlung voraus. Zum jeweiligen Zeitpunkt der Haushaltsverfügungen von zusammen 329.300 EUR lagen jedoch keine Mehrerträge und Mehreinzahlungen als Deckung für den Mehraufwand bzw. die Mehrauszahlungen vor. Die Verfügungen waren insofern nicht rechtmäßig. Außerdem wurde versäumt, die Verfügungen in der Finanzrechnung zu erfassen.

Die/der Entscheider/in einer Haushaltsverfügung hatte sich zum jeweiligen Zeitpunkt durch Systemauskünfte über den tatsächlich erreichten Stand von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen zu informieren und dieses z. B. über Screenshots zu dokumentieren. Außerdem waren die Haushaltsverfügungen nicht nur in der Ergebnisrechnung, sondern auch in der Finanzrechnung zu erfassen.

### 2.2.2.1.2 Kommunalsteuern

Dargestellt sind die jährlichen Haushaltsansätze und die Jahresergebnisse im Fünfjahreszeitraum für die Steuerarten Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer - aus Platzgründen in zwei Tabellen untereinander.

Vergleich Hh-Ansätze mit Jahresergebnissen			
	Grundsteuer A EUR	Grundsteuer B EUR	Gewerbesteuer EUR
2007 Hh-Ansatz	177.000,00	29.835.000,00	66.000.000,00
2007 AO-Soll	176.029,32	30.724.840,92	87.496.112,67
2008 Hh-Ansatz	177.000,00	30.135.000,00	71.500.000,00
2008 AO-Soll	175.402,83	30.946.448,23	82.563.475,98
2009 Hh-Ansatz	173.500,00	30.357.000,00	56.700.000,00
2009 AO-Soll	157.981,30	31.964.927,85	59.170.272,45
2010 Hh-Ansatz	170.000,00	31.950.000,00	55.000.000,00
2010 Ertrag	151.928,78	33.521.043,48	55.699.924,37
2011 Hh-Ansatz	190.000,00	33.892.000,00	55.000.000,00
2011 Ertrag	197.509,72	34.888.764,92	79.174.338,69

Vergleich Hh-Ansätze mit Jahresergebnissen			
	Vergnügungssteuer EUR	Hundesteuer EUR	Zweitwohnungssteuer EUR
2007 Hh-Ansatz	-370.000,00	750.000,00	800.000,00
2007 AO-Soll	-745.151,80	790.730,74	893.098,33
2008 Hh-Ansatz	1.200.000,00	750.000,00	800.000,00
2008 AO-Soll	621.420,57	787.927,15	826.204,54
2009 Hh-Ansatz	1.205.000,00	760.000,00	800.000,00
2009 AO-Soll	876.401,27	794.333,92	816.248,61



Vergleich Hh-Ansätze mit Jahresergebnissen			
	Vergnügungssteuer EUR	Hundesteuer EUR	Zweitwohnungssteuer EUR
2010 Hh-Ansatz	1.400.000,00	760.000,00	750.000,00
2010 Ertrag	1.423.084,92	779.516,50	736.248,08
2011 Hh-Ansatz	1.400.000,00	760.000,00	900.000,00
2011 Ertrag	1.573.546,05	814.846,21	949.766,94

Im fünfjährigen Vergleich (Haushaltsjahre 2007 bis 2011) der Haushaltsansätze mit den Jahresergebnissen ergaben sich einige Auffälligkeiten.

Generell wurden die Einnahmen niedriger veranschlagt als die späteren Jahresergebnisse.

### 2.2.2.1.3 Gewerbesteuer

Sofern in einem Haushaltsjahr eine Nachtragssatzung erforderlich war, führte die Anpassung zu einem Gesamtansatz, der nur noch geringfügig von dem späteren Jahresergebnis abwich.

### 2.2.2.1.4 Vergnügungssteuer

Bei der Vergnügungssteuer fielen als Besonderheiten der negative Planwert im Jahr 2007 sowie die Abweichungen zwischen Ansatz und Ergebnis einerseits und die Abweichungen der einzelnen Jahresergebnisse andererseits auf. Im Jahr 2007 lag außerdem ein negatives Jahresergebnis vor. In den Folgejahren zeigte sich ein stufenweise ansteigendes Jahresergebnis mit einem Einnahmesprung ab 2010 auf über 1,4 Mio. EUR (Steigerung um 60 % gegenüber 2009).

Vergleich Jahresergebnisse	
	Vergnügungssteuer EUR
2007 AO-Soll	-745.151,80
2008 AO-Soll	621.420,57
2009 AO-Soll	876.401,27
2010 Ertrag	1.423.084,92
2011 Ertrag	1.573.546,05

Dem Haushaltsjahr 2007 - und dem vorangegangenen Jahr 2006 - mit ihren im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten Negativ-Einnahmen lagen Urteile des Bundesverwaltungsge-



richts und des Verwaltungsgerichts Schleswig zugrunde.<sup>17</sup> Das Bundesverwaltungsgericht urteilte, dass Vergnügungssteuern ab 1997 für Spielautomaten nach dem Bruttokasseninhalt und nicht mehr nach dem Stückzahlmaßstab zu erheben waren. Gemäß Beschluss des Verwaltungsgerichts Schleswig mussten die Vergnügungssteuern auf Automaten mit Gewinnmöglichkeit von der Vollziehung ausgesetzt werden. Gemeinsam mit den eingelegten offenen Widersprüchen führten die neuen Anträge in der Regel zu Abhilfe- oder Änderungsbescheiden mit Steuererstattungen. Deshalb waren für 2006 und 2007 negative Einnahmen eingeplant. Der größte Teil dieser Vorgänge war bis 2009 abgearbeitet. Insbesondere in der Anfangszeit dauerte die Bearbeitung nach den neuen Regeln länger, sodass Veranlagungen und Schätzungen mit Zeitverzögerungen erfolgten. Zum 01.07.2009 wurde der Steuersatz von 10 % auf 12 % erhöht. Diese Effekte beeinflussten die Ergebnisse bis 2009 und die Steigerungen des Steueraufkommens seit 2010.

Die Auswertung der Jahresergebnisse ergab, dass einige weitere Steuerarten Schwankungen unterlagen. Im Einzelnen waren betroffen:

### 2.2.2.1.5 Grundsteuer A

Vergleich Jahresergebnisse	
	Grundsteuer A
2007 AO-Soll	176.029,32 EUR
2008 AO-Soll	175.402,83 EUR
2009 AO-Soll	157.981,30 EUR
2010 Ertrag	151.928,78 EUR
2011 Ertrag	197.509,72 EUR

In den Haushaltsjahren 2009 und 2010 fielen die Einnahmen um 10 % bzw. 13 % gegenüber 2007/2008 aus. Im Jahr 2011 war eine Steigerung um 30 % gegenüber 2010 festzustellen. Die geringeren Einnahmen in den Jahren 2009 und 2010 resultierten aus der Entwicklung des Hochschulstadtteils bzw. Bornkamps. Diese Flächen waren in der Grundsteuer A bewertet und nach der Bebauung in der Grundsteuer B zu veranlagten gewesen. Die Zeitverschiebung von zwei bis drei Jahren resultierte aus der Nachveranlagung durch die Bewertung der Flächen beim Finanzamt. Der Anstieg im Jahre 2011 war Folge einer Hebesatzerhöhung.

<sup>17</sup> Gemäß § 13 (2) GemHVO [kameral] sind Abgaben, die die Gemeinde zurückzahlen hat, bei den Einnahmen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Einnahmen der Vorjahre beziehen. Ergibt sich dabei ein negativer Einnahmesaldo (Rückzahlungen übersteigen die Einnahmen), entsteht ein negativer Haushaltsansatz bzw. negatives Anordnungssoll.



### 2.2.2.1.6 Zweitwohnungssteuer

Vergleich Jahresergebnisse	
	Zweitwohnungssteuer
2007 AO-Soll	893.098,33 EUR
2008 AO-Soll	826.204,54 EUR
2009 AO-Soll	816.248,61 EUR
2010 Ertrag	736.248,08 EUR
2011 Ertrag	949.766,94 EUR

In den Jahren 2008 bis 2010 waren die Einnahmen rückläufig, zuletzt in 2010 um 18 % gegenüber dem Ergebnis des Jahres 2007. Im Jahr 2011 stiegen die Erträge um 29 % im Vergleich zum Ergebnis 2010. Bis 2007 waren im Bereich der Zweitwohnungssteuer zwei Personen eingesetzt. In dem nachfolgenden Zeitraum konnte die Prüfung und Veranlagung neuer Steuerfälle aufgrund deutlich reduzierter personeller Ressourcen nicht im üblichen Umfang stattfinden. Hierdurch verringerten sich die Einnahmen. Der Anstieg im Jahre 2011 war auf die Änderung des Steuersatzes von 10 % auf 12 % zurückzuführen.

### 2.2.2.2 405 - Familienleistungsausgleich und Nettoentlastung Hartz IV

In der Kontenart 405 wurden die Erträge aus der Ausgleichszuweisung des Landes SH für den Familienleistungsausgleich gemäß Finanzausgleichsgesetz und aus der Ausgleichszuweisung gemäß Haushaltserlass 2011 des Innenministeriums SH aufgrund der Umsetzung „Hartz IV“ gebucht. Es wurde allerdings das falsche Forderungskonto gewählt. Verwendet wurde das Konto 1611 - öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen. Es handelte sich aber nicht um Forderungen aus von der HL erbrachten Dienstleistungen gegenüber dem Land SH. Zu verwenden gewesen wäre stattdessen das Forderungskonto 1691 - sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen.

Bis auf diese fehlerhafte Zuordnung wurden die Vorgänge ordnungsgemäß gebucht.

### 2.2.2.3 42 - Sonstige Transfererträge

Grundsätzlich werden auf den Konten der Kontengruppe 42 im Wesentlichen die Erträge verbucht, die im Zuge von Leistungen der Jugend- oder Sozialhilfe vereinnahmt werden. Die Leistungen der Sozialhilfe wurden regelmäßig im Rahmen von Verwendungsnachweisen geprüft. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die in der Kontengruppe 42 gebuchten Erträge in Höhe von rund 14,2 Mio. EUR nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprachen.

### **2.2.2.4 43 und 44 - Öffentlich-rechtliche und sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte**

Die Kontengruppe 43 ist für die Buchung der Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten vorgesehen:

- 431 - Verwaltungsgebühren
- 432 - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
- 436 - Zweckgebundene Abgaben
- 437 - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge
- 438 - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Gebührenaussgleich

Die Kontenart 446 ist für sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte vorgesehen.

Im Rahmen einer Stichprobe ergaben sich keine berichtsrelevanten Feststellungen.

### **2.2.2.5 45 - Sonstige ordentliche Erträge**

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen sind solche Erträge der Hansestadt Lübeck auszuweisen, die keiner anderen Ertragsposition nach dem VV-Kontenrahmen zugeordnet werden können. In den VV-Kontenrahmen sind folgende Ertragsarten zusätzlich aufgenommen worden:

- 451 - Konzessionsabgaben
- 452 - Erstattung von Steuern
- 454 - Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen
- 455 - Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen
- 456 - Weitere sonstige ordentliche Erträge
- 457 - Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten
- 458 - Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge
- 459 - Andere sonstige ordentliche Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Im Rahmen einer Stichprobe wurden die sonstigen ordentlichen Erträge unter risikoorientierten Gesichtspunkten geprüft. Zu den Kontenarten 454 und 456 ergaben sich die nachstehend aufgeführten Prüfungsbemerkungen.

### **2.2.2.6 454 - Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen**

Unter dieser Position sind Verkaufserlöse zu erfassen, wenn die Hansestadt Lübeck Güter aus ihrem Sachanlagevermögen oder immaterielle Vermögensgegenstände veräußert. Im Rahmen der Stichprobe ergaben sich Auffälligkeiten. In allen geprüften Fällen wurde die



Bruttomethode nach dem Umsatzsteuergesetz angewendet. Hier wurde der Nettoverkaufspreis als Ertrag aus Anlagenverkäufen und der Restbuchwert als Aufwand aus Anlagenabgängen gebucht. Diese Anwendung galt jedoch nur für kommunale Betriebe gewerblicher Art. Im hoheitlichen Bereich war die Hansestadt Lübeck nach dem Krediterlass vom 20.09.2007 in der Fassung vom 29.08.2013 angewiesen worden, Erlöse aus der Veränderung des Anlagevermögens, die den Restbuchwert überstiegen, als Ertrag im Ergebnisplan zu berücksichtigen. In allen geprüften Fällen wurde diese Vorschrift nicht beachtet. Weiterhin wurden über diese Ertragsposition 454 fälschlicherweise Erschließungsbeiträge und Anschlussbeiträge (Belege-Nr. 804148404 und 804148399) gebucht. Diese Beiträge waren stattdessen über das Konto 6881 als investive Einzahlung zu buchen. Gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik waren die erhobenen Beiträge als Sonderposten zu passivieren.

In diesem Zusammenhang fiel auf, dass der Jahresabschluss 2010 in einem belegbaren Fall nicht vollständig war. Die entsprechenden Buchungen wurden erst mit dem Jahresabschluss 2011 nachgeholt. Im Rahmen der Vollständigkeit eines Jahresabschlusses müssen alle Geschäftsvorfälle des Jahres gebucht werden, damit dieser ordnungsgemäß ist. Zum Zeitpunkt des Verkaufes war ein Buchwert in Höhe von 155.823,47 EUR gegeben. Dieser Betrag wurde nicht vollständig erzielt. Nach dem Krediterlass für Kommunen vom 20.09.2007 in der Fassung vom 29.08.2013 waren die Kommunen angewiesen worden, Erlöse aus der Veränderung des Anlagevermögens, die den Buchrestwert übersteigen, als Ertrag im Ergebnisplan zu berücksichtigen. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamts war mit einem Verlust analog zu verfahren. Die von der Verwaltung vorgenommene Buchung als hundertprozentiger Ertrag war fehlerhaft. Weiterhin fand auch keine Berichtigung der Abschreibung des Haushaltsjahres 2010 im Jahresabschluss 2011 statt.

### 2.2.2.7 456 - Weitere sonstige ordentliche Erträge

Bei dieser Position wurde die Übernahme von Werten aus dem VORSYSTEM KomFIS für die Haushaltsstelle 9000.2650 - Steuern und Steuerbeteiligungsbeträge, Verzinsung von Steuernachforderungen geprüft. Die dort dargestellten Abgänge auf Reste wurden bei den Erträgen abgesetzt. Nach dem VV-Kontenrahmen waren diese jedoch bei den Aufwendungen zu buchen. In diesem Fall hätte das Konto 5731 - Abschreibungen auf das Umlaufvermögen - belastet werden müssen. Diese Fehlerstruktur wurde auch bei der Ausbuchung von Nebenforderungen festgestellt. Auch hier fand eine Absetzung bei den Erträgen statt.

Eine systematische Unstimmigkeit erfolgte bei der Einrichtung von Mitbuchrollen bzw. Bilanzkonten im Rahmen des Mahnwesens. Hier wurden privatrechtliche Forderungen, die öffentlich-rechtlich beizutreiben und ggfs. zu mahnen waren, einem falschen Konto zugeordnet. Es handelte sich dabei um Mahngebühren aufgrund der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren. Daher war hier stattdessen die Mitbuchrolle bzw. das Bilanzkonto 1611 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen anzusprechen.

Für zwei Belege konnte der geprüfte Bereich keine Unterlagen vorlegen. Hier bestand insofern ein Prüfungshemmnis.

## 2.2.3 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus

- Personalaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und
- Bilanziellen Abschreibungen

zusammen.

### 2.2.3.1 50 und 51 - Personalaufwendungen

Bei der Aufnahme des „Geschäftsprozesses Personal“ wurde festgestellt, dass in den Kontengruppen 50 Personalaufwendungen sowie 51 Versorgungsaufwendungen der Ergebnisrechnung ein Betrag von insgesamt rund 155 Mio. EUR aufgewendet wurde. Im Haushaltsjahr 2011 entfiel etwa ein Viertel der gesamten Aufwendungen auf diese Positionen.

Die Abstimmung einer aus dem System PAISY vom Bereich 1.110 - Personal- und Organisationsservice erzeugten Kostendatei mit den gebuchten Gesamtbeträgen im Buchhaltungsprogramm bzw. der aus diesem erzeugten Auswertung (Summen- und Saldenliste) gestaltete sich sowohl für das RPA als auch für den externen Wirtschaftsprüfer außerordentlich schwierig. Die Unterlagen waren nicht hinreichend transparent, verständlich und abstimmbare, sodass ein Dritter diese in einer überschaubaren Zeit hätte nachvollziehen können. Eine Abstimmung konnte letztendlich nur mit Unterstützung der die Geschäftsvorfälle auslösenden MitarbeiterInnen des Bereichs Personal- und Organisationsservice erzielt werden.

Im Zuge der Abstimmung wurde festgestellt, dass auf Konten der Kontengruppen 50 Personalaufwendungen und 51 Versorgungsaufwendungen nicht allein Vorgänge bzw. Geschäftsvorfälle des Bereichs 1.110 - Personal- und Organisationsservice gebucht wurden, sondern auch eine Vielzahl von Sachkostenbuchungen für weitere Bereiche.

Mit der Verbuchung von Sachkosten auf Personalkostenkonten ergab sich ein nicht der Wahrheit und Klarheit entsprechendes Bild der Kostenentwicklung.

Die Verwaltung wird aufgefordert, die bislang in hoher Fallzahl über die Kontengruppen 50 und 51 abgewickelten Geschäftsvorfälle künftig über das Konto „Aufwand für Sach- u. Dienstleistungen“, in Einzelfällen auch über das Konto „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ oder über ein weiteres zutreffendes Sachkostenkonto des Kontenplans zu buchen.

Im Rahmen der Prüfung konnte nicht geklärt werden:

1. weshalb erhebliche Beträge und eine Vielzahl von Vorgängen, die Konten des Sachaufwandes zuzuordnen wären (u. a. Honorare), die Personalkosten belasteten,
2. wie diese nicht korrekten Zuordnungen mit den Zwischenberichterstattungen über Personalkosten- und/oder Sachkostenabweichungen gegenüber den kalkulierten Haushaltsplanwerten vereinbar waren,



3. welche weiteren Bereiche der Kernverwaltung, abgesehen vom Bereich 1.110 - Personal- und Organisationservice, bei ihrer Vorkontierung Zugriff auf Aufwandskonten der Kontengruppen 50 Personalaufwand und 51 Versorgungsaufwendungen hatten und wie diese Bereiche künftig mit Sachkosten/-aufwendungen belastet werden können,
4. welcher Bereich bzw. welche Bereiche dafür verantwortlich waren, dass auf den o. g. Kontengruppen ausschließlich korrekt zugeordnete Geschäftsvorfälle verbucht wurden (Transparenz, Wahrheit und Klarheit der IST-Daten sowie des Rechnungsergebnisses) und
5. wie zukünftig eine Vermischung von Personal- und Sachkosten bei der Verbuchung von Geschäftsvorfällen verhindert werden kann.

### **2.2.3.2 52 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen waren mit einem Saldo von rund 64,4 Mio. EUR prüfungsrelevant. Eine Prüfung konnte aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

### **2.2.3.3 55 - Zinsen und sonstige Zinsaufwendungen**

Nach dem VV-Kontenrahmen waren hier Aufwendungen von Zinsen für die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten zu buchen. Des Weiteren war dieses Konto für kreditähnliche Verbindlichkeiten und Kreditbeschaffungskosten zu verwenden. Weiterhin erfolgten hier die Verzinsung von Steuernachforderungen, sowie andere sonstige Finanzaufwendungen.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes wurde diese Position geprüft. Es wurden keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt. Allerdings wurde die Bruttomethode gemäß § 45 GemHVO-Doppik nicht beachtet. Bei den Swap-Geschäften waren die Zinserträge und die Zinsaufwendungen getrennt in der Ergebnisrechnung nachzuweisen. Dieses galt auch für die zu buchende Zinsabgrenzung in der Bilanz.

### **2.2.3.4 57 - Bilanzielle Abschreibungen**

Gemäß § 43 Abs. 1 Seite 1 und 2 GemHVO-Doppik sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung.)

Zu den für die Prüfung bereitgestellten Unterlagen ist anzumerken, dass das Inventarverzeichnis der Hansestadt Lübeck zum 31.12.2011 lediglich als PDF-Datei zur Verfügung ge-

stellt wurde. Diese Datei konnte allerdings mit der Prüfungssoftware des RPA nicht ausgelesen werden. Die Verwaltung wurde daher gebeten, die Datei als XLS- oder CSV-Version zur Verfügung zu stellen, da eine manuelle Auswertung des 26.088 Seiten umfassenden Inventarverzeichnisses einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet hätte. Diverse Versuche, die Daten in dem gewünschten Format bereitzustellen scheiterten jedoch. Das RPA fordert für den Jahresabschluss 2012 den Bereich Haushalt und Steuerung auf, das Inventarverzeichnis in einem auswertbaren Format (XLS- oder CSV-Datei) zur Verfügung zu stellen.

Grundlagen für weitere Analysen waren eine Reihe von TXT-Dateien. Anschaffungs- und Herstellungskosten waren darin jedoch nicht enthalten. Eine Abstimmung der Vollständigkeit und der betragsmäßigen rechnerischen Richtigkeit konnte nicht durchgeführt werden. In den TXT-Dateien befanden sich jeweils in der Gesamtzahl unterschiedlich viele Anlagen, sodass nicht ermittelt werden konnte, wie viele Anlagen tatsächlich bilanziert wurden.

Trotzdem wurden mit Hilfe der Prüfungssoftware mehrere Dateien miteinander kombiniert, um weitere Analysen durchführen zu können. Eine Dublettenprüfung ergab, dass keine Anlagennummer doppelt existierte. Wesentliche unangemessene Nutzungsdauern oder falsche Abschreibungssätze wurden nicht festgestellt.

Auffällig war der erhebliche Anstieg der Buchwerte bei den Anlagen im Bau (AiB): Die Konten der Anlagen im Bau wiesen zu Beginn des Haushaltsjahres einen Bestand von rund 44,6 Mio. EUR auf. Es waren lt. Buchungssoftware MACH Soll-Buchungen (Zugänge) in Höhe von rund 49,7 Mio. EUR und Haben-Buchungen (Abgänge) in Höhe von rund 34,4 Mio. EUR zu verzeichnen, sodass die Anlagen im Bau um rund 15,3 Mio. EUR angewachsen waren (Endbestand: 59,8 Mio. EUR).

In dem Anlagenverzeichnis war das Anschaffungsdatum der AiB nicht hinterlegt. Es konnte daher nicht nachvollzogen werden, seit wann die dort ausgewiesenen Anlagegüter bilanziert worden sind. Aus diesem Grund wurde eine bewusste Stichprobe gezogen, um festzustellen, ob der Ausweis in den AiB sachgerecht war und die jeweiligen Anlagen noch nicht in Betrieb genommen worden sind. Das Ergebnis der Prüfung ergab keine Beanstandungen.

### **2.2.3.5 54 - Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Die Aufwendungen für Sonstige ordentliche Aufwendungen waren mit einem Saldo von rund 110 Mio. EUR prüfungsrelevant. Eine Prüfung konnte aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

### **2.2.3.6 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontogruppe 55)**

Die Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen waren mit einem Saldo von rund 25,1 Mio. EUR prüfungsrelevant. Eine Prüfung konnte aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.



## 2.2.4 Hauptbuchanalyse

Das Finanzverfahren MACH hat eine Funktion, um für die Finanzverwaltung eine gemäß § 147 AO (Abgabenordnung) vordefinierte Exportdatei zu erstellen. Das RPA führt anhand dieser Datei die Hauptbuchanalyse durch.

Die Verwaltung stellte am 11.12.2015 diese Daten aus der für den Jahresabschluss 2011 archivierten Datenbank zur Verfügung. Eine vollständige Übereinstimmung dieser Daten mit dem Finanzverfahren MACH konnte nicht festgestellt werden. Die Verwaltung bestätigte diesen Sachverhalt bereits. Das Rechnungsprüfungsamt bittet, die Übereinstimmung künftig in geeigneter Weise sicherzustellen.

In vier Fällen waren in dem Feld „Erfasst von“ keine Angaben enthalten. Die Datensätze im Finanzverfahren MACH waren allerdings fehlerfrei.

Bei dem Feld „Geprüft von“ waren 1.544.894 Buchungen ohne Prüfung in MACH erfolgt. Diese Buchungen bezogen sich auf Sachbuchungen, die zu keiner Auszahlung geführt hatten. Beispielhaft wären hier die Abschreibungsläufe bzw. die Auflösung der Sonderposten zu nennen. Ob noch andere Sachbuchungen durchgeführt wurden, konnte aufgrund der Vielzahl von Belegen nicht ermittelt werden. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Verwaltung allerdings, dieses im Rahmen eines internen Kontrollsystems nachträglich zu bewerten. In diesem Zusammenhang sollte auch hier das Feld „Freigabe von“ bewertet werden, bei denen 1.546.302 Fälle ohne Angabe vorlagen.

In vier Fällen waren in dem Feld „Gebucht von“ keine Angaben bzw. fehlerhafte Angaben enthalten. Die Datensätze im Finanzverfahren MACH waren allerdings fehlerfrei.

Im Rahmen der Zahlungsabwicklung besteht ein erhöhtes Risiko durch die Vergabe zu umfangreicher Berechtigungen an MitarbeiterInnen. Die Berechtigungen sind so vorzunehmen, dass eine den Aufgaben entsprechende Berechtigungsstruktur und deren Überwachung eingerichtet werden. Beispielhaft wäre hier die Funktionstrennung zwischen Erfassung und Buchung von Belegen zu nennen.

Die Auswertungen zeigten, dass im Finanzverfahren MACH einzelne MitarbeiterInnen gleichzeitig debitorische und kreditorische Erfassungen und Buchungen vornehmen konnten. Zugleich waren diese MitarbeiterInnen in die Zahlungsabwicklung eingebunden. Auch hier empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt der Verwaltung, dieses Verfahren im Rahmen eines internen Kontrollsystems zu überprüfen und die Risiken zu bewerten.

Im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind alle Geschäftsvorfälle in zeitlicher Reihenfolge und in sachlicher Gliederung darzustellen.

Die in den GDPdU-Daten hinterlegte Zeitbuchnummer zeigte in sämtlichen Fällen keine Inhalte an.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fordern eine hinreichende Erläuterung zu jedem Geschäftsvorfall. 339 Buchungen enthielten keinen Belegtext.

Der Jahresabschluss war nach § 95 m GO innerhalb von drei Monaten aufzustellen. Nach Ablauf dieser Frist wurden noch 170.836 Buchungen ausgeführt. Die letzten Buchungen zum Jahresabschluss 2011 wurden am 15.06.2015 seitens der Verwaltung vorgenommen.

Die monatliche Periodenabgrenzung wurde bei den Abschreibungsläufen und bei der Übernahme der Werte aus den Vorverfahren KomFIS und Strarei nicht beachtet.



Die zeitnahe Erfassung der Belege im Aufwandskontenbereich wurde analysiert. Hier wurde festgestellt, dass der Abschreibungslauf für die Buchungen im Anlagevermögen erst im Jahre 2014 durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Hauptbuchanalyse waren Buchungen von BenutzerInnen auffällig, die eine überdurchschnittliche Anzahl an Arbeitstagen im Finanzverfahren gearbeitet hatten. Die Prüfungsfeststellungen wurden den betroffenen Bereichen zur dortigen Auswertung übermittelt.

Eine Soll-Haben-Gleichheit über alle Konten (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Abschlusskonten und kalkulatorischen Konten) konnte im Zuge der Prüfungshandlung bestätigt werden.

Die Prüfung in der Bilanz hatte ergeben, dass keine Soll-Haben-Gleichheit vorlag. Hier betrug die Differenz 349,00 EUR. Betroffen waren folgende Konten:

Konto	Kurzbezeichnung	Betrag lt. GDPdU EUR	Betrag lt. Finanzverfahren EUR	Differenz EUR
1611000000	Öff.-rechtl.Forderungen aus DL	2.455.035,98	2.455.184,98	-149,00
1711000000	Privatrechtl. Forderungen DL	-4.369.299,00	-4.368.899,00	-400,00
3791000000	Sonstige Verbindlichkeiten	1.544.809,49	1.544.609,49	200,00

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, diese Unstimmigkeiten gemeinsam mit dem Finanzsoftwarehersteller aufzuklären.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung unter Einbeziehung des „GUV-Abschlusses Man“ (Abschluss Ergebnisrechnung) ergab ebenfalls, dass keine Soll-Haben-Gleichheit vorlag. Hier betrug die Differenz 130.929.299,38 EUR.

Betroffen waren die nachstehend aufgeführten Konten:

Konto	Kurzbezeichnung	Betrag lt. GDPdU EUR	Betrag lt. Finanzver- fahren EUR	Differenz EUR
5011000300	Personal-, Dienstaufw. Beamte	31.107.100,07	31.107.100,07	31.107.100,07 *
5012000300	Personal-, Dienstaufw. Beschäf	67.488.178,86	67.488.178,86	67.488.178,86 *
5022000300	Beiträge Versorg. Beschäftigte	5.706.493,48	5.706.493,48	5.706.493,48 *
5032000300	Beitr.gesetzl.Sozvers. Beschäf	14.329.330,28	14.329.330,28	14.329.330,28 *
5041001300	Beihilfeumlage	2.205.123,48	2.205.123,48	2.205.123,48 *
5051000300	GK Zuf.z.Pensionsrück.bea.Vor.	7.469.420,80	7.469.420,80	7.469.420,80 *
5061000300	GK Zuf. Beihilferückst. Besch.	877.718,97	877.718,97	877.718,97 *
5071000300	GK Zuf. ATZRückst.Beschäftigte	1.597.368,47	1.597.368,47	1.597.368,47 *
5261000300	Dienst- und Schutzkleidung	23.919,93	23.919,93	23.919,93 *
5411000300	Sonstige PK	124.296,04	124.296,04	124.296,04 *
5262000000	GK Aus-/Fortbildung, Umschulung	283.834,30	284.034,30	-200,00
4411000000	Mieten und Pachten	-21.744.795,65	-21.745.195,65	400,00
4311000000	Verwaltungsgebühren	-4.432.384,39	-4.432.533,39	149,00
	<b>Summe</b>			<b>130.929.299,38</b>

\* nicht über das Abschlusskonto der Ergebnisrechnung abgeschlossen



## 2.3 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die verwirklichten Zahlungsströme der Hansestadt Lübeck innerhalb eines Rechnungsjahres abgebildet. Es werden somit alle Einzahlungen und Auszahlungen einer Periode dargestellt.

### 2.3.1 Formale Prüfung der Finanzrechnung

Gemäß § 46 GemHVO-Doppik sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Ausgaben in der Finanzrechnung nachzuweisen (Muster zu § 46 GemHVO-Doppik/alt Anl. 20/neu 21). Soweit formale Fehler festzustellen waren, wurde auf diese in den Prüfungsfeststellungen zur Finanzrechnung und unter der Überschrift Geschäftsprozesse eingegangen.

### 2.3.2 Materielle Prüfung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung wurde der Endbestand an Liquididen Mitteln mit 14.526.646,10 EUR ausgewiesen. In der Bilanz wurde ein Wert von 13.958.827,02 EUR bilanziert. Die Differenz betrug 567.819,08 EUR. Die Endbestände hätten übereinstimmen müssen.

Die Finanzrechnung der Hansestadt Lübeck stimmte nicht mit der Summen- und Saldenliste aus dem Finanzverfahren überein. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes wurden die Konten der Finanzrechnung vom Programm zum Jahresbeginn nicht auf Null gestellt, sodass sämtliche Beträge aufsummiert worden sind, die seit dem Einsatz bei der Hansestadt Lübeck dort gebucht waren.

Die kurzfristige Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten wurde in einer Gesamthöhe von 720.640.000,00 EUR nicht über die Finanzrechnung gebucht.

Der VV-Kontenrahmen war von der Hansestadt anzuwenden. Die Verwaltung hatte über die Kontenart 680 Buchungen in Höhe von 3.758.536,62 EUR vorgenommen, was nicht den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein entsprach.<sup>18</sup>

Die Gesamtf finanzrechnung stimmte um einen Betrag von 24.300.000,00 EUR nicht mit der vorgelegten Finanzrechnung überein. In der Kontenart 793 (Tilgung von Kassenkrediten) wurde in der Gesamtf finanzrechnung ein Wert von 79.300.000,00 EUR ausgewiesen. Im Finanzverfahren wurde stattdessen ein Betrag von 55.000.000,00 EUR gebucht.

---

<sup>18</sup> Vgl. Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden, lt. Runderlass des Innenministeriums vom 16.08.2007 - IV 305 - 163.118.5.2 (Amtsblatt Schl.-H. S. 911), geändert durch RdErl. IM vom 29.06.2009 (Amtsbl. S. 781), zuletzt geändert durch RdErl. IM 27.09.2010 (Amtsbl. S. 875).



Bei der übergeordneten Abstimmung der Investitionskredite im Finanzverfahren wurde eine Differenz von 3.519.058,75 EUR festgestellt. Dieser Betrag war offensichtlich nicht über die Finanzrechnung gebucht worden.

Weiterhin waren die gemäß § 14 GemHVO-Doppik nachrichtlich auszuweisenden fremden Finanzmittel aus dem Vorjahr fehlerhaft mit einem Betrag von 0,00 EUR dargestellt. Vom Rechnungsprüfungsamt wurde ein Gesamtbetrag von 11.230.954,13 EUR ermittelt. Auch der ausgewiesene Endbestand von 3.578.845,35 EUR wurde nicht korrekt ausgewiesen. Nach den Berechnungen des Rechnungsprüfungsamtes ergab sich ein Betrag von 14.809.439,48 EUR.

Für bestimmte Kontenarten verlangt der Gesetzgeber eine weitergehende detaillierte Darstellung.

Bei den Kontenarten 792...5 ordentliche Tilgung und 792...6 außerordentliche Tilgung konnten die Beträge nicht nachvollzogen werden.

Kontenart	Verwaltung	RPA	Differenz
792...5	-35.443.846,55 EUR	-3.427.851,68 EUR	-32.015.994,87 EUR
792...6	-285.030,98 EUR	-29.385,16 EUR	-255.645,82 EUR

Die vollständige Übereinstimmung der Teilfinanzrechnung mit den Daten aus dem Finanzrechnungsverfahren war nicht gegeben. Folgende Differenzen hatten sich bei den Produkten ergeben:

Bei dem Produkt 311001 - Grundversorgung und Hilfen SGB XII - wurde eine Gesamtsumme aus dem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und dem Saldo aus Investitionstätigkeit gebildet. Insgesamt wurde hier ein kumulierter Betrag von 29.402.358,50 EUR ausgewiesen. Im Verfahren MACH wurde stattdessen eine Gesamtsumme von 36.856.232,33 EUR gebucht. Die Differenz betrug demzufolge 7.453.873,83 EUR. Diese Beträge wurden bei den Produkten 311101, 311201, 311301, 311501 und 311601 gebucht.

Bei dem Produkt 612004 - Pauschalierte zahlungswirksame Vorgänge - wurde eine Gesamtsumme aus dem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und dem Saldo aus Investitionstätigkeit gebildet. Insgesamt wurde hier ein kumulierter Betrag von 2.421.904,70 EUR ausgewiesen. Im Verfahren MACH wurde stattdessen eine Gesamtsumme von 0,00 EUR gebucht. Die Differenz betrug demzufolge 2.421.904,70 EUR. Diese Beträge wurden bei den Produkten 992109 und 992209 gebucht.

Im Rahmen der Liquidien Mittel wurden die Korrekturen aus den Geschäftsbesorgungsverträgen überprüft. Anhand der ausgewählten Stichprobe wurde ein systematischer Fehler lokalisiert. Alle Geschäftsbesorgungsverträge wurden mit Werten vom 31.12.2010 in das Finanzverfahren eingebucht. Hier wären allerdings die Werte vom 01.01.2010 zu verwenden gewesen.



## 2.4 Anhang

Gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind im Anhang zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass diese von sachverständigen Dritten beurteilt werden können.

### 2.4.1 Prüfungsfeststellungen zum Anhang

Die Erläuterungen im Anhang haben zu nachstehenden Prüfungsbemerkungen geführt.

#### 2.4.1.1 Prüfung der „I Allgemeine Hinweise“:

Anhang Seite 3, Absatz 1:

*Die Hansestadt Lübeck hat zum 31.12.2011 den zweiten „doppischen“ Jahresabschluss nach § 95 m der Gemeindeordnung Schleswig Holstein (GO) aufgestellt.*

Dieser Absatz war unzutreffend. Die Hansestadt Lübeck hatte für das am 31.12.2011 endende zweite „doppische“ Haushaltsjahr entgegen der Vorschrift des § 95 m GO SH den Jahresabschluss 2011 erst ca. drei Jahre später am 19.05.2015 aufgestellt.

Anhang Seite 3, Absatz 3, Zeile 10:

*Nach dem aktuellen Zeitplan kann die Hansestadt erstmals den Jahresabschluss 2019 rechtzeitig vorlegen. Von der Einhaltung dieser Verfahrensweise wird ggf. die Genehmigung der Haushaltssatzungen abhängig gemacht.*

Zutreffend war: Aufgrund einer vorzulegenden Konzernbilanz wurde der Zeitplan der zwischenzeitlich vorzulegenden Jahresabschlüsse verdichtet bzw. auf den Vorlagetermin der Konzernbilanz angepasst. Die Kommunalaufsicht hatte inzwischen die Genehmigung des Haushaltes 2016 von einer terminlich verbindlichen Vorlage des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 abhängig gemacht. Mit der Haushaltsgenehmigung 2016 wurde auch die Genehmigung des Haushalts 2017 von der Vorlage der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 bis spätestens 28.02.2017 abhängig gemacht.

Anhang Seite 4, Absatz 4:

*Rückwirkende Korrekturen an einer Bilanz, die seit Jahren vorliegt, sind grundsätzlich mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, da Vorjahreswerte allenfalls bedingt angepasst werden können....*

Das RPA konnte im Rahmen der Prüfung nicht abschließend klären, weshalb die vom RPA mit der EB-Prüfung aufgezeigten Korrekturbedarfe bislang überwiegend unbearbeitet blieben.

### 2.4.1.2 Prüfung der „II Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

Anhang Seite 6, Absatz 3:

*Dem Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend wurden in der Bilanz grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Hansestadt Lübeck wertmäßig erfasst. Ausnahmen werden im Einzelnen dargestellt.*

Um den Grundsatz der Vollständigkeit zu erfüllen, hätte es einer Dokumentation bedurft. Es war erforderlich, von allen Bereichen der Verwaltung sowie von den Fraktionen der Bürgerschaft Vollständigkeitserklärungen einzuholen.

Vollständigkeitserklärungen lagen für nachfolgende Bereiche und Fraktionen in den digitalisierten Prüfungsunterlagen zum Zeitpunkt der Prüfung am 14.04.2016 nicht vor:

1.102 - Logistik, Statistik und Wahlen,  
1.110 - Personal- und Organisationservice,  
1.119 - Arbeitsschutz,  
1.130 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
1.140 - Rechnungsprüfungsamt,  
4.041.7 - Lübecker Museen,

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
DIE LINKE,  
FUL.

Von den vorliegenden Vollständigkeitserklärungen der Fraktionen war lediglich die der FDP von der Bereichsleitung des Büros der Bürgerschaft unterschrieben worden.

Anhang Seite 6, Absatz 4:

*... Den Kommentierungen zu diesem Gesetz (Anmerkung RPA: § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik) ist einheitlich zu entnehmen, dass eine körperliche Bestandsaufnahme mindestens alle drei Jahre durchzuführen ist.*

Da der Jahresabschluss mit Unterschrift des Bürgermeisters am 19.05.2015 erstellt worden ist, fehlte im Anhang die Information, dass entgegen der vorgenannten Erläuterung drei Jahre nach der Erstinventur zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz keine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt worden ist.

Anhang Seite 7, Absatz 2, Satz 1:

*Aus dem Vorsichtsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind*

sowie

Anhang Seite 7, Absatz 5:

*Außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Vermögensgegenständen zur Eröffnungsbilanz vorgenommen worden, sofern diesem Umstand nicht durch Bildung einer Rückstellung begegnet werden konnte.*



Unter Missachtung des Vorsichtsprinzips sowie des Überbewertungsverbot es war eine Vielzahl von Vermögensgegenständen der Bilanzposten weiterhin überbewertet:

- 1.2.2 - Bebauten Grundstücke (Gebäude),
- 1.2.3 - Infrastrukturvermögens und insbesondere
- 1.2.3.2 - Brücken und Tunnel.

Für die im Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung dargelegten dauerhaften Schäden an bebauten Grundstücken (Gebäude) sowie die im Zuge einer fachtechnischen Prüfung der Verwaltung Anfang Dezember 2015 vorgelegten Ergebnisse dauerhafter Schäden an Brücken und Tunnel erfolgten in den Jahresabschlüssen 2010 und 2011 keine ausreichenden Wertkorrekturen in Form außerplanmäßiger Abschreibungen.

Anhang Seite 7, Absatz 7:

*Ist ein Vermögensgegenstand, der weiterhin genutzt wird, vollständig abgeschrieben, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Hansestadt Lübeck grundsätzlich 1,00 EUR. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind oder auf Abstimmungen mit dem Finanzamt basieren, werden unverändert fortgeführt.*

Dieses war weiterhin für eine Vielzahl abgeschriebener Vermögensgegenstände sowohl im Inventar als auch in der Bilanz nicht erfolgt. Bereits mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde nach Sichtung der Inventarunterlagen unter 7.4 festgestellt, dass ein überwiegender Anteil abgeschriebener Vermögensgegenstände aus einer Stichprobe einzelner Arten mengenmäßig von einzelnen Bereichen bzw. für einzelne Produkte nicht erfasst worden war. Sämtliche abgeschriebenen Vermögensgegenstände bildeten jedoch eine „Stille Reserve“, die nachträglich zu inventarisieren ist.

### 2.4.1.3 Prüfung der Aktiva

Anhang Seite 9, Pkt. 1.1, vorletzter Absatz:

*Diese Tabellenstruktur wird für alle Bilanzposten des Anlagevermögens verwendet.*

Stattdessen wurde diese Tabellenstruktur lediglich für alle Bilanzposten des Sachanlagevermögens verwendet. Für das Finanzanlagevermögen wurde gemäß Anhang Seite 15, 1.3 - Finanzanlagen - die Tabelle um die Spalte „Zu- und Abgänge“ gekürzt.

Bezüglich des Anlagevermögens wurde gemäß Anhang Seite 9, Pkt. 1, auf den Anlagenspiegel verwiesen. Im Anhang wurde zu sämtlichen Bilanzposten des Anlagevermögens die saldierte Größe der Zu- und Abgänge durch Aufzählung der bedeutendsten Einzelfälle nachvollziehbar erläutert.

Durch einen Abgleich zwischen Anlagenspiegel und Anhang wurden für drei Bilanzposten des Sachanlagevermögens Differenzen festgestellt. Eine dieser Differenzen betrug allein 15.201.422,78 EUR.



Die im Anlagenspiegel in der Spalte 4 dargestellten Zugänge sowie die in der Spalte 6 aufgeführten Umbuchungen waren zu addieren und von diesen die Abgänge der Spalte 5 abziehen. Im Abgleich mit den Angaben der Zu- und Abgänge (inklusive Umbuchungen) im Anhang ergab sich nachfolgendes Bild:

Auszug aus dem Anlagenspiegel JA 2011					Anhang JA 2011	
2 Position	4 Zugänge EUR	5 Abgänge EUR	6 Umbuchungen EUR	Ergebnis An- lagenspiegel EUR	Darstellung im Anhang EUR	Differenz EUR
Immaterielle VmGg.	623.011,12	18.212,00	15.529,50	620.328,62	620.328,62	0,00
Unbeb. Grundstücke	95.597,73	2.012.722,17	-114.615,50	-2.031.739,94	-2.031.739,94	0,00
Bebaut. Grundstücke	1.051.633,41	18.757.559,86	10.189.989,76	-7.515.936,69	7.685.486,09	-15.201.422,78
Infrastrukturvermög.	1.540.489,26	522.870,31	14.007.489,10	15.025.108,05	15.025.108,05	0,00
Kunstgegenstände	1.025.127,60	1.482,75	102.782,43	1.126.427,28	1.126.427,28	0,00
Maschinen	1.534.908,30	962.694,89	3.847.224,99	4.419.438,40	4.490.483,07	-71.044,67
BGA	1.954.735,06	124.529,29	887.347,33	2.717.553,10	2.718.734,61	-1.181,51
Geleistete Anz., AiB	44.691.259,15	6.042,18	-29.425.981,37	15.259.235,60	15.259.235,60	0,00
Finanzanlagenvermögen	793.968,85	82.579,09	0,00	711.389,76	711.389,76	0,00
						-15.273.648,96

Für die vier Bilanzposten der Bebauten Grundstücke wurde im Anhang von einer Bestandserhöhung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Geschäfts-/Haushaltsjahr 2011 (im Vergleich zum Endbestand 2010 = Anfangsbestand 2011) in Höhe von rund 7,7 Mio. EUR ausgegangen. Im Anlagenspiegel ergab sich hingegen eine Bestandsreduzierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für denselben Zeitraum (2011) in Höhe von rund 7,5 Mio. EUR. Die Differenz betrug demzufolge rund 15,2 Mio. EUR. Die Entwicklung der Bebauten Grundstücke wurde für das Haushaltsjahr 2011 im Anhang falsch dargestellt. Der Substanzverlust an Gebäuden setzte sich somit fort. Der Anhang ist diesbezüglich zwingend zu korrigieren.

Die geringer ausfallenden Abweichungen für die Bilanzposten der Maschinen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) sind ebenfalls zu korrigieren.

Anhang Seite 10, Absatz 5:

*Die Außenanlagen wurden bei den Berechnungen zur Eröffnungsbilanz auf pauschal fünf Prozent der Herstellungskosten des Gebäudewertes festgelegt und zusammen mit diesem erfasst. Falls sich der Bestand der Außenanlagen ändert, wird dieser im Einzelfall berücksichtigt und führt zu einer allmählichen Trennung der Werte für Gebäude- und Außenanlagen.*

Das RPA konnte dieser Vorgehensweise nicht zustimmen. Es wurden die Gebote der Bewertungsstetigkeit, der Einheitlichkeit, das Niederstwertprinzip sowie das Überbewertungsverbot durch die Ausweisung zu geringer Abschreibungen nicht beachtet.

Da die Abschreibungsdauer für Vermögensgegenstände der Außenanlagen (Zäune etc.) wesentlich kürzer ist als die von Gebäuden, wird derzeit nur ein Bruchteil des korrekten Abschreibungsbetrages für Außenanlagen der Gebäude berücksichtigt. Betroffen sind jene Außenanlagen, deren Gebäude zum Stichtag 01.01.2010 noch nicht vollständig abgeschrieben



waren. Daher hätte eine umfassende Trennung durch Einzelaufnahme der Vermögensgegenstände der Außenanlagen spätestens im Zuge der ersten Folgeinventur nachgeholt werden müssen.

Auswirkungen am Beispiel:

- Gebäudewert massives Gebäude = 1.000.000 EUR, Wert der Außenanlagen = 50.000 EUR (Abschreibungsdauer = 80 Jahre, AfA-Dauer z. B. 10 Jahre).

Derzeit:

- Abschreibung des Gebäudes und der Außenanlage zusammen mit 1,25 % von 1.050.000 EUR = 13.125 EUR AfA jährlich.

Korrekt:

- Abschreibung des Gebäudes mit 1,25 % von 1.000.000 EUR = 12.500 EUR AfA jährlich sowie
- Abschreibung der Außenanlage mit 10 % von 50.000 EUR = 5.000 EUR AfA jährlich, zusammen 17.500 EUR.

Gemäß diesem Beispiel würden allein 4.375 EUR (= 33,33 %) AfA zu wenig jährlich wiederkehrend angesetzt.

Anhang Seite 18, 2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (drittletzter Absatz, letzter Satz):

*Daneben gab es wie bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen einen Anstieg der Forderungen aus Zuweisungszusagen.*

Tatsächlich hatte sich der Bestand an sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen von 16 Mio. EUR auf 8,3 Mio. EUR nahezu halbiert.

Anhang Seite 19, Ziffer 2.4 - Liquide Mittel:

Die Erläuterungen zu den Liquiden Mitteln waren nicht vollständig - siehe hierzu die Ausführungen zum Bilanzposten A 2.4 - Liquide Mittel Prüfung der „Aktiva“: Tz. 2.1.1.8.

#### **2.4.1.4 Prüfung der Passiva**

Zu den Positionen

201 - Allgemeine Rücklage

203 - Ergebnissrücklage

204 - Vorgetragene Fehlbeträge

205 - Jahresfehlbetrag/Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

wird auf die Ausführungen ab Seite 15 verwiesen.



## 2.4.2 Korrekturbilanz zur Eröffnungsbilanz

Gemäß § 56 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Werte von Vermögensgegenständen, Sonderposten und Schulden zu korrigieren, die in der Eröffnungsbilanz falsch angesetzt worden sind.

Sofern sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse herausstellt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögenswerte, Sonderposten oder Schulden in fehlerhafter Weise angesetzt oder nicht berücksichtigt wurden, ist gemäß § 56 GemHVO-Doppik spätestens im Jahresabschluss des fünften Jahres eine Anpassung bzw. Berichtigung der fehlerhaften Wertansätze vorzunehmen.

Die Wertveränderungen sind im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern. Die Eröffnungsbilanz gilt damit ebenfalls automatisch als geändert. Die nachträgliche Änderung der Eröffnungsbilanz ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und zu erläutern, der ursprüngliche fehlerhafte Wertansatz im Originaldokument der Eröffnungsbilanz bleibt jedoch erhalten. Die für die Änderung maßgeblichen Dokumente sind der Eröffnungsbilanz beizufügen und dauerhaft aufzubewahren.

Im Anhang des Jahresabschlusses 2011 wurden die von der Verwaltung vorgenommenen Korrekturen in einer tabellarischen Übersicht zusammengefasst:



Korrekturbilanz 2011 <sup>19</sup>	Änderung in EUR	Summe in EUR
<b>1 Anlagevermögen</b>		<b>- 1.099.631,65</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	
1.2 Sachanlagen	- 1.099.631,65	
1.3 Finanzanlagen	0,00	
<b>2 Umlaufvermögen</b>		<b>+ 2.012.764,06</b>
2.1 Vorräte	+ 51.592,40	
2.2 Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	+ 1.240.290,69	
2.4 Liquide Mittel	+ 720.880,97	
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>+ 32.994,78</b>	<b>+ 32.994,78</b>
<b>Summe Aktiv</b>		<b>+ 946.127,19</b>
<b>1 Eigenkapital</b>		<b>0,00</b>
1.2 Sonderrücklagen	0,00	
1.3 Ergebnismrücklage	0,00	
<b>2 Sonderposten</b>		<b>+ 1.164.759,14</b>
2.1 für aufzulösende Zuschüsse	+ 412.092,40	
2.2 für aufzulösende Zuweisungen	+ 759.686,74	
2.3 für Beiträge	+ 7.020,00	
2.5 für Treuhandvermögen	0,00	
2.7 Sonstige Sonderposten	0,00	
<b>3 Rückstellungen</b>		<b>+ 444.936,82</b>
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	
3.2 Altersteilzeitrückstellungen	0,00	
3.4 Altlastenrückstellung	0,00	
3.5 Steuerrückstellung	0,00	
3.6 Verfahrensrückstellung	0,00	
3.9 Sonstige Rückstellungen	+ 444.936,82	
<b>4 Verbindlichkeiten</b>		<b>+ 4.111.115,98</b>
4.2 Verbindl. aus Krediten für Investitionen	0,00	
4.5 Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen	+ 274.834,05	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	+ 3.836.281,93	
<b>5 Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>+ 70.737,83</b>	<b>+ 70.737,83</b>
<b>Summe Passiv</b>		<b>+ 5.791.549,77</b>
<b>Aktiv ./ Passiv</b>		<b>- 4.845.422,58</b>

Die in den Jahresabschluss 2011 eingearbeiteten Korrekturen und Umgliederungen beruhen auf zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen der Verwaltung.

<sup>19</sup> Anhang Seite 23.

Der vom RPA im Rahmen der Eröffnungsbilanzprüfung festgestellte Korrekturbedarf war noch nicht in den Abschluss 2011 eingeflossen. Laut Anhang umfassten wesentliche Änderungen gebäudewertbezogene Eröffnungsbilanzkorrekturen. Die Gebäudewerte wurden allerdings um lediglich 1,2 Mio. EUR gegenüber der Eröffnungsbilanz gemindert. Die den Gebäuden zugeordneten Sonderposten hatten sich hingegen um 0,7 Mio. EUR erhöht. Der tatsächliche Korrekturbedarf wird vom RPA wesentlich höher eingeschätzt (vergl. Tz. 2.1.1.3 Aktiva Sachanlagen).

## 2.5 Lagebericht

Der Lagebericht der Hansestadt Lübeck stellt ein eigenständiges Instrument des städtischen Jahresabschlusses dar, in dem aus Sicht der Verwaltungsleitung eine Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Hansestadt Lübeck vorzunehmen ist. Der Lagebericht hat eine umfassende und vielfältige Informations- und Ergänzungsfunktion zu den weiteren Bestandteilen des Jahresabschlusses. Dabei ist der Lagebericht gemäß § 52 GemHVO-Doppik so zu verfassen, dass er einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der Stadt gibt und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Bei der Lagebeurteilung sind die Ergebnisse der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres und des Jahresabschlusses von den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der städtischen Aufgabenerfüllung zu interpretieren. Hierfür hat eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden- und Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Einbeziehung von Jahresabschlusskennzahlen zu erfolgen. Außerdem muss im Lagebericht ausgewogen Auskunft über die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Hansestadt Lübeck gegeben werden. Dazu sollen auch die Entwicklungen angegeben werden, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind, aber nicht im Jahresabschluss zu berücksichtigen sind, weil diese wirtschaftlich nicht dem abgelaufenen Haushaltsjahr zuzurechnen sind. Die Aussagen des Lageberichts müssen klar, sorgfältig abgewogen und zeitnah sein.

Der Lagebericht wurde vom Rechnungsprüfungsamt insbesondere daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang stand und in Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wurde.

Für die äußere Gestaltung des Lageberichts, seine Gliederung und den Umfang waren keine besonderen Formvorgaben vorgegeben. Die nachfolgende Übersicht zeigt die wesentlichen Gliederungspunkte des Lageberichts der Hansestadt Lübeck. Daraus leiteten sich die zu erwartenden inhaltlichen Darlegungen ab:



Abschnitt	Zu erwartende inhaltliche Darlegungen
III. Allgemeine Lage der Hansestadt	Rahmenbedingungen der städtischen Verwaltungstätigkeit, allgemeine örtliche Verhältnisse und Besonderheiten.
IV. Ertragslage der Hansestadt	Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft.
V. Vermögens-, Schulden und Finanzlage der Stadt	Ausgewogene und umfassende, dem Umfang der städtischen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Einbeziehung der produktorientierten Ziele und Leistungskennzahlen.
VI. Vorgänge von besonderer Bedeutung	Bericht über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und deren Wirkungen auf die Haushaltswirtschaft.
VII. Chancen, Risiken und Prognosen	Chancen für die künftige Entwicklung der Gemeinde mit Angabe der zugrunde liegenden Annahmen. Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde mit Angabe der zugrunde liegenden Annahmen, ggf. auch der Gegenmaßnahmen und der Risikoüberwachung.
VIII. Anlagen	Z. B. Jahresergebnisse im Jahresvergleich, Kennzahlen im Zeitvergleich, Prognosen im Zeitvergleich, Investitionsmaßnahmen.

### 2.5.1 Allgemeine Lage der Hansestadt Lübeck

Die Beschreibung der allgemeinen Lage der Hansestadt Lübeck diene als Ausgangspunkt für die Analyse und Beurteilung des Haushaltsjahres. Um ein Verständnis der wirtschaftlichen Lage der Stadt zu erlangen und wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu erkennen, war die Berichterstattung im Grundlagenteil nachvollziehbar und in ausreichendem Umfang erfolgt.

### 2.5.2 Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Hansestadt Lübeck

Die Vermögens- und Finanzlage der Hansestadt Lübeck wurde im Lagebericht zutreffend dargestellt, angemessen analysiert und beurteilt.<sup>20</sup> Der nicht durch Eigenkapital gedeckte

---

<sup>20</sup> Allerdings wurden im Lagebericht die nach Auffassung des RPA in der Eröffnungsbilanz unberücksichtigten Schäden im Anlagevermögen nicht erwähnt.

Fehlbetrag betrug 73.289.834,83 EUR (Vorjahr 21.916.326,38 EUR). Die Eigenkapitalquote I war negativ und mit rund 4,98 % (Vorjahr -1,6 %) korrekt angegeben.

Die finanzielle Instabilität wurde durch die negative Eigenkapitalquote und den geringen Anlagendeckungsgrad II deutlich gemacht. Eine weitere zutreffend genannte Größe war der Liquiditätsgrad. Der Liquiditätsgrad 2. Grades verdeutlichte, dass die Hansestadt Lübeck nicht in der Lage war, die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die liquiden Mittel und kurzfristige Forderungen zu decken.

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite zum Stichtag wurde im Lagebericht mit 317,0 Mio. EUR angegeben. Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag belief sich auf 295,0 Mio. EUR. Der höhere Wert im Lagebericht wurde mit der Berücksichtigung finanzieller Mittel begründet, die der Hansestadt Lübeck von den von ihr verwalteten Stiftungen oder im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen bereitgestellt worden waren. In der Bilanz waren nur die von den Banken ausdrücklich als Kassenkredite aufgenommenen Beträge aufgeführt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung stellte die Kreditbelastung der Hansestadt Lübeck pro EinwohnerIn (212.305) dar. Sie wurde im Lagebericht mit 3.451,67 EUR (Vorjahr 3.331,44 EUR) angegeben. Um den Wert etwas aussagekräftiger zu gestalten, stellte das RPA vergleichsweise die Pro-Kopf-Verschuldung anderer kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins gegenüber:

Verschuldung je EinwohnerIn	EinwohnerIn	2011 EUR	EinwohnerIn	2012 EUR	EinwohnerIn	2013 EUR
Flensburg	88.695	1.063	89.385	1.238	83.305	1.370
Kiel	239.788	1.920	242.291	2.212	239.873	2.129
Lübeck	210.443	3.482	211.089	3.599	212.084	3.668
Neumünster	76.941	2.061	76.954	2.096	76.960	2.135

- EinwohnerInnen jeweils am 30.06. eines Jahres (dadurch können minimale Diff. zum 31.12. entstehen)
- Verschuldung je EinwohnerIn jeweils am 31.12. eines Jahres
- Werte des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein

Die Hansestadt Lübeck hatte mit Abstand die höchste Pro-Kopf-Verschuldung der kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein.

### 2.5.3 Vorgänge von besonderer Bedeutung

In der Vorbemerkung zu dieser Textziffer hatte das RPA bereits erläutert, dass im Lagebericht auch die Entwicklungen angegeben werden sollten, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten, aber nicht im Jahresabschluss zu berücksichtigen waren, weil diese wirtschaftlich nicht dem abgelaufenen Haushaltsjahr zuzurechnen waren (§ 52 Satz 3 GemHVO-Doppik: Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten.). Im Handbuch zum Gemeindehaushaltsrecht wird ausgeführt, dass bedeutende Vorgänge bis zu dessen Fertigstellung und Unterzeichnung durch den Bürgermeister im Lagebericht aufzunehmen sind, da der Lagebericht nicht



Bestandteil des Jahresabschlusses ist.<sup>21</sup> Die Unterzeichnung durch den Bürgermeister erfolgte am 19.05.2015. Durch die verspätete Vorlage erstreckte sich die Darstellung der bedeutenden Vorgänge also formal über mehrere Jahre.

Zu beanstanden war, dass die Risiken aus den erheblichen Schäden an den Bauwerken und der Infrastruktur nicht erwähnt worden waren. In den Folgejahren wird der Sanierungsstau erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, auch über das Jahr 2016 hinaus. Wie im vorhergehenden Absatz dargestellt, hätten darüber hinaus z. B. bereits auch die bis Mai 2015 festgestellten Bauschäden in Millionenhöhe an Ingenieurbauwerken genannt werden müssen.

## 2.5.4 Prognosen, Chancen und Risiken

Mit dem Prognose-, Chancen- und Risikobericht soll es dem verständigen Adressaten des Lageberichts möglich sein, sich in Verbindung mit Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Lagebericht ein zutreffendes Bild von der voraussichtlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck und den mit ihr eingehenden wesentlichen Chancen und Risiken zu machen. Da das Haushaltsjahr 2011 mehrere Jahre in der Vergangenheit liegt, ist die Darstellung der Chancen und Risiken zum Stichtag 31.12.2011 mit einem nun in der Vergangenheit liegenden Zeithorizont überholt. Das RPA macht dies an zwei Beispielen deutlich:

Buchstabe F - Flughafen: *Im Jahr 2012 wird die Stadt darum bemüht sein, einen neuen Investor für den Flughafen zu finden, um das Betriebs- und Investitionsrisiko auf einen privaten Betreiber zu übertragen....* Bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts waren zwischenzeitlich zwei private Betreiber in die Insolvenz gegangen.

Buchstabe J - Zinsänderungsrisiko: *Derzeit wird der Haushalt durch ein niedriges Zinsniveau begünstigt. Die EZB hat ihre Niedrigzinspolitik beibehalten mit einem Leitzins von 1 %. Abzuwarten bleibt, ob die Niedrigzinspolitik noch von einiger Dauer sein wird oder angesichts wachsender Staatsschulden und Inflationserwartungen mit einem Anziehen der Zinsen zu rechnen ist.* Im März 2016 hatte die EZB den Leitzins auf 0,00 % gesenkt.

Siehe hierzu auch die unter der Überschrift „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ beschriebene Pflicht zur Aktualisierung bis zur Fertigstellung des Berichts.

## 2.5.5 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Die äußere Gestaltung des Lageberichts sowie der Aufbau und Umfang der Berichterstattung wurden als angemessen beurteilt. Die Gliederung in die einzelnen Abschnitte erfolgte sachgerecht.

---

<sup>21</sup> Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein, Bräse/Hase/Leder, Lehrteil.

Eine Aktualisierung bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts bzw. der Unterzeichnung durch den Bürgermeister erfolgte nicht.

In der Risikoberichterstattung fehlte das erhebliche Risiko aus den bei der Wertermittlung nicht berücksichtigten Schäden an den Gebäuden und der Infrastruktur.

## 2.6 Teilergebnisrechnungen

Für jedes Produkt der Hansestadt Lübeck wurde eine Teilergebnisrechnung erstellt. Eine Einzelprüfung der über 130 Teilergebnisrechnungen nahm das RPA nicht vor. Abgesehen von den aufwandsintensiven Bereichen auf dem Gebiet der Sozialleistungen waren überwiegend die Personalaufwendungen die größten Positionen der Teilergebnisse. Die Personalkosten wurden vom RPA übergreifend als Themenschwerpunkt geprüft.

## 3 Geschäftsprozesse

Um eine Risikoanalyse zur Festlegung der Prüfungsschwerpunkte und Prüfungstiefe durchzuführen, hatte sich das RPA mit den Geschäftsprozessen in den geprüften Bereichen auseinandergesetzt. Bereits schriftlich fixierte Beschreibungen der Geschäftsprozesse oder grafische Prozessbeschreibungen wurden i. d. R. nicht vorgefunden. Praktisch gab es in den meisten Bereichen im laufenden Betrieb aber bereits definierte Geschäftsabläufe und Kontrollmechanismen, über die sich das RPA vor Ort durch Interviews einen Überblick verschafft hatte. Das RPA empfiehlt allen städtischen Bereichen dringend, die praktizierten Geschäftsprozesse schriftlich zu fixieren. Durch die Fixierung und die damit verbundene Auseinandersetzung mit den Geschäftsprozessen wird künftig ermöglicht, alle Aktivitäten und Entscheidungsprozesse auf Optimierungs- und Standardisierungspotenziale aber auch auf mögliche Schwachstellen hin zu analysieren. Eine Optimierung der Geschäftsprozesse und ihre regelmäßige Anpassung an veränderte Ressourcen, rechtliche oder technische Veränderungen und auch sich ändernde Nachfragesituationen sollte regelmäßige Praxis in den Bereichen sein.

### 3.1 Stammdaten

Die Debitoren- und Kreditorenstammdaten für das Finanzverfahren werden zentral durch den Bereich Buchhaltung und Finanzen eingerichtet und gepflegt. Mit diesem Vorgehen soll gewährleistet werden, dass Datensätze mehrfach angelegt und somit Dubletten vermieden werden. Um Ausgangs- bzw. Eingangsrechnungen ordnungsgemäß im Buchhaltungssystem zu erfassen, stellen die dezentralen Bereiche einen Antrag auf Einrichtung bzw. auf Änderung von Stammdaten. Nach Prüfung durch den Bereich Buchhaltung und Finanzen werden die Daten eingerichtet und die Auftrag auslösenden Bereiche erhalten eine Rückmeldung.



Für die eingerichteten Schnittstellen findet dieses Verfahren in ähnlicher Form statt. Allerdings erhalten die zuständigen Bereiche mit Ausnahme für die Schnittstelle Lämmkom keine Rückmeldung über nicht übernommene Daten.

Im Rahmen des Geschäftsprozesses empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt zukünftig eine stichprobenartige Kontrolle der Erfassung durch die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten. Um den Arbeitsaufwand im Bereich Buchhaltung und Finanzen zu optimieren, haben die Vorverfahren geänderte Daten zu übernehmen. Des Weiteren sind die Berechtigungen im Rahmen der Anwendung „Posten bearbeiten“ auf das notwendige Maß zu reduzieren. Bei den zu importierenden Belegen aus den Schnittstellen können grundsätzlich alle Felder verändert werden. Hier sollte das Vier-Augen-Prinzip gelten.

### **3.2 Kontenfindung**

Die Konteneinrichtung findet auf Antrag zentral im Bereich Haushalt und Steuerung statt. Anschließend werden die Daten für die Konteneinrichtung über ein separates Formular an die MACH-Administration per E-Mail weitergeleitet. Nach erfolgter Kontoeinrichtung werden alle Beteiligten von der MACH-Administration darüber informiert, dass das Konto eingerichtet wurde.

Bei Ergebniskonten wird parallel das entsprechende Finanzrechnungskonto eingerichtet. Das Finanzrechnungskonto wird grundsätzlich ermittelt Ergebniskonto 7-stellig plus 2. Der Bereich Haushalt und Steuerung führt eine Kontenplanerläuterungsdatei. Diese Datei war nicht vollständig, da bereits Konten eingerichtet waren, bevor der Prozess optimiert wurde.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes bestehen Risiken bei der Konteneinrichtung, da nicht auszuschließen ist, dass eine fehlerhafte Verknüpfung von Konten vorgenommen wurde. Hier sollte der Prozess optimiert werden. Weiterhin sollte die Kontenverknüpfung anhand entsprechender Reporte überprüfbar sein.

### **3.3 Manueller Zahlungseingang**

Die manuell gebuchten Zahlungseingänge (Bar, Schecks und manuelle Kontoauszüge) werden im Finanzbuchhaltungssystem zentral durch den Bereich Buchhaltung und Finanzen erfasst.

Für den Geschäftsprozess empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt, künftig eingehende Zahlungsbelege im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips zu buchen. Weiterhin ist zu beachten, dass ein Schecküberwachungsbuch gemäß Dienstanweisung der Finanzbuchhaltung zu führen ist.

### 3.4 Automatisierter Zahlungseingang

Die aus dem Fachverfahren S-Firm gewonnenen Zahldateien werden für den Großrechner per DOS-Programm in ein lesbares Format umgewandelt.<sup>22</sup> Für die nicht gebuchten Fälle wird eine besondere TXT-Datei für das Verfahren MACH generiert. Anschließend werden diese Dateien in die Vorverfahren eingelesen und bei Übereinstimmung mit dem Kassenzeichen gebucht. Für die nichtgebuchten Fälle wird automatisiert eine besondere TXT-Datei für das Verfahren MACH erstellt und diese dem Bereich Buchhaltung und Finanzen zugeleitet. Die Datei wird anschließend in das Finanzverfahren MACH eingelesen und gebucht. Im Rahmen des jeweiligen Tagesabschlusses werden die Einzahlungen mit der Bankbuchhaltung abgestimmt.

Im Zuge des Geschäftsprozesses empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt, auch hier zahlungseingehende Belege unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips zu buchen. Das Risiko bei den TXT-Dateien besteht darin, dass unberechtigte Änderungen möglich sind.

### 3.5 Zahlungseingang Lastschriften

Für fällige Ausgangsrechnungen werden für die Vorverfahren automatisierte Lastschriftdateien erstellt. Für das Verfahren MACH muss dieser Prozess manuell angestoßen werden. Anschließend werden die Datenträger aus den Vorverfahren bei den Banken zur Gutschrift eingereicht. Beim Verfahren MACH wird eine TXT-Datei erstellt und über die Bankbuchhaltung an die Clearing Bank über das Programm S-Firm zur Gutschrift weitergeleitet.

Im Rahmen des Geschäftsprozesses empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt, keine TXT-Dateien zu verwenden, weil diese veränderbar sind.

### 3.6 Verrechnung von Zahlungseingängen

Nicht alle manuellen bzw. automatisierten Zahlungseingänge werden im automatischen Zahlungseingang der richtigen Forderung zugeordnet und damit ausgeziffert. Diese Zahlungseingänge (Verwahrfälle) müssen manuell geklärt und gebucht werden.

Im Zuge des Geschäftsprozesses empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt, künftig die Verrechnung von Zahlungseingängen im Vier-Augen-Prinzip vorzunehmen. Da zuvor ungeklärte Geldeingänge unzulässiger Weise ohne Zuordnung zur Finanzrechnung gebucht werden, müssen Buchungsperioden über einen längeren Zeitraum offen bleiben, was ein erhöhtes Risiko darstellt.

---

<sup>22</sup> S-Firm: Onlinebanking-Software der Sparkassen.



### **3.7 Übernahme der Ist-Werte aus den Vorsystemen**

Nach Buchung der Zahlungseingänge in den Vorsystemen werden die Beträge täglich in das Verfahren MACH als Summenbuchung übernommen.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, im Geschäftsprozess künftig eine nochmalige Abstimmung dieser Konten zum Jahresabschluss vorzunehmen, da im Zuge der Prüfung dieser Summenbuchungen kleinere Differenzen festgestellt worden waren.

### **3.8 Nebenforderungen im Bereich Buchhaltung und Finanzen**

Die zur Buchung von Nebenforderungen erforderlichen Verfahren sowie dazu eingesetzte dezentrale Vorverfahren wurden zentral im Bereich Buchhaltung und Finanzen geprüft.

#### **3.8.1 Nebenforderungen im Verfahren MACH**

Die Buchung von Nebenforderungen im Verfahren MACH erfolgt über den Mahnlauf. Hierfür ist es erforderlich, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter den Mahnlauf über das Verfahren MACH startet. Dabei werden alle Fälle, die mit einer hinterlegten Anzahl von Verzugstagen im Rückstand sind, automatisch selektiert und zur weiteren Buchung des Mahnlaufes freigegeben. Bei der Buchung des Mahnlaufes werden grundsätzlich die Mahngebühren bei privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen gebucht. Ausnahmen bestehen bei bestimmten Mahnarten. Bei einigen öffentlich-rechtlichen Forderungen werden im Mahnlauf auch die Säumniszuschläge berechnet und gebucht.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ist der Geschäftsprozess „Erhebung von Nebenforderungen“ künftig zu optimieren. Das Verfahren MACH enthält keine separaten Zahlungswege. Hierdurch ist keine Unterscheidung für Barzahlungen, Scheckeinreichungen und unbare Geldeingänge möglich. Dieses ist für die korrekte Berechnung von Säumniszuschlägen jedoch erforderlich. Auch wenn die Forderung vor einem Mahnlauf beglichen worden ist, sind Säumniszuschläge nach bestimmten Fristen zu berechnen und vom Schuldner zu fordern. Aufgrund des zeitweisen Aussetzens des Mahnverfahrens sieht das RPA weitere Risiken im Jahresabschluss 2011. Ferner besteht die Möglichkeit, dass unberechtigte Personen Mahn- bzw. Vollstreckungssperren veranlassen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass bei öffentlich-rechtlichen Forderungen die Zahlungsverjährung von der Verwaltung nicht beachtet wird. Bei privatrechtlichen Forderungen besteht das Risiko, dass die Zahlungspflichtigen die Einrede der Verjährung geltend machen können.

### 3.8.2 Vorverfahren KomFIS

Für die Steuerveranlagung (mit Ausnahme der Grundsteuer A und B und der Straßenreinigung) erfolgt die Säumniszuschlagsberechnung gesetzeskonform nach der Abgabenordnung. Mahngebühren werden nach der VVKVO (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung) erhoben. Die Ausführung der Mahnung und der Säumniszuschlagsberechnung wird im System mit automatisierten Zeitleistenschritten geordnet. Das Programm unterstützt die AnwenderInnen bei ihrer täglichen Arbeit. Die MitarbeiterInnen haben über Kleinbeträge bis 15,00 EUR zu entscheiden, ob diese vom Zahlungspflichtigen gefordert werden sollen. Bei Beträgen über 15,00 EUR werden die Säumniszuschläge automatisiert angefordert und anschließend weiterverfolgt. Die gemeldeten Nebenforderungen aus dem Vollstreckungsprogramm Vollkomm müssen manuell nacherfasst werden.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes bestehen folgende Risiken:

- 1) Unberechtigte Mahn- und Vollstreckungssperren von MitarbeiterInnen des Bereichs Buchhaltung und Finanzen. Das Verfahren ist allerdings so ausgelegt, dass der Team- bzw. Abteilungsleitung in einer bestimmten Frist der Fall automatisiert zur Kenntnis gegeben wird.
- 2) Nebenforderungen aus dem Vollstreckungsverfahren werden nicht vollständig erfasst.
- 3) Die Zahlungsverjährung wird nicht beachtet.
- 4) Jahresenddatenübernahme wird nicht korrekt in das Verfahren MACH gebucht.

### 3.8.3 Vorverfahren Strarei

Für die Grundsteuern A und B und Straßenreinigung erfolgt die Berechnung der Säumniszuschläge nach der Abgabenordnung unter Beachtung der Schonfrist. Bei nachträglicher Zuordnung von Verwahrfällen bzw. bei Umbuchung haben die Anwender der Software die Säumniszuschläge manuell zu berechnen und ggf. zu korrigieren. Die Mahngebühren werden bei dem automatisierten Mahnlauf nach der VVKVO erhoben und zum Soll gestellt. Bei dem automatisierten Vollstreckungslauf werden vom o. g. Verfahren die Vollstreckungskosten gemäß VVKVO ermittelt und gebucht. Diese Daten werden an das Vollstreckungsprogramm Vollkomm übergeben.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes bestehen folgende Risiken:

- 1) MitarbeiterInnen des Bereichs Buchhaltung und Finanzen erteilen unberechtigte Mahn- und Vollstreckungssperren.
- 2) Zusätzliche Nebenforderungen aus dem Vollstreckungsverfahren werden nicht vollständig erfasst.
- 3) Die Zahlungsverjährung wird nicht beachtet.
- 4) Die manuellen Säumniszuschlagsberechnungen können mit Fehlern behaftet sein.
- 5) Die Jahresenddatenübernahme wird nicht korrekt in das Verfahren MACH gebucht.



### 3.8.4 Vollstreckungsverfahren Vollkomm

Die Vollstreckungsaufträge werden per Sollschnittstelle aus den Vorverfahren KomFIS und Strarei mit den dazugehörigen Nebenforderungen (Mahngebühren und Säumniszuschläge) an das Verfahren Vollkomm übergeben.

Für das Verfahren Strarei werden bereits dort die Vollstreckungskosten eingebucht. Die Vollstreckungskosten entstehen allerdings erst bei Beginn einer Vollstreckungsmaßnahme. Die Großrechnerverfahren berechnen die Säumniszuschläge fortlaufend weiter. In Vollkomm findet diese Berechnung ebenfalls statt bzw. wird manuell vom Vollstreckungsdienst ausgeführt und auf den Vollstreckungsauftrag aufgetragen. Kleinstbeträge bis 15,00 EUR werden teilweise nicht weiterverfolgt und ggf. auf dem Vollstreckungsauftrag gestrichen. Forderungen unterhalb von 25,00 EUR werden zunächst nicht weiterverfolgt, bis dieser Betrag überschritten wird.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes bestehen Risiken bei der Nacherfassung von Vollstreckungskosten und Auslagen, da diese Kosten lediglich manuell in die Großrechnerverfahren eingegeben werden.

### 3.8.5 Vollstreckungsverfahren Avviso

Die Vollstreckungsaufträge werden per Schnittstelle aus dem Verfahren MACH mit den dazugehörigen Nebenforderungen an das Verfahren Avviso übergeben. Die Weiterberechnung von Säumniszuschlägen ereignet sich bei Anstoß einer Maßnahme. Die neu entstandenen Nebenforderungen aus dem Verfahren Avviso (Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten und Auslagen) werden per Rückschnittstelle an das Verfahren MACH übergeben.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes bestehen folgende Risiken:

- 1) Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens
- 2) Unvollständigkeit der Nebenforderungen, da nicht alle Fälle korrekt abgeschlossen werden.
- 3) Da nicht alle Nebenforderungen zum Jahresende berechnet und dem Verfahren MACH mitgeteilt werden, kann eine sachgerechte Periodenabgrenzung nicht erfolgen.
- 4) Die Textdateien aus dem Verfahren MACH sind veränderbar.
- 5) Veränderung der Mahnarten. Anschließend sind diese nicht kompatibel mit Avviso.
- 6) Forderungen können verjähren.

Die Jahresenddatenübernahme aus den Vorverfahren Strarei und KomFIS konnte nicht geprüft werden, da die Dokumentation (Resteliste) von der Verwaltung nicht vorgelegt wurde. Es bestand hier ein Prüfungshemmnis.

### 3.9 Verzugszinsen

Die Bereiche der Hansestadt Lübeck sind gemäß Dienstanweisung Stundung, Verzug, Niederschlagung, Erlass und Freistellung von Ansprüchen verpflichtet, für rückständige Ansprüche aus einer Geldleistung Verzugszinsen zu erheben, wenn der Zinsanspruch 5 EUR und mehr beträgt. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist im BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt, vorrangig gelten vertragliche Regelungen.

Im Bereich Wirtschaft und Liegenschaften wurde der Geschäftsprozess zur Behandlung von Verzugszinsen aufgenommen, da hier keine schriftliche Prozessbeschreibung vorlag.

Verzugszinsen werden grundsätzlich nicht für alle Aufgabengebiete erhoben, z. B. wird bei der Geltendmachung von Mieten, Pachten und Erbbauzinsen darauf verzichtet. Nur wenn aufgrund eines Mahnbescheides eine Zahlung eingeht, wird dieser Fall im Rechnungswesen der Hansestadt Lübeck abgebildet. Anders verhält es sich bei den Grundstücksverkäufen. Hier prüfen die SachbearbeiterInnen einzelfallbezogen, ob die Hauptforderung verspätet eingegangen ist. Trifft dieses zu, soll eine manuelle Berechnung und Dokumentation der Verzugszinsen erfolgen. Bei Verzugszinsen, die 5 EUR und mehr betragen, wird anschließend unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips eine Ausgangsrechnung erfasst. Die Überwachung des Zahlungseinganges wird seitens des Bereichs Buchhaltung und Finanzen sichergestellt, sofern eine ordnungsgemäße Mahnart hinterlegt wurde.

Der Geschäftsprozess Verzugszinsen soll nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes optimiert werden. Folgende Faktoren sind zu berücksichtigen:

- 1) Vollständige Erhebung von Verzugszinsen gemäß der Dienstanweisung über Stundung, Verzug, Niederschlagung, Erlass und Freistellung von Ansprüchen
- 2) Einheitliche Verwendung eines separaten Verzugszinskontos im Finanzverfahren
- 3) Korrekte Berechnung der Verzugszinsen gemäß BGB
- 4) Beachtung der Periodenabgrenzung
- 5) Geeigneter Nachweis von Valuten (Telefonauskünfte sind nicht ausreichend)
- 6) Dokumentierte Kontrollhandlungen durch Dritte

Ziel soll sein, diesen Prozess informationstechnisch mit Hilfe der eingesetzten Software zu unterstützen.

### 3.10 Zu- und Abgänge des Sachanlagevermögens

Es wurde in zwei ausgewählten Bereichen eine Geschäftsprozessanalyse über die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens durchgeführt. Danach erfolgten analytische Prüfungshandlungen. Insgesamt fielen bei der Prüfung keine größeren Ungenauigkeiten auf. Die Bereiche sind gehalten, künftig die Meldungen der Fertigstellung von Anlagen zeitnah abzugeben, sodass diese rechtzeitig aktiviert und abgeschrieben werden können.



### 3.11 Personal

Der Geschäftsprozess Personal bestand aus 18 Teilprozessen, die sich aus einer Vielzahl von einzelnen Arbeitsvorgängen oder Tätigkeiten zusammensetzten. Zur Begrenzung der zeitlichen Belastung der betroffenen MitarbeiterInnen des Bereichs Personal- und Organisationsservice (POS) wurden von den 17 Teilprozessen mit monetären Auswirkungen im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 zunächst die nachfolgenden acht beschrieben und ausgewertet:

- Abrechnung - Personalaufwendungen
- Abrechnung - Beihilfen
- Abrechnung - Altersteilzeitrückstellungen
- Abrechnung - Heilfürsorge
- Geschäftsvorfallverbuchung (inkl. Schnittstelle) - Personalaufwendungen
- Geschäftsvorfallverbuchung (inkl. Schnittstelle) - Beihilfen und Heilfürsorge
- Geschäftsvorfallverbuchung (inkl. Schnittstelle) - ATZ-Rückstellungen
- Familienkasse (POS-Durchläufer, Prüfung durch den Bund).

Im zu prüfenden Haushaltsjahr 2011 waren für den Geschäftsprozess Personal eine Vielzahl von Ansätzen eines Internen Kontrollsystems (IKS) vorhanden, ohne dass diese bislang als Sollprozesse bzw. Prozessbeschreibungen dokumentiert worden waren.

Restrisiken bei Tätigkeiten von fünf Teilprozessen, die aufgrund fehlender bzw. unzureichender Kontrollmaßnahmen bestehen, wurden dem Bereich POS bereits im Verlauf der Prüfung mitgeteilt. Darin wurde gebeten, ergänzende Kontrollmaßnahmen einzurichten, dem RPA den Zeitpunkt des Beginns mitzuteilen und Prozessbeschreibungen sowie deren Aktualisierung zu dokumentieren.

Die verbliebenen neun Teilprozesse werden voraussichtlich im Zuge der Prüfung des JA 2012 betrachtet.

### 3.12 Gewerbesteuern

Bei den Einnahmen wurde der Geschäftsprozess zur Veranlagung der Gewerbesteuer geprüft. Eine Prozessbeschreibung lag nicht vor. Auch ohne schriftlich dokumentierte Sollprozesse wurden die Geschäftsvorfälle strukturiert und methodisch behandelt.

Am Jahresanfang werden über einen Veranlagungslauf aus dem vorhandenen Bestand der Steuerpflichtigen die Steuerforderungen generiert. Im Jahresverlauf erfolgt einmal wöchentlich ein weiterer Veranlagungslauf. Dieser erzeugt Zugänge, Änderungen und Abgänge anhand der erfassten Daten, die den eingegangenen, von den Finanzämtern versendeten Steuerermessbescheiden entnommen werden. Losgelöst von einem solchen Bescheideingang erfolgt eine Anpassung von Vorauszahlungen auf Antrag des/der Steuerpflichtigen oder auch „von Amts wegen“, sofern entsprechende Kenntnisse vorliegen. Die Steuerbescheide werden



auf Arbeitsplatzdruckern gedruckt, anschließend manuell kuvertiert und zur Post gegeben. Eingegangene Steuermessbescheide werden jahrgangsweise nach der Eingangsreihenfolge in Ordnern abgelegt. Fallbezogene weitere Unterlagen werden in Einzelakten geführt.

Als interne Kontrollmaßnahme zur Sicherstellung der Vollständigkeit wird einmal jährlich eine Anfrageaktion durchgeführt. Dabei werden in der jeweiligen Zuständigkeit bei den Finanzämtern alle Fälle angefragt, bei denen noch keine endgültige Veranlagung vorliegt. Gibt es keine Rückmeldungen, wird in regelmäßigen Abständen schriftlich daran erinnert. Über Protokolle kontrollieren die SachbearbeiterInnen gegenseitig die eingegebenen Daten zur Gewährleistung der Richtigkeit der Datenerfassung. Stichprobenkontrollen der Datenerfassung auf Leistungsebene erfolgten bisher undokumentiert. Es wurde zugesagt, die Prüfungen künftig zu dokumentieren.

Auch ohne beschriebenen Sollprozess erfolgt die Veranlagung zur Gewerbesteuer in einer systematischen und strukturierten Vorgehensweise. Ein wirksames Internes Kontrollsystem ist vorhanden. Dem zuständigen Bereich wird empfohlen, für den aktuellen Geschäftsprozess eine Beschreibung zu erstellen.

Bei den Gewerbesteuern erfolgt eine Zuordnung der Erträge in das Haushaltsjahr, in dem durch den Eingang des Steuermessbescheids als Wert begründender Sachverhalt ein Steuerertrag durch den Erlass eines eigenen Heranziehungsbescheids realisiert werden kann. In der Regel erfolgt die Bescheiderstellung in dem Haushaltsjahr, in dem kalendarisch der vom Finanzamt erlassene Messbescheid bei der Hansestadt Lübeck eingeht.

Zur operativen Abwicklung der Gewerbesteuer werden zwei Vorverfahren und die doppelte Finanzsoftware eingesetzt. Im ersten Vorverfahren werden die Sachdaten erfasst und verarbeitet. Das zweite Vorverfahren übernimmt die erzeugten Forderungen für die Zuordnung der Einzahlungen und das Beitreibungsmanagement. Die Veranlagung in dem einen und deren identische Datenübernahme in dem anderen Vorverfahren wird über Listen und Ausdrucke dokumentiert. In das doppelte System werden für die Ergebnisrechnung und die Bilanz lediglich Summenbuchungen vorgenommen, teilweise erst zum Jahresabschluss.

Aufgrund der weiterhin kameralen Handhabung von befristeten Niederschlagungen in den Vorverfahren waren bei der aus dem Vorverfahren in die doppelte Finanzsoftware übernommenen Summe korrigierende Buchungen erforderlich.

Dabei sind aber systematische Fehler gemacht worden, die in künftigen Abschlüssen abzustellen sind: Erstens hätten Veränderungen bei befristeten Niederschlagungen aufgrund von Umwandlungen in unbefristete Niederschlagungen nicht bei den Erträgen abgesetzt, sondern als Aufwand gebucht werden müssen. Zweitens hätten Einzahlungen auf befristete Niederschlagungen lediglich als Korrektur der Wertberichtigung gebucht werden dürfen. Drittens waren bei den Erträgen aus der Vollverzinsung die befristeten Niederschlagungen nicht bei der Gewerbesteuer, sondern bei der für die Vollverzinsung vorgesehenen Kontenart zu buchen. Viertens wären auch bei der Vollverzinsung die Veränderungen aufgrund von Umwandlungen von befristeten in unbefristete Niederschlagungen als Aufwand zu buchen gewesen. Fünftens hätten auch hier Einzahlungen auf befristete Niederschlagungen lediglich als Korrektur der Wertberichtigung gebucht werden dürfen.



## 4 Grundsätzliche Feststellungen

Das RPA weist an dieser Stelle auf grundsätzliche Feststellungen hin.

### 4.1 Erstellung des Abschlusses

Der Jahresabschluss 2011 wurde mit einem Zeitverzug von rund drei Jahren nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Termin vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung im Kalenderjahr 2016 hatte sich bereits abgezeichnet, dass derzeit ein Aufholprozess zur fristgerechten Vorlage der Jahresabschlüsse stattfindet. Nach Einschätzung des Bereichs Haushalt und Steuerung wird voraussichtlich der Jahresabschluss 2019 der erste Jahresabschluss sein, der nach der Umstellung auf die Doppik wieder termingerecht gemäß § 93 Abs. 2 GO vorliegen wird.

### 4.2 Bewertungsgrundlagen

Von der Verfahrensweise zur erstmaligen Bewertung der Vermögensgegenstände der Hansestadt Lübeck wurde nicht abgewichen. Die erstmalige Bewertung erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen (siehe Anhang II/B Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden). Änderungen der Bewertungsgrundlagen wurden vom RPA nicht festgestellt.

### 4.3 Eigenkapital im Jahresabschluss

*Die Hansestadt Lübeck ist überschuldet. Ihr Eigenkapital ist vollständig verbraucht. Der nicht mehr durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt 73,3 Mio. EUR (Vorjahr: 21,9 Mio. EUR).<sup>23</sup>*

Zum Thema Eigenkapital hatte das RPA bereits in mehreren Berichten darauf hingewiesen, dass das Anlagevermögen aus seiner Sicht zu hoch bewertet worden war. Nach Auffassung der Verwaltung seien z. B. die vom RPA monierten nichtberücksichtigten Schäden an den städtischen Gebäuden und der Infrastruktur der Hansestadt Lübeck durch die normale Abschreibung abgedeckt und somit bereits in der Bewertung berücksichtigt. Zwischenzeitlich liegen Berichte des Gebäudemanagements der Hansestadt Lübeck und des Bereichs Stadtgrün und Verkehr vor und bestätigen die Feststellungen des RPA. Allein die Schäden an den städtischen Gebäuden wurden vom GMHL mit 270 Mio. EUR beziffert.<sup>24</sup> Im Kapitel Aktiva

---

<sup>23</sup> Lagebericht zum Jahresabschluss 2011, Seite 22.

<sup>24</sup> VO/2015/02936 Bericht des Gebäudemanagements als Betreiber der städtischen Immobilien zur aktuellen Bewirtschaftungssituation.

dieses Berichts wird unter der Überschrift „Brücken/Infrastruktur“ nochmals auf dieses Thema eingegangen.

#### 4.4 Nicht erfolgte Korrekturen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2010

Im Bericht über den Jahresabschluss 2010 wurde in der Schlussbemerkung festgestellt, dass zu den im Bericht aufgezeigten Problemen des Jahresabschluss 2010 für die nachstehenden Positionen Korrekturbedarfe für den vorgelegten Jahresabschluss bestanden:

- *Der Ausweis des Eigenkapitals ist zu korrigieren.*
- *Die Korrekturbilanz ist zu korrigieren.*
- *Das Jahresergebnis im Finanzbuchhaltungssystem MACH ist zu korrigieren.*
- *Der Anhang ist zu korrigieren:*
  - *Die Verbindlichkeiten gegenüber den Eigenbetrieben betragen „nur“ 1.263 TEUR.*
  - *Die ausgewiesene Differenz zwischen Finanzrechnung und Anlagenzugängen laut Anlagenspiegel ist zu erläutern.*
  - *Die ausgewiesene Differenz zwischen bilanziellen Abschreibungen aus der Ergebnisrechnung und dem Anlagenspiegel des Anhangs ist zu erläutern.*
  - *Es ist darzustellen, wie die tatsächliche Bewertung des Anlagevermögens erfolgte.*

Der Bericht über den Jahresabschluss 2010 wurde am 13.01.2016 fertig gestellt. Der Jahresabschluss für das Jahr 2011 war am 19.05.2015 vom Bürgermeister unterzeichnet worden. Die Prüfungsfeststellungen des RPA konnten somit lediglich im Jahresabschluss 2011 Berücksichtigung finden, sofern sie im Einzelfall den geprüften Bereichen bereits im Rahmen der Prüfungshandlungen mitgeteilt worden waren. Mit der Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung zum Prüfungsbericht 2010 waren zu einigen Prüfungsfeststellungen bereits klärende Hinweise zum Jahresabschluss 2010 mitgeteilt worden. Inwieweit die vom RPA im Prüfungsbericht 2010 als notwendig erachteten Korrekturen in folgende Jahresabschlüsse einfließen werden oder bereits eingeflossen sind, wird durch den Zeitverzug erst mit den anstehenden Prüfungen der weiteren Jahresabschlüsse festgestellt werden können.

## 5 Prüfungsergebnis

Das RPA hat gemäß § 95 n Abs. 2 GO seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Bürgerschaft zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Bürgerschaft soll über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschus-



ses oder über die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen.<sup>25</sup> Ein Testat, wie es Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erstellen, ist vom RPA nicht zu erteilen.

Das RPA hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2011 geprüft. Dabei hat es die Prüfungshandlungen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, durch Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen und nach Risikoanalysen beschränkt.

Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteme sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, die Übersichten über festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, im Jahresabschluss und im Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze nach der GemHVO-Doppik und dem betriebswirtschaftlichen Fachkonzept der Hansestadt Lübeck.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse kommt das RPA zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Lübeck vermittelt.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt kein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung unzutreffend dar.

Eine Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung wird zu folgenden Themen erbeten:

Tz.	Bezeichnung	Seite
2.1.1.3	Aktiva - Brücken und Infrastruktur	5
2.1.1.4	Aktiva - Finanzanlagen	7
2.1.1.5	Aktiva - Umlaufvermögen	10
2.1.1.9	Aktive Rechnungsabgrenzung	13
2.1.2.1	Passiva - Allgemeine Rücklage	14
2.1.2.1	Passiva - Ergebnissrücklage	15

---

<sup>25</sup> § 95 n Abs. 3 GO.



Tz.	Bezeichnung	Seite
2.1.2.1	Passiva - Vorgetragene Jahresfehlbeträge	16
2.1.2.1	Passiva - Jahresfehlbeträge	16
2.1.2.2	Passiva - Sonderposten	16
2.2.1.1	Ergebnisrechnung - Gliederung	26
2.2.1.5	Ergebnisrechnung - Abstimmung mit dem Anlagenspiegel	27
2.2.1.6	Ergebnisrechnung - Brutto-Netto-Methode	28
2.2.1.7	Ergebnisrechnung im Buchhaltungssystem	29
2.2.2.1.1	Ergebnisrechnung - Einkommen- und Umsatzsteuer	31
2.2.2.6	Ergebnisrechnung - Veräußerung von Vermögensgegenständen	37
2.2.2.7	Ergebnisrechnung - weitere sonstige ordentliche Erträge	37
2.2.3.1	Ergebnisrechnung - Personalaufwendungen	38
2.3.1	Formale Prüfung der Finanzrechnung	43
2.3.2	Materielle Prüfung der Finanzrechnung	43
2.4.1	Prüfungsfeststellungen zum Anhang	45
3.1	Geschäftsprozess - Stammdaten	58
3.2	Geschäftsprozess - Kontenfindung	59
3.3	Geschäftsprozess - Manueller Zahlungseingang	59
3.4	Geschäftsprozess - Automatisierter Zahlungseingang	59
3.5	Geschäftsprozess - Zahlungseingang Lastschriften	60
3.6	Geschäftsprozess - Verrechnung von Zahlungseingängen	60
3.8	Geschäftsprozess - Nebenforderungen	61
3.9	Geschäftsprozess - Verzugszinsen	64
3.11	Geschäftsprozess - Personal	65
3.12	Geschäftsprozess - Gewerbesteuern	65

Unabhängig davon ist es der Verwaltung freigestellt, sich darüber hinaus zu äußern.

Lübeck, 07.03.2017

14.07.13.01-2011

div/bu

Dr. Katja Schur  
Bereichsleitung

Dieter Sünder  
Prüfungsleitung

**1.201 – Haushalt und Steuerung**  
**1.201.2 – Abteilung Bilanzen, Haupt- und**  
**Anlagenbuchhaltung**

Zeichen:

Lübeck, den 30.06.2017  
Auskunft: Daniel Schewe  
Dieter I' Orteye  
Jörg Kaminski  
Tel.: 2070; Fax: 2090  
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt

über

1.101 – Bürgermeisterkanzlei

1.000 – Bürgermeister

**Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Lübeck zum 31.12.2011**

Der Prüfbericht unseres Rechnungsprüfungsamtes bezieht sich auf den zweiten Jahresabschluss nach Umstellung und Erweiterung des Rechnungswesens auf die Regelungen der Doppik. Zum damaligen Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung lag ein Prüfbericht zum vorhergehenden ersten doppischen Jahresabschluss 2010 noch nicht vor.

Auch landesrechtliche Regelungen wurden seitdem einige Male klarstellend angepasst, und vom Land initiierte Handlungsempfehlungen z.B. auf der inzwischen eingestellten Internetplattform „NKR-SH.de“ wurden teilweise wieder zurückgezogen. Wenn die rechtlichen und objektiv nachvollziehbaren Maßstäbe zum damaligen Zeitpunkt und zum Teil auch bis heute nicht eindeutig geregelt sind, ist es schwierig, über die absolute Richtigkeit rückwirkend zu entscheiden.

Von unserem Rechnungsprüfungsamt werden weiterhin Prüfungshemmnisse in der Form dargestellt, dass vom Rechnungsprüfungsamt erwartete Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass verwaltungsseitig weiterhin die Prioritäten bei der Jahresabschlusserstellung oder der aktuellen Verwaltungstätigkeit und nicht bei der Prüfung der inzwischen „historischen“ Jahresabschlüsse gesehen werden. Die Recherche zu den vor Jahren (2012 bis 2014) bereits umgesetzten und aus Sicht der Verwaltungsbereiche längst erledigter Geschäftsvorfälle stellt inzwischen einen unvergleichbar großen Aufwand dar, dem oftmals nur ein marginaler Nutzen gegenübersteht. Demzufolge wurde in anderen Bundesländern auf Initiative der Rechnungsprüfungsämter von der Kommunalaufsicht zugelassen, den Prüfungsaufwand insbesondere bei Altfällen zu begrenzen. Für sämtliche Verwaltungsbereiche gilt dabei genauso das Prinzip der Wirtschaftlichkeit beim Ressourceneinsatz wie für das Rechnungsprüfungsamt.

Das Erstellen und das Vorlegen der ungeprüften Jahresabschlüsse innerhalb der mit dem Innenministerium abgestimmten Fristen ist auch weiterhin die Voraussetzung für die Genehmigung aktueller Haushaltssatzungen sowie für den Erhalt von Zuweisungen vom Land in zweistelliger Millionenhöhe und hat damit eine höhere aktuelle Relevanz und ist daher vom Bürgermeister als oberste Priorität vorgegeben. Feststellungen zu einem Jahresabschluss, der einen zurückliegenden Zeitraum von vor 6 bis 7 Jahren betrifft hat keine so hohe Aktualität. Zudem kann nicht mehr jeder unterjährige Fehler in der Bilanzierung rückwirkend bereinigt werden.

Trotzdem werden diese Prüfungs-Feststellungen verwaltungsseitig ausgiebig dahingehend ausgewertet, ob inzwischen erkannte Fehler längst bereinigt sind oder weiterhin akuter Handlungsbedarf besteht. Nachvollziehbare Fehler werden unverzüglich korrigiert. Hierzu liegen der Verwaltung aber oftmals keine weiteren Informationen zu Prüfungshintergründen vor, wie sie dem Rechnungsprüfungsausschuss mit dem

...

Prüfbericht übermittelt wurden. Soweit hier keine konkret nachvollziehbaren Feststellungen enthalten sind, ist es oftmals schwierig, Verbesserungen zu erreichen.

Ohnehin werden Fehlerbereinigungen und Weiterentwicklungen im laufenden Betrieb durchgeführt, unabhängig davon, ob das Rechnungsprüfungsamt einen Fehler sechs Jahre später im Rahmen der Prüfung feststellt.

Inwieweit rückwirkend Änderungen an der Eröffnungsbilanz oder an inzwischen vorgelegten Folgejahresabschlüssen zwingend erforderlich oder ergebnisneutral zulässig sind, wird derzeit vom Rechnungsprüfungsamt und der Verwaltung gemeinsam mit der Kommunalaufsicht geklärt.

Insgesamt sind Wesentlichkeitsmaßstäbe anzusetzen, und es ist die Frage zu stellen, inwieweit die Priorität auf aktuell steuerungsrelevante Sachverhalte gelegt werden muss.

Das RPA übermittelte mit Schreiben vom 07.04.2017 den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und bat die Verwaltung um Stellungnahme bis zum 31.05.2017. Diese Stellungnahme soll insbesondere die Themen aufgreifen, die auf S. 66 ff. des Schlussberichtes aufgelistet sind.

### 2.1.1.3 Aktiva - Brücken und Infrastruktur

5

Bei der Prüfung dieser Bilanzposition richtet das RPA sein Augenmerk vorrangig auf die Bewertung der Vermögensgegenstände zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010. Zu dieser Bewertung gibt es jeweils fachlich fundiert unterschiedliche Einschätzungen. Derzeit erfolgt eine Klärung zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt, die durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterstützt wird. Aufgrund dieser laufenden Klärung wird auf eine Stellungnahme zu diesem Zeitpunkt verzichtet.

### 2.1.1.4 Aktiva - Finanzanlagen

7

*Anteile an verbundenen Unternehmen  
hier: KWL GmbH*

Nach Feststellung des RPA wurden die Erlöse aus Grundstücksverkäufen, die als Kapitalrücklage in die KWL GmbH eingebracht werden, nicht abgebildet. Aus dem Jahresabschluss der KWL sei hier ein Betrag in Höhe von 665.729,82 € zu entnehmen.

Die Bilanzierung eines Geschäftsvorfalles bei Leistungspartnern erfolgt in der Regel unterschiedlich. Maßgeblich für die Bilanzierung bei der Hansestadt Lübeck ist die Bewertung für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik. Diese vorgegebene Vereinfachungsregel beinhaltet bereits alle vor diesem Stichtag umgesetzten Transaktionen, so dass weitere Änderungen zur doppelten Berücksichtigung führen würden.

Die beiden in 2011 betroffenen Grundstücksverkäufe aus der Abtretungsvereinbarung sind entgegen der Auffassung des RPA in dem Jahresabschluss der Hansestadt berücksichtigt worden. Eine hierfür gebildete Verbindlichkeit wurde im Rahmen dieser Geschäftsvorfälle verringert und der Übererlös der KWL zugeführt. Es wird vom RPA um Erläuterung gebeten, inwiefern eine Abbildung fehlt.

*Sondervermögen  
hier: Entsorgungsbetriebe Lübeck*

Zum 31.12.2009 ist die Stadtreinigung Lübeck GmbH rückwirkend erloschen und in die Entsorgungsbetriebe Lübeck übergegangen. Nach Auffassung des RPA wurde dieser Sachverhalt nicht in der Bewertung des Sondervermögens „Entsorgungsbetriebe Lübeck“ berücksichtigt. Zudem sei das „Konto Stadtreinigung“ zu berichtigen.

Das Rechnungsprüfungsamt schlägt vor, dass aufgrund einer rückwirkenden Entscheidung des Handelsregisters eine bis dahin zulässige und zutreffende Bewertung zum Stichtag in der Eröffnungsbilanz aufgrund späterer Erkenntnisse im Nachhinein verändert werden sollte. Diese vorgeschlagene Verfahrensweise ist aber nicht sachgerecht. Insbesondere ist der zulässige Werterhellungszeitraum relevant, der in der Regel mit dem Tag endet, an dem der Jahresabschluss oder die Eröffnungsbilanz fristgerecht vorgelegt werden soll, in diesem Fall also der 31.03.2010 für die Eröffnungsbilanz 2010. Erkenntnisse zum 22.06.2010 waren somit nicht zu berücksichtigen.

Der Sachverhalt, der im festgestellten Jahresabschluss 2010 zutreffend abgebildet wurde, hat im Übrigen keine Relevanz für den nun geprüften Jahresabschluss 2011. Schließlich war die Gesellschaft bereits vor dem Vorjahresabschluss erloschen. Warum eine Neubewertung für einen nicht mehr vorhandenen Vermögenswert durchgeführt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Die geforderte Korrektur des „Kontos Stadtreinigung Lübeck GmbH“ mit einem Vorjahressaldo von 0,00 Euro ist für den abgegangenen Vermögenswert ebenfalls entbehrlich.

*Wertpapiere des Anlagevermögens  
hier: Versorgungsausgleichskasse (VAK) – KRN-Fonds*

Das RPA stellt dar, dass der Wert des KRN-Fonds fehlerhaft sei, da Dividendenausschüttungen bei der Bewertung des Fonds nicht berücksichtigt worden seien.

Die Bewertung des Fonds zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 erfolgte anhand der geleisteten Einzahlungen der Hansestadt Lübeck bei der VAK. Diese beliefen sich zum Eröffnungsbilanzstichtag auf 3.195.699,21 €. Eine Korrektur in Höhe der Wiederanlage von Ausschüttungen bis 31.12.2009 ist im Geschäftsjahr 2015 erfolgt.

Das RPA stellt darüber hinaus fest, dass anstelle der vorgesehenen Kontengruppe 1411 fehlerhaft die Kontengruppe 1114 verwendet wurde.

Die Verwendung eines Kontos der Kontengruppe 1411 wird verwaltungsseitig geprüft.

Weiterhin hätte in der Eröffnungsbilanz ein antizipativer Posten als Sonstige Forderung in Höhe des Ausschüttungsbetrages in Höhe von 132.908,28 € gebildet werden sollen.

Ab dem Jahresabschluss 2015 werden die Ausschüttungen auf die zum Stichtag gehaltene Anteile auf dem Konto „1781 610 010 - VAK Gewinn a. Fondsanteilen“ dargestellt und mit dem Tag der Wertstellung als Finanzanlagenzugang beziehungsweise Zuführung zur Versorgungsrücklage gebucht. Das nun praktizierte Verfahren ist weiterer Veränderungen unterworfen, da eine Wiederanlage in dieses Wertpapier in Folgejahren aufgrund mangelnder Rentabilität in Frage steht.

Auch die Dividendenausschüttung für 2011 in dem Jahr 2012 sei fehlerhaft erst im Jahr 2012 als Ertrag gebucht worden.

Der Sachverhalt wird verwaltungsseitig geprüft.

**2.1.1.5 Aktiva – Umlaufvermögen 10**

Aus den Formulierungen des RPA zu dieser Teilziffer konnte nicht entnommen werden, zu welchem Thema eine Stellungnahme erwünscht wird.

**2.1.1.7 Aktiva – Wertpapiere des Umlaufvermögens 10**

Das RPA bemängelt, dass für die Prüfung angeforderte Unterlagen nicht vorgelegt worden seien und aus diesem Grund ein Prüfungshemmnis zu dieser Bilanzposition bestehe.

Die nicht gesondert zusammengefasst dokumentierten Anschaffungskosten der Jahresendbestände werden für die Behebung des Prüfungshemmnisses nacherhoben.

**2.1.1.8 Aktiva – Liquide Mittel 10**

Das RPA stellt fest, dass entgegen dem Kassenaufnahmeprotokoll einer Nebenkasse, welches einen Wert von 0,00 € ausweist, zum Abschlussstichtag ein Bestand von 2.010,00 € bilanziert wurde.

Da die Bank-Einzahlung der beanstandeten 2.010,00 € der Nebenkasse Märkte erst am ersten Bankarbeitstag 2012 erfolgte, musste trotz des fehlerhaft dokumentierten Jahresabschlussbestandes (eine Nacherstellung konnte mangels nicht festgehaltener Stückelung nicht erfolgen) der korrekte Bilanzausweis beibehalten werden.

Weiterhin stellt das RPA fest, dass bei dem Abgleich von Bankbestätigungen Differenzen festgestellt worden sind. Zudem sei die Mitwirkung der Verwaltung zur Vorbereitung und zum Versand von zusätzlichen Bankbestätigungen ausgeblieben. Bei Nichtvorhandensein von zusätzlichen Bankbestätigungen erfolgte als alternative Prüfungshandlung lediglich eine Abstimmung der bilanzierten Kontostände mit Kontoauszügen zum 31.12.2011, sodass die Vollständigkeit und Existenz darüber hinausgehender Guthaben und Verbindlichkeiten bei den entsprechenden Banken nicht geprüft werden könne.

Welche Bankbestätigungen dem RPA ggf. konkret fehlen, konnte durch die Verwaltung nicht nachvollzogen werden. Die vom RPA auf Nachfrage dargestellten Differenzen können nachvollzogen werden. Die beiden betroffenen Konten (1056100 und 200256758) wurden bereits gesondert in der Bestätigung über die Liquiden Mittel für das Bilanzierungsjahr 2013 mit dem Hinweis auf die erstmalige Aufnahme in die Bilanz 2014 als Bilanzkorrektur mit aufgeführt. Es bleibt im übrigen grundsätzlich strittig, ob Gelder auf Schulbankkonten dem Vermögen der Hansestadt Lübeck zugeordnet werden können.

Zu den Angaben aufgrund unserer Nachfrage hinsichtlich der Konten 3740083534 und 3740084839 (hinsichtlich nicht gebuchter Zinsen in Höhe von 250,50 EUR sowie 325,33 EUR), wird klargestellt, dass die Zinsen dieser Geldanlagen zwar periodengerecht abzugrenzen, aber nicht den Bankkonten gutzuschreiben waren, weil die Zinsfälligkeit nicht in 2011 gegeben war. Diese zeitgerechte Erfassung ist erfolgt.

Auch eine prozessuale Festlegung, wer welche kostenpflichtigen Bankbestätigungen im Jahresabschlussprozess einzuholen hat, wurde zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt inzwischen vereinbart.

Das Rechnungsprüfungsamt fordert die Verwaltung auf, bei Schulkonten künftig keine Summenbuchungen mehr vorzunehmen, sondern jeden Geschäftsvorfall einzeln zu buchen.

Die Durchführung von Einzelbuchungen bei Schulkonten widerspricht deren betriebswirtschaftlichem Zweck, was einer Abschaffung der Konten gleich käme.

Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit der Bilanzierung dieser Konten nicht eindeutig geregelt ist. Die Kommunalaufsicht hat das zuständige Landesministerium beauftragt, für Klarheit zu sorgen. Schließlich ist die Allgemeinbildung Landesaufgabe. Eine Klarstellung steht weiterhin aus.

Es wird bemängelt, dass Geldtransitkonten nicht in der Bilanzposition Liquide Mittel auszuweisen seien und diese Konten daher zu bereinigen seien.

Eine nachträgliche Bereinigung der Geldtransitkonten im Buchungsjahr 2011 entspricht nicht den zu bilanzierenden Tatsachen. Die Ausbuchung hat korrekt im Buchungsjahr 2012 stattgefunden.

Es wird um Mitteilung gebeten, woraus sich die Anwendbarkeit des IDW RS BFA 4 ergibt, um Übersendung des Textes und um Aufgabe der abweichenden Werte, insbesondere, da es sich u.E. nur um ein Fremdwährungsguthaben handelte.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass eine Korrektur der Eröffnungsbilanz aufgrund eines ursprünglich nicht bilanzierten Kassenbestandes in Höhe des Wertes hätte erfolgen müssen, den dieser Kassenbestand zum 01.01.2010 gehabt hätte.

Wenn diese Vorgabe vom Rechnungsprüfungsamt umgesetzt worden wäre, wäre dieser Kassenbestand nicht mit dem zutreffenden Wert zum 31.12.2011 bilanziert worden. Die Bilanz wäre dementsprechend falsch.

Daneben stellt das Rechnungsprüfungsamt dar, dass bis zum Ende der Prüfung nicht von der Verwaltung mitgeteilt worden sei, ob die Hansestadt direkt über die Konten der Geschäftsbesorger verfügen könne.

Dass die Hansestadt nicht direkt über diese Gelder verfügen konnte, war der Anlass für die Bilanzierung der Forderungen gegen den Geschäftsbesorger – wie im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt. Hierbei handelt es sich nicht um eine einmalige Korrektur, sondern um eine reguläre Verfahrensweise. Diese spiegelt wider, dass die Hansestadt über die beim Geschäftsbesorger liegende Liquidität nicht wie über eigene liquide Mittel verfügen kann.

#### **2.1.1.9 Aktive Rechnungsabgrenzung**

**13**

Das Rechnungsprüfungsamt fordert die Verwaltung auf, die bisher als sonstige Forderung gebuchten Januarbezüge der BeamtInnen in die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten umzugliedern.

Mit aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Aufwendungen ausschließlich jahresgerecht abgegrenzt. In dem Fall der Januarbezüge werden die Aufwendungen jedoch bereits dem richtigen Jahr zugeordnet, sodass lediglich die Abbildung der Auszahlung unter den sonstigen Forderungen die Bilanzdarstellung zutreffend widerspiegelt. Eine Umsetzung der vom Rechnungsprüfungsamt vorgeschlagenen Verfahrensweise würde dazu führen, dass die Aufwendungen im Folgejahresabschluss doppelt erfasst werden oder im Vorjahr fälschlicherweise zusätzlich erfasst und somit abgegrenzt werden müssen.

#### **2.1.2.1 Passiva - Allgemeine Rücklage**

**14**

Die im Haushaltsjahr 2011 erfolgten Korrekturen an der Eröffnungsbilanz mit einem Gesamtsaldo von 4.845 TEUR ist nach Auffassung des RPA entgegen der Regelungen nach § 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik nicht zu 85 % mit der Allgemeinen Rücklage und zu 15 % mit der Ergebn isrücklage erfolgt, sondern wurde in voller Höhe mit den vorgetragenen Jahresfehlbeträgen verrechnet.

Mit der Änderung der GemHVO-Doppik vom 30.08.2012 zum 01.01.2013 soll die Verrechnung der Wertveränderungen aus Berichtigungen nicht mehr komplett mit der Ergebn isrücklage vorgenommen werden, sondern, wie vom Rechnungsprüfungsamt beschrieben, aufgeteilt. Für den Jahresabschluss 2011 wurde die

Regelung für den Zeitpunkt vor dem 01.01.2013 einheitlich verwendet. Da in dem Jahresabschluss 2011 aufgrund des negativen Jahresergebnisses 2010 keine Ergebnismrücklage mehr ausgewiesen werden konnte, wurde die Verrechnung stattdessen mit dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag vorgenommen. Eine Verrechnung zu 85 % mit der Allgemeinen Rücklage und zu 15 % mit der Ergebnismrücklage wurde ab dem Jahresabschluss 2013 vorgenommen. Dadurch dass rückwirkende Festlegungen der Kommunalaufsicht nicht vollständig mehr umgesetzt werden können, wurde verwaltungsweit einheitlich festgelegt, dass für die Planung und die Jahresabschlusserstellung solche Regelungen nur zukunftsgerichtet frühestens mit dem Wirksamdatum der Verordnung einheitlich angewendet werden können.

**2.1.2.1 Passiva – Ergebnismrücklage 15**

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Beanstandungen zu der Allgemeinen Rücklage und den Prüfbemerkungen des Vorjahres.

Auf die bisherigen Stellungnahmen zu ebendiesen Passagen wird analog verwiesen.

**2.1.2.1 Passiva - Vorgetragene Jahresfehlbeträge 16**

Nach Auffassung des RPA hätte die Ergebnismrücklage zum 31.12.2010 bereits 0,00 € betragen müssen. Daraus resultierend hätte der Jahresfehlbetrag des Jahres 2011 nicht mit der Ergebnismrücklage verrechnet werden können. Der Jahresfehlbetrag hätte dementsprechend in voller Höhe mit den vorgetragenen Jahresfehlbeträgen verrechnet werden müssen.

Nach § 95 n Abs. 3 GO entscheidet die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresergebnisses nach Fertigstellung des Jahresabschlusses im Folgejahr, sodass eine Umsetzung erst im Folgejahresabschluss möglich ist. Andererseits ist nach § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik geregelt, dass Jahresfehlbeträge mit der Ergebnismrücklage ausgeglichen werden sollen. Damit würde die Zuständigkeit der Gemeindevertretung durch einen Automatismus ersetzt. Hier wird davon ausgegangen, dass auch diese Umsetzung zur Ergebnisverwendung bei fristgerechter Jahresabschlusserstellung und –prüfung erst im Folgejahr möglich sein darf. Im Anhang zum Jahresabschluss wurde die Verfahrensweise und die Empfehlung zur Beschlussfassung ausführlich erläutert.

**2.1.2.1 Passiva - Jahresfehlbeträge 16**

Aus der Formulierung des RPA zu dieser Teilziffer konnte nicht entnommen werden, zu welchem zutreffend bilanzierten Thema eine Stellungnahme erwünscht wird.

**2.1.2.2 Passiva - Sonderposten 16**

Der vom RPA festgestellte Mangel bei dem Sonderposten für die Sanierung der Lehrküche in der Strakerjahn-Schule wurde verwaltungsseitig geprüft und wird unverzüglich behoben.

**2.1.2.4 Passiva – Verbindlichkeiten 21**

Das RPA bemerkt, dass nur für einzelne Hausbanken der Hansestadt Lübeck zum Prüfungszeitpunkt zusätzliche Bankbestätigungen vorgelegen hätten. Bei dem Abgleich der vorgelegten Nachweise mit den Salden aus der Bilanz seien Differenzen festgestellt worden.

Welche Bankbestätigungen dem RPA ggf. fehlen, konnte durch die Verwaltung nicht nachvollzogen werden. Die Verwaltung bittet außerdem um Darstellung, welche kleineren Differenzen festgestellt wurden und welche Kontoauszüge dem Rechnungsprüfungsamt nicht vorgelegen haben, um solche Dokumentationslücken zukünftig abzustellen, auch wenn diese unter die Nichtaufgriffsgrenze fallen. Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu Tz. 2.1.1.8 verwiesen.

**2.2.1.1 Ergebnisrechnung – Gliederung 26**

Das RPA stellt redaktionelle Abweichungen zum vorgegebenen Formular dar, ohne dass die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit wesentlich beeinträchtigt wird. Insbesondere sei das Muster der Ergebnisrechnung für die HL um die Zeilen 27 bis 29 ergänzt worden, in denen zusätzlich budgetrelevante Ergebnisbuchungen der internen Leistungsabrechnung dargestellt wurden. Aus Sicht des RPA ist daher zu beanstanden, dass die budgetrelevanten internen Leistungsbeziehungen als Teil der Ergebnisrechnung dargestellt wurden, während sie gemäß Muster lediglich nachrichtlich aufzunehmen waren.

Die Hansestadt Lübeck unterscheidet bei dem Ergebnis aus der internen Leistungsabrechnung zwischen budgetrelevanten und nicht budgetrelevanten Leistungsbeziehungen. Diese Unterscheidung wurde in dem differenzierten Ausweis mithilfe der Erweiterung des vorgegebenen Musters zu § 45 GemHVO-Doppik (Anlage 20 der AA GemHVO-Doppik) abgebildet. Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes wird dahingehend umgesetzt, dass zum nächst möglichen Jahresabschluss ein Ausweis der budgetrelevanten Leistungsabrechnungen im nachrichtlichen Teil der Ergebnisrechnung vorgesehen wird.

Ferner ist das explizite Fehlen einer Zeile mit der Bezeichnung "Jahresergebnis" (bzw. konkreter "Jahresfehlbetrag") aus Sicht des RPA zu beanstanden, da sich terminologisch keine Überleitung zwischen der Position "... - Budgetergebnis" und der Ergebnisübernahme in die Bilanz (dort im Eigenkapital Position "Jahresfehlbeträge") herstellen ließe.

Die Zeile des Jahresergebnisses wird zum nächst möglich erreichbaren Jahresabschluss entsprechend benannt.

#### **2.2.1.5 Ergebnisrechnung – Abstimmung mit dem Anlagenspiegel 27**

Das RPA stellt dar, dass es aufgrund der Vorgaben der VV Kontenrahmen zu einer Abweichung zwischen den bilanziellen Abschreibungen der Ergebnisrechnung und der Abschreibungen, die in dem Anlagenspiegel ausgewiesen werden, kommt. Abschreibungen, die das Anlagevermögen betreffen, werden im Anlagenspiegel berücksichtigt. Abschreibungen auf Umlaufvermögen und geleistete Zuwendungen verständlicherweise nicht.

#### **2.2.1.6 Ergebnisrechnung – Brutto-Netto-Methode 28**

Bei dem Abgang eines Vermögensgegenstandes wird der Aufwand in Höhe des jeweiligen Restbuchwertes der Anlage in der Ergebnisrechnung unter den Abschreibungen ausgewiesen. Das Rechnungsprüfungsamt hält die hier gewählte Kontengruppe für nicht korrekt. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ist die Kontengruppe 54 „Sonstige ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“ zu verwenden. Das RPA verweist ferner auf den Krediterlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 29.08.2013, der die Verwendung der Nettomethode beschreibt. Nach dem Dafürhalten des RPA ist die Nettomethode transparenter und erwartet zukünftig die Anwendung eben dieser Methode.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass für Betriebe gewerblicher Art aufgrund der Regelungen des § 10 Abs. 1 UStG die Bruttomethode mit dem Ausweis der Erlöse aus Anlagenverkauf und dem Aufwand aus Anlagenabgang zu verwenden ist. Es besteht eine Aufzeichnungspflicht gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 UStG. Aufgrund dieser umsatzsteuerlichen Pflicht würde die Anwendung der Nettomethode für Vermögensgegenstände, die nicht von einem Betrieb gewerblicher Art genutzt werden, zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und zu einer geringeren Transparenz führen, da innerstädtisch verschiedene Verfahrensweisen angewendet werden müssten. Die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes wird aus diesem Grund verwaltungsseitig nicht geteilt. Zudem steht in Frage, inwieweit ein Erlass vom 29.08.2013 Einfluss auf die laufende Buchhaltung im gesamten Jahr 2011 haben kann. Auch hier stünde ein Änderungsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem hierdurch erzielbaren Nutzen bei geringerer Transparenz.

Die Anwendung des Nettoverfahrens würde im übrigen auch in der Finanzrechnung zu ungewollten Aussagen führen, da nur der Teilbetrag der Einzahlungen über eine Kontierung der Klasse 4 zu „investiven Einzahlungen“ 682 führt, der Anlagenabgang dagegen zu einer Reduzierung der Ausgaben der Gruppe 783 führt. Sofern Anlagegegenstände mit Verlust verkauft würden, würde sogar über die Kontierung der Klasse 5 eine Auszahlung generiert.

Um eine Eindeutigkeit der zahlungswirksamen Anlageverkäufe als Bestandteil der investiven Einzahlungen darzustellen, ist u.a. die Bruttomethode gewählt worden.

Für den Aufwand aus dem Anlagenabgang wurde bisher in der Verwaltungsvorschrift-Kontenrahmen kein zu verwendendes Konto eindeutig festgelegt. Bei der Einrichtung eines Kontos bestand daher ein Ermessensspielraum. Es wurde ein Konto der bilanziellen Abschreibungen gewählt, da der Abgang einer Anlage – sei es durch Verlust, Defekt oder Verkauf – der Absetzung zum Ende der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstandes angesichts der Kontenrahmenvorschriften noch am ehesten gleichkommt. Es entspricht auch der Fortführung des Begriffes „Sonderabschreibung“ für Anlagenabgänge aus der Kameralistik und hat somit landesweit auch den gleichen statistischen Inhalt.

Das RPA bemängelt, dass Konten der kalkulatorischen Kosten in der Kontenklasse 5 ausgewiesen worden sind.

Der Bedarf zur Verwendung zusätzlicher Konten ohne Ausweis im Jahresabschluss basiert auf der Verwendung von Vorverfahren wie z.B. des Personalwesens. Um eine komplette Zuordnung der Aufwendungen aus diesem Vorverfahren zu der Kosten- und Leistungsrechnung darstellen zu können, ist die Verwendung der Konten der kalkulatorischen Kosten notwendig. Diese Konten sind in der Finanzsoftware eindeutig mit der Kontenart „kalkulatorische Kosten“ eingerichtet und finden entsprechend keine Anwendung in der Ergebnisrechnung. Ob die Verwendung von neuen Konten der Kontenklasse 9 mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist, wird verwaltungsseitig geprüft. Unabhängig davon würde sich damit der Ausweis in den Unterlagen des Jahresabschlusses nicht ändern. Ein Mehrwert ist also nicht erkennbar.

**2.2.2.1.1 Ergebnisrechnung – Einkommen- und Umsatzsteuer**

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für die Deckung von Mehraufwendungen in anderen Bereichen verwendet worden seien. Zu dem Zeitpunkt der Haushaltsverfügungen zu diesem Sachverhalt hätten jedoch keine Mehrerträge vorgelegen, die für Mehraufwendungen hätten verwendet werden können. Für die Haushaltsverfügung hätte zum jeweiligen Zeitpunkt durch Systemauskünfte der tatsächlich erreichte Stand von Mehrerträgen betrachtet und dokumentiert werden müssen. Außerdem seien die Haushaltsverfügungen sowohl für die Ergebnisrechnung als auch für die Finanzrechnung zu erfassen.

2011 wurde in Absprache mit dem damals zuständigen Verwaltungsbereich vier überplanmäßige Bewilligungen (274.300 €) und eine außerplanmäßige Bewilligung (55.000 €) vorgenommen. Insgesamt wurde eine Deckung von 329.300 € benötigt. Bereits zum 1. Zwischenbericht 2011 wurde ein Mehrertrag für den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer in Höhe von 1 Mio. € prognostiziert. Es wurden insgesamt Mehrerträge in Höhe von ca. 6,8 Mio. € erwirtschaftet (Buchung: 58,9 Mio. €), damit war die Deckung gewährleistet.

Die Ordnung erfolgte im Ergebnisplan, über den auch die Mittelkontrolle erfolgt. Eine zusätzliche Ordnung im Finanzplan ist entbehrlich, da über- und außerplanmäßige Bewilligungen keinen Einfluss auf die Planfortschreibung haben und somit als Haushaltsüberschreitung ausgewiesen werden.

**2.2.2.6 Ergebnisrechnung – Veräußerung von Vermögensgegenständen**

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet die Verwendung der Bruttomethode für Vermögensgegenstände aus dem hoheitlichen Bereich.

Es wird auf die Erläuterungen zur Teilziffer 2.2.1.6 verwiesen.

Ferner hat das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass unter den Verkaufserlösen fälschlicherweise Anschluss- und Erschließungsbeiträge erfasst worden seien.

Die von dem Rechnungsprüfungsamt genannten Belege werden geprüft. Die Verwaltung ist bemüht, fehlerhaft erfasste Belege bereits vor der Buchung in Zusammenarbeit mit den belegerfassenden Stellen zu korrigieren.

Weiterhin wurde ein Geschäftsvorfall nicht vollständig in dem Geschäftsjahr 2010 gebucht, sondern eine Buchung im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 nachgeholt.

Die Vervollständigung des Geschäftsvorfalles im Jahresabschluss 2011 musste vorgenommen werden, da bei der Erarbeitung des Jahresabschlusses 2010 noch nicht festgestellt wurde, dass der Sachverhalt nicht vollständig abgebildet wurde. Um den Sachverhalt in Gänze darzustellen, wurde die Vervollständigung im Jahre 2011 vorgenommen.

Schließlich beschreibt das Rechnungsprüfungsamt, dass in dem Falle des Verkaufs eines Vermögensgegenstandes unter dessen Buchwert ein Verlust aus Anlagenverkauf in dem Ergebnisplan zu planen ist.

Es ist seitens der Verwaltung grundsätzlich nicht geplant, Vermögensgegenstände unter deren Buchwert zu verkaufen. Sollte dies zukünftig trotzdem der Fall sein, so wird dies in der Planung berücksichtigt.

### **2.2.2.7 Ergebnisrechnung – weitere sonstige ordentliche Erträge**

**37**

Bei dieser Position wurde durch das RPA die Übernahme von Werten aus dem damals noch teilweise betriebenen Vorkontrollsystem KomFIS für die Haushaltsstelle 9000.2650- Steuern und Steuerbeteiligungsbeträge, Verzinsung von Steuernachforderungen geprüft. Die dort dargestellten Abgänge auf Reste wurden bei den Erträgen abgesetzt. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes waren diese jedoch entsprechend der VV-Kontenrahmen bei den Aufwendungen zu buchen. In diesem Fall hätte das Konto 5731- Abschreibungen auf das Umlaufvermögen- belastet werden müssen. Diese Fehlerstruktur wurde auch bei der Ausbuchung von Nebenforderungen festgestellt.

Mit Umstellung der Steuerverfahren auf die MACH Veranlagung per 01.01.2013 (Grundsteuern und Straßenreinigungsgebühren) bzw. per 01.01.2014 (Gewerbesteuern und weitere Steuerarten) und der damit verbundenen Ablösung der Altverfahren KomFIS und Strarei hat sich das vom RPA dargestellte Verfahren verändert.

Mit dieser Umstellung der Verfahren hat sich die beschriebene Problematik mittlerweile erledigt.

### **2.2.3.1 Ergebnisrechnung – Personalaufwendungen**

**38**

Vom Rechnungsprüfungsamt wird unterstellt, dass Personal- und Sachaufwendungen nicht zutreffend voneinander getrennt gebucht worden sein sollen. Zudem wird unterstellt, dass alle Personalaufwendungen ausschließlich durch den Bereich Personal- und Organisationsservice hätten gebucht werden müssen. Konkrete Aussagen sind im Prüfbericht nicht enthalten.

Soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Verwaltungsverfahren geändert werden müssen, werden Änderungen unverzüglich umgesetzt.

### **2.3.1 Formale Prüfung der Finanzrechnung**

**43**

Aus der Formulierung des RPA zu dieser Teilziffer konnte nicht entnommen werden, zu welchem Thema eine Stellungnahme erwünscht wird.

### **2.3.2 Materielle Prüfung der Finanzrechnung**

**43**

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass der Endbestand der liquiden Mittel laut Bilanz nicht mit den Mitteln laut Finanzrechnung übereinstimmen.

Dieser Sachverhalt basiert auf dem ausgelagerten Liquiditätsbestand eines Geschäftsbesorgers, der im Namen und für Rechnung der Hansestadt Einnahmen erhält und Ausgaben leistet. Dieser Liquiditätsbestand wurde nicht im Bilanzposten „Liquide Mittel“ sondern unter „sonstigen privatrechtlichen Forderungen“ bilanziert. Die Forderung ist gegen den Geschäftsbesorger gerichtet. In die Finanzrechnung sind die Zahlungen vollständig eingegangen. Dies ist bereits im Anhang zum Jahresabschluss 2011 erläutert worden.

Das Rechnungsprüfungsamt beschreibt, dass die Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten in Höhe von 720.640.000,00 € nicht in der Finanzrechnung abgebildet sei.

Das Rechnungsprüfungsamt wird gebeten, diesen Sachverhalt konkreter darzustellen, da die Nachvollziehbarkeit anhand ausschließlich des nicht nachvollziehbaren Betrages nicht gegeben ist.

Soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Verwaltungsverfahren geändert werden müssen, würden Änderungen unverzüglich umgesetzt.

Ferner stellt das Rechnungsprüfungsamt dar, dass 3.758.536,62 € in der Kontenart 680 gebucht worden seien, die nach der VV-Kontenrahmen anderen Kontenarten zuzuordnen gewesen seien.

Das Rechnungsprüfungsamt wird gebeten, diesen Sachverhalt konkreter darzustellen, da die Nachvollziehbarkeit anhand des nicht nachvollziehbaren Betrages nicht gegeben ist.

Soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Verwaltungsverfahren geändert werden müssen, würden Änderungen unverzüglich umgesetzt.

Nach Aussage des Rechnungsprüfungsamtes stimme die Finanzrechnung in der Kontenart 793 – Tilgung von Kassenkrediten um einen Betrag von 24.300.000,00 € nicht mit der Finanzsoftware überein.

Der vom Rechnungsprüfungsamt genannte Betrag wurde über ein Unterkonto der Kontenart 793 (Konto 793 711 0100) gebucht. Die Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes kann von der Verwaltung nicht nachvollzogen werden.

Zudem stellt das Rechnungsprüfungsamt fest, dass bei den Zahlungen im Zusammenhang mit Investitionskrediten ein Betrag in Höhe von 3.519.058,75 € nicht berücksichtigt worden sei.

Das Rechnungsprüfungsamt wird gebeten, diesen Sachverhalt konkreter darzustellen, da die Nachvollziehbarkeit anhand des nicht nachvollziehbaren Betrages nicht gegeben ist.

Soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Verwaltungsverfahren geändert werden müssen, würden Änderungen unverzüglich umgesetzt.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt weiter dar, dass der Bestand der fremden Finanzmittel aus dem Vorjahr fehlerhaft mit einem Wert von 0,00 € ausgewiesen wurde.

Dieser Hinweis ist korrekt. Es war jedoch nicht möglich zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz einen Anfangsbestand an fremden Finanzmitteln auszuweisen. Der Bestand eines Bankkontos zu dem Stichtag 01.01.2010 war mit einer Saldenbestätigung nachzuvollziehen, die Herkunft des Geldbestandes lässt sich dem Saldo jedoch nicht entnehmen, sondern resultiert aus der Gesamtheit der Zahlungsbewegungen der Vergangenheit. Aus diesem Grund konnte das verbindlich vorgegebene Muster nicht entsprechend gefüllt werden. Der Ausweis erfolgte sachgerecht im Rahmen der vorhandenen Daten.

Bei dem Ausweis im nachrichtlichen Teil der Auszahlungen für ordentliche Tilgung und außerordentliche Tilgung hat das Rechnungsprüfungsamt in dem vorliegenden Prüfbericht Differenzen ermittelt.

Die Darstellung nach dem Muster für die Finanzrechnung bezieht sich in der Spalte 1 für diese Tilgungen mit der Benennung „792..5“ bzw. „792..6“ auf die Bereichsabgrenzung D, die – wie auch die Bereichsabgrenzungen B und C – nach der VV-Kontenrahmen für diese Konten zu verwenden ist.

Für die außerordentliche Tilgung basiert die dargestellte Differenz aus einem Unterkonto der Kontenart 792 (792 760 0000). Dieses Konto wurde unter Verwendung der Bereichsabgrenzung B und D eingerichtet. Es wurde demnach korrekt herangezogen.

Bei der ordentlichen Tilgung wurden vom Rechnungsprüfungsamt zur Summenbildung vier Unterkonten nicht herangezogen (7920 000 000, 7921 000 000, 7927 000 000 und 7928 000 000). Diese Konten sind von ihrer Nummerierung her nur mit der Bereichsabgrenzung B eingerichtet. Die Bereichsabgrenzung D ist in der Kontonummer nicht ersichtlich. Es handelt sich dennoch um Konten zur Zahlung ordentlicher Tilgungen, die korrekt in dieser Zeile des nachrichtlichen Teils der Finanzrechnung dargestellt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet für das Produkt 311001 – Grundversorgung und Hilfen SGB XII einen kumulierten Betrag von 29.402.358,50 €, der um 7.453.873,83 € von der Finanzsoftware abweiche. Diese Differenz ergebe sich aus den Produkten 311101, 311201, 311301, 311501 und 311601.

Weder der Betrag noch die Produkte können von der Verwaltung nachvollzogen werden. Das Rechnungsprüfungsamt wird gebeten, diese Feststellung zu erläutern.

Eine weitere Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist der Saldo des Produktes 612004 – Pauschalierte zahlungswirksame Vorgänge. Dieser beläuft sich nach der Finanzrechnung auf 2.421.904,70 €, obwohl in der Finanzrechnung ein Wert von 0,00 € ausgewiesen würde. Die Differenz beruhe auf Buchungen der Produkte 992109 und 992209.

Das Produkt 612004 verdichtet in der Finanzrechnung die Produkte 99220999 – MWSt.-Abwicklung und 99210998 – Stiftungsverrechnung. Diese beiden Produkte beruhen aus der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik und befinden sich außerhalb des Produktrahmens, der nach der VV-Produktrahmen vorgegeben ist. Um die Buchungen dieser Produkte, die in die Gesamtrechnung einfließen, auch in den Teilrechnungen darstellen zu können, wurden sie in einem Produkt der sonstigen allgemeinen Finanzwirtschaft verdichtet.

Schließlich stellt das Rechnungsprüfungsamt in dieser Teilziffer fest, dass die Aufnahme von Werten aus Geschäftsbesorgungsverträgen fehlerhaft zum 31.12.2010 erfolgt sei und nicht zum 01.01.2010.

Bereits im Anhang zum Jahresabschluss 2010 wurde darauf hingewiesen, dass die Geschäftsbesorgungsverträge zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig abgebildet werden konnten, da vollständige Abrechnungen nicht für alle Geschäftsbesorgungsverträge vorgelegen haben. Diese vollständige Aufnahme der Geschäftsbesorgungsverträge konnte mit dem Jahresabschluss 2011 gewährleistet werden. Für diesen zu prüfenden Jahresabschluss und künftige Jahresabschlüsse besteht damit eine korrekte Abbildung der Geschäftsbesorgungsverträge.

#### 2.4.1 Prüfungsfeststellungen zum Anhang

44

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass nicht geklärt werden konnte, weshalb die von ihm aufgezeigten Korrekturbedarfe nicht umgesetzt worden sind.

Die vom Rechnungsprüfungsamt benannten Korrekturbedarfe werden von der Verwaltung überprüft und im Falle einer Bestätigung des Fehlers durch den fachlich zuständigen Bereich im nächst erreichbaren Jahresabschluss korrigiert. In einigen Fällen waren die Fehlerfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes wie auch im aktuell vorliegenden Bericht nicht hinreichend konkret, um diese nachzuvollziehen. Für diese Fälle konnte entsprechend auch keine Korrektur geprüft werden.

Das Rechnungsprüfungsamt kritisiert, dass von sechs Verwaltungsbereichen und drei Fraktionen keine Vollständigkeitserklärungen zum Jahresabschluss vorgelegen haben.

Die genannten Vollständigkeitserklärungen unter anderem vom Rechnungsprüfungsamt selbst konnten dem Rechnungsprüfungsamt nicht vorgelegt werden. Für die Folgejahre wurde die Vorlage dieser Vollständigkeitserklärungen strikter überwacht, damit dieser Mangel nicht weiter auftritt.

Das Rechnungsprüfungsamt teilt in dem vorliegen Prüfbericht mit, dass anhand einer Stichprobe deutlich geworden sei, dass abbeschriebene Vermögensgegenstände nicht erfasst worden seien.

Sollten Vermögensgegenstände sowohl zu der Eröffnungsbilanz als auch in der ersten Folgeinventur, die zwischenzeitlich größtenteils stattgefunden hat, nicht aufgefunden oder berücksichtigt worden sein, bittet die Verwaltung um einen Hinweis, um welche Vermögensgegenstände es sich handelt, um dementsprechend eine Korrektur vornehmen zu können.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass es in dem Abgleich zwischen dem Anhang und dem Anlagenspiegel für die bebauten Grundstücke zu eine Differenz von 15.201.422,78 € käme. Diese Differenz resultiere aus einem Ausweis von -7.515.936,69 € im Anlagenspiegel und 7.685.486,09 € im Anhang.

Vom Rechnungsprüfungsamt werden dabei verschiedene Werte miteinander verglichen, die aufgrund der Durchführung von Eröffnungsbilanzkorrekturen jedoch nicht miteinander vergleichbar sind. Der im Anhang genannte Betrag aus Zugängen und Abgängen setzt sich folgendermaßen zusammen:

AHK-Zugänge		16.253.056,19 €
Zugänge aus Umbuchungen		10.485.633,49 €
AHK-Abgänge		-18.757.559,86 €
AHK-Abgänge	aus	- 295.643,73 €
Umbuchungen		
Summe		= 7.685.486,09 €

Aufgrund der Durchführung von Eröffnungsbilanzkorrekturen kann es in dem Anlagenspiegel in dem Geschäftsjahr der Durchführung der Korrekturen zu fehlerhaften Darstellungen kommen. Dieser Effekt wurde dem Rechnungsprüfungsamt mehrmalig erläutert und auch bereits in der Stellungnahme zum Prüfbericht über den Jahresabschluss 2010 unter der Teilziffer 3.2.2 dargestellt.

Für die Maschinen und technischen Anlagen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung gelten diese Erläuterungen entsprechend.

#### 3.1 Geschäftsprozess – Stammdaten

55

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt zukünftig eine stichprobenartige Kontrolle der Erfassung durch die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten. Um den Arbeitsaufwand im Bereich Buchhaltung und Finanzen zu optimieren, rät das RPA, dass die Vorverfahren geänderte Daten übernehmen sollten. Des Weiteren mahnt das Rechnungsprüfungsamt die Berechtigungen im Rahmen der Anwendung "Posten bearbeiten" auf das



Mit Umstellung der Steuerverfahren auf die MACH Veranlagung per 01.01.2013 (Grundsteuern und Straßenreinigungsgebühren) bzw. per 01.01.2014 (Gewerbesteuern und weitere Steuerarten) und der damit verbundenen Ablösung der Altverfahren Komfis und Strarei hat sich das vom RPA dargestellte Verfahren verändert. Mittlerweile werden die von den Banken zur Verfügung gestellten Kontoumsätze im TXT- oder im STA-Format (MT940) direkt in MACH verarbeitet. Die Formate entsprechen den gültigen Festlegungen gem. DFÜ-Abkommen; für eine Änderung der Dateiformate besteht daher nur ein geringer Spielraum. Der Empfehlung des RPA kann nur insoweit gefolgt werden, als dass die an sich veränderbaren Dateien automatisch in Verzeichnissen bereitgestellt werden, in denen eine inhaltliche Veränderung der Dateien nicht möglich ist.

Letztlich führen Fehlbuchungen oder Veränderungen an den Dateien jedoch zu Differenzen, die im Rahmen der Prüfung der liquiden Mittel festgestellt und untersucht werden. Insofern wird das Risiko durch eine Buchung im Zwei-Augen-Prinzip oder durch die Veränderbarkeit der eingesetzten Dateiformate grundsätzlich als gering eingestuft.

### **3.5                    Geschäftsprozess – Zahlungseingang Lastschriften                    57**

Das RPA rät, für diesen Geschäftsprozess keine TXT-Dateien zu verwenden, weil diese veränderbar seien.

Mit Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr per 01.08.2014 hat sich das vom RPA dargestellte Verfahren verändert. Mittlerweile werden die Datenträger im XML-Format erstellt. Das Format entspricht den gültigen Festlegungen gem. DFÜ-Abkommen, für eine Änderung der Dateiformate besteht daher nur ein geringer Spielraum. Der Empfehlung des RPA kann nur insoweit gefolgt werden, dass die an sich veränderbaren Dateien automatisch in Verzeichnissen bereitgestellt werden, in denen eine inhaltliche Veränderung der Dateien nicht möglich ist.

Letztlich führen Veränderungen an den Dateien jedoch zu Differenzen, die im Rahmen der Prüfung der liquiden Mittel festgestellt und untersucht werden. Insofern wird das Risiko durch die Veränderbarkeit der eingesetzten Dateiformate grundsätzlich als gering eingestuft.

### **3.6                    Geschäftsprozess – Verrechnung von Zahlungseingängen                    57**

Im Zuge des Geschäftsprozesses empfiehlt das RPA, künftig die Verrechnung von Zahlungseingängen im Vier-Augen-Prinzip vorzunehmen. Da zuvor ungeklärte Geldeingänge unzulässiger Weise ohne Zuordnung zur Finanzrechnung gebucht würden, müssen Buchungsperioden über einen längeren Zeitraum offen bleiben, was ein erhöhtes Risiko darstelle.

Eine Buchung im Vier-Augen-Prinzip wird geprüft, wäre jedoch aufgrund der Vielzahl der täglich zu buchenden Geschäftsvorfälle mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden und würde das Risiko einer fehlerhaften Zuordnung kaum verringern. Daher werden stichprobenartige Prüfungen im laufenden Buchungsgeschäft als wirtschaftlicher und zielführender angesehen.

Letztlich klären sich fehlerhafte Zuordnungen in der Regel dadurch auf, dass die Posten, für den eine Zahlung bestimmt gewesen ist, ungerechtfertigt gemahnt werden und die betreffenden Schuldner deswegen reklamieren.

### **3.7                    Geschäftsprozess – Übernahme der Ist-Werte aus den Vorsystemen                    58**

Das RPA regt an, im Geschäftsprozess künftig eine nochmalige Abstimmung der betroffenen Konten zum Jahresabschluss vorzunehmen, da im Zuge der Prüfung dieser Summenbuchungen Differenzen festgestellt worden seien.

Mit der Umstellung der Verfahren für die Steuern und die Straßenreinigungsgebühr (siehe Anmerkungen zu 3.4) hat sich die beschriebene Problematik mittlerweile erledigt.

### **3.8                    Geschäftsprozess – Nebenforderungen                    58**

#### **3.8.1                Nebenforderungen im Verfahren MACH**

Nach Auffassung des RPA ist der Geschäftsprozess "Erhebung von Nebenforderungen" künftig zu optimieren. Das Verfahren MACH enthalte keine separaten Zahlungswege. Hierdurch ist keine Unterscheidung für Barzahlungen, Scheckeinreichungen und unbare Geldeingänge möglich. Dieses sei für die korrekte

Berechnung von Säumniszuschlägen jedoch erforderlich. Auch wenn die Forderung vor einem Mahnlauf beglichen worden ist, seien Säumniszuschläge nach bestimmten Fristen zu berechnen und vom Schuldner zu fordern. Aufgrund des zeitweisen Aussetzens des Mahnverfahrens sieht das RPA weitere Risiken im Jahresabschluss 2011. Ferner bestünde die Möglichkeit, dass unberechtigte Personen Mahn- bzw. Vollstreckungssperren veranlassen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass bei öffentlich-rechtlichen Forderungen die Zahlungsverjährung von der Verwaltung nicht beachtet würde. Bei privatrechtlichen Forderungen bestehe das Risiko, dass die Zahlungspflichtigen die Einrede der Verjährung geltend machen können.

Wie bereits in anderen Stellungnahmen dargelegt, werden Säumniszuschläge, die nach Fälligkeit, aber vor einem Mahnlauf entstanden sind, mittlerweile manuell nachberechnet und gebucht, soweit ihre Höhe eine gesonderte Forderungsverfolgung rechtfertigt (in der Regel ab 10,00 €).

Die Thematik der separaten Zahlungswege wird aufgegriffen und weiter untersucht.

Im Rahmen des Projekts „Zentrales Forderungsmanagement“ werden zudem Regelungen erarbeitet, die vorsehen, dass die Vergabe von Mahn- und/oder Vollstreckungssperren zukünftig zentral erfasst und überwacht werden. Dies gilt auch für die Kontrolle der von Verjährung bedrohten offenen Forderungen.

### 3.8.2 Vorverfahren KomFIS

Das RPA beschreibt in seinem Prüfbericht vier Risiken, die aus dem Vorverfahren resultieren können.

Das Vorverfahren KomFIS ist mit Umstellung der Steuerverfahren auf die MACH Veranlagung per 01.01.2013 (Grundsteuern und Straßenreinigungsgebühren) bzw. per 01.01.2014 (Gewerbesteuern und weitere Steuerarten) seit dem 01.01.2014 im laufenden Buchungsgeschäft abgelöst.

Die Jahresenddatenübernahme kann auf den dafür vorgesehenen Unterkonten richtigerweise abweichen, z. B. durch die erst nach der Umstellung erfolgte Verrechnung von Aufklärungsbelegen aus alten Perioden. Es wird daher um weitere Erläuterung gebeten, inwieweit die Jahresenddatenübernahme aus Sicht des RPA nicht korrekt in das Verfahren MACH gebucht wurde.

Die übrigen dargestellten Risiken sind aus heutiger Sicht als historisch zu bewerten.

### 3.8.3 Vorverfahren Strarei

Das RPA beschreibt in seinem Prüfbericht fünf Risiken, die aus dem Vorverfahren resultieren können.

Das Vorverfahren Strarei ist mit Umstellung der Steuerverfahren auf die MACH Veranlagung per 01.01.2013 (Grundsteuern und Straßenreinigungsgebühren) bzw. per 01.01.2014 (Gewerbesteuern und weitere Steuerarten) seit dem 01.01.2013 im laufenden Buchungsgeschäft abgelöst.

Die Jahresenddatenübernahme kann auf den dafür vorgesehenen Unterkonten richtigerweise abweichen, z. B. durch die erst nach der Umstellung erfolgte Verrechnung von Aufklärungsbelegen aus alten Perioden. Es wird daher um weitere Erläuterung gebeten, inwieweit die Jahresenddatenübernahme aus Sicht des RPA nicht korrekt in das Verfahren MACH gebucht wurde.

Die übrigen dargestellten Risiken sind aus heutiger Sicht als historisch zu bewerten.

### 3.8.4 Vollstreckungsverfahren Vollkomm

Nach Auffassung des RPA bestehen Risiken bei der Nacherfassung von Vollstreckungskosten und Auslagen, da diese Kosten lediglich manuell in die Großrechnerverfahren eingegeben werden.

Das Verfahren Vollkomm wird seit vollständiger Umstellung der Steuerverfahren spätestens seit 01.01.2014 nicht mehr für die Vollstreckung städtischer Forderungen eingesetzt. Die angesprochenen Vorverfahren befinden sich wie unter 3.8.2 und 3.8.3 ausgeführt ebenfalls spätestens seit dem 01.01.2014 nicht mehr im Einsatz.

Die dargestellten Risiken sind aus heutiger Sicht als historisch zu bewerten.

### 3.8.5 Vollstreckungsverfahren Avviso

Das RPA sieht ein Risiko in der Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens.

Im Rahmen des Projekts „Zentrales Forderungsmanagement“ werden Regelungen erarbeitet, die vorsehen, dass die Vergabe von Mahn- und/oder Vollstreckungssperren und damit die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens zukünftig zentral erfasst und überwacht werden.

Ferner wird die Unvollständigkeit der Fälle bemängelt, da nicht alle Fälle korrekt abgeschlossen würden.

Wird bei Abschluss eines Verfahrens mit offener Hauptforderung (z.B. bei Ausbuchung oder Verrechnung einer Gutschrift infolge einer Niederschlagung) kein abschließender Vollzug durchgeführt, könnten Nebenforderungen aus Avviso nicht zu MACH übermittelt werden. Darüber hinaus werden Säumniszuschläge im Zeitraum zwischen Abschluss in Avviso und endgültiger Niederschlagung/Ausbuchung der Forderung nicht berechnet, da keine Bearbeitung in Avviso stattfindet. Es werden alternative Lösungsmöglichkeiten untersucht, um die Lücke in der Bearbeitung zu schließen bzw. die Nachteile auszugleichen.

Da nicht alle Nebenforderungen zum Jahresende berechnet und dem Verfahren MACH mitgeteilt würden, könne eine sachgerechte Periodenabgrenzung nicht erfolgen

Die vollständige Berechnung der Säumniszuschläge aller in Avviso vorhandenen Forderungen zum Jahresende wäre voraussichtlich durch einen entsprechenden Massenvollzug in Avviso realisierbar. Dies setzt aber umfangreiche Tests voraus, um die Fälle in Avviso entsprechend vorbereiten zu können.

Vom RPA wird ein Risiko darin erkannt, dass die Textdateien aus dem Verfahren MACH veränderbar seien.

Berechtigte Personen haben die Möglichkeit, die Dateien zu verändern. Unberechtigte Personen können durch Verzeichnisberechtigungen ausgeschlossen werden.

Die übermittelten Mahnläufe werden durch ein Übergabeprotokoll in PDF-Form ergänzt. Die PDF-Protokolle werden archiviert und bezüglich der Gesamtsummen mit dem Importprotokoll aus Avviso abgeglichen. Ein Einzelabgleich aller übergebenen Beträge findet nicht statt, könnte aber zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. bei Manipulationsverdacht) erfolgen. Insofern wird das Risiko durch die Veränderbarkeit der eingesetzten Dateiformate grundsätzlich als gering eingestuft.

Die zurzeit noch in der Entwicklung befindliche neue web-basierte Schnittstelle „Webservices“ arbeitet ohne solche Textdateien. Eine Manipulation ist somit mit Einsatzbeginn der neuen Schnittstelle zukünftig ausgeschlossen.

Das RPA kritisiert, dass eine Veränderung der Mahnarten dazu führe, dass diese anschließend nicht kompatibel mit Avviso seien.

Avviso arbeitet mit sogenannten „Einnahmearten“. Einnahmearten sind in Avviso fest mit einem Kürzel hinterlegt und bestimmen, wie eine Forderung in Avviso behandelt wird (Säumniszuschlagsberechnung, Startmaßnahme, usw.). MACH übergibt die Kürzel der Einnahmeart zusammen mit neuen Forderungen. Die Kürzel werden in MACH aus einem Teil des Kontotitels und einem Teil der Mahnart gebildet.

Soweit neue Kombinationen von Kontotitel und Mahnart übermittelt werden, wird eine neue Einnahmeart in Avviso angelegt. Diese ist anschließend korrekt zu konfigurieren. Über die neu angelegte Einnahmeart wird im Importprotokoll hingewiesen.

Es wird geprüft, inwieweit die Einrichtung neuer Kombinationen bereits vor erstmaliger Übermittlung in der Praxis sinnvoll umgesetzt werden kann.

Das RPA bemängelt, dass durch die Schnittstelle zur Vollstreckungssoftware Forderungen verjähren können.

Im Rahmen des Projekts „Zentrales Forderungsmanagement“ werden Regelungen erarbeitet, die vorsehen, dass die Kontrolle der von Verjährung bedrohten offenen Forderungen zentral erfolgt.

Darüber hinaus ist es in Avviso möglich, pro Einnahmeart eine Verjährungsfrist zu hinterlegen. Dieses Feld ist rein informativ, wird dem Nutzer nicht angezeigt und erzeugt zurzeit keine Wirkung (z.B. eine Warnmeldung)



**1.140 Rechnungsprüfungsamt**  
Az.: 14.07.13.01-2011  
sü/bu

Datum: 10. Oktober 2017  
Auskunft: Dr. Katja Schur/  
Dieter Sünder  
Zimmer: 120 / 106  
Telefon: 71 00 / 71 30  
Service-Tel.: 71 33  
Telefax: 71 90  
eMail: rechnungspruefungsamt@luebeck.de

## **1.201 – Haushalt und Steuerung**

*nachrichtlich*

### **1.101 – Bürgermeisterkanzlei**

#### **Abschließende Wertung der Stellungnahme des Bereichs 1.201 – Haushalt und Steuerung zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Lübeck zum 31.12.2011**

Der Jahresabschluss der Hansestadt Lübeck wurde vom RPA geprüft und die Prüfungsergebnisse in einem Prüfungsbericht zusammengefasst. Zu einzelnen Feststellungen im Prüfungsbericht ist die Verwaltung vom RPA um eine Stellungnahme gebeten worden. Nach Auswertung der vom Bereich Haushalt und Steuerung vorgelegten Stellungnahme hält es das RPA für erforderlich, nochmals einzelne Punkte aufzugreifen, um auf unterschiedliche Sichtweisen aufmerksam zu machen, Prüfungsfeststellungen, die entgegen ihrer Zielsetzung ausgewertet wurden, zu verdeutlichen und wo es notwendig ist, die erforderlichen Korrekturen nochmals einzufordern.

##### **2.1.1.4 Finanzanlagen – Anteile an verbundenen Unternehmen**

In der Eröffnungsbilanz der Hansestadt Lübeck zum 01.01.2010 wurde die Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck GmbH (KWL GmbH) nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik mit einem Wert von 19.890.424,89 EUR bilanziert. Mit Bürgerschaftsbeschluss vom 19.06.2003 hat die Hanse

stadt Lübeck entschieden, dass die KWL GmbH eine Kapitalstärkung erhält. Aufgrund dieses Beschlusses wurde eine Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien geschlossen. In dieser Vereinbarung verpflichtete sich die Hansestadt Lübeck, die darin aufgeführten Grundstückserlöse in die freie Kapitalrücklage der KWL GmbH einzustellen. Die erste Mittelzuführung aus diesem Vertrag fand im Jahre 2011 statt. Dieser Betrag erhöhte die damalige Bewertung zum 01.01.2010 und ist auf der Aktivseite der Bilanz zu buchen. Der neue Wert der Finanzanlage beträgt nunmehr 20.556.154,71 EUR.

##### **2.1.1.8 Liquide Mittel**

###### **Korrekturen der Eröffnungsbilanz bei der Bilanzposition Liquide Mittel**

Die Eröffnungsbilanzkorrekturen wurden von der Verwaltung mit Stand vom 31.12.2010 eingebucht.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass eine Umsetzung der Vorgaben des Rechnungsprüfungsamtes zu einem nicht zutreffenden Wert am 31.12.2011 führen würde.

Die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Lübeck wurde zum 01.01.2010 aufgestellt. Gem. § 56 GemHVO-Doppik besteht die Möglichkeit die aufgestellte Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Nach der Kommentierung zum Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein (Kommentar Nielsen/Dieckmann/Ziertmann und Schmaal) ist dieser Umstand in geeigneter Weise in der Bilanz zu dokumentieren und zu erläutern. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sind darüber hinaus auch die Umsätze vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 im Jahresabschluss 2011 nachzubuchen und nicht nur die Umsätze des Jahres 2011.

### Konten der Geschäftsbesorger

Das Rechnungsprüfungsamt hat von der Verwaltung keine Mitteilung darüber erhalten, ob die Hansestadt Lübeck direkt über die Konten des Geschäftsbesorger verfügen kann.

Die Verwaltung stellt in der Stellungnahme klar, dass die Hansestadt Lübeck nicht direkt über diese Gelder verfügen konnte. Dieses sei der Anlass für die Bilanzierung der Forderungen gegen den Geschäftsbesorger – wie im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt worden sei. Hierbei handele es sich nicht um eine einmalige Korrektur, sondern um eine reguläre Verfahrensweise. Diese spiegelt wider, dass die Hansestadt über die bei Geschäftsbesorger liegende Liquidität nicht wie über eigene liquide Mittel verfügen könne.

Entgegen den Ausführungen der Verwaltung konnten auf folgenden Konten bei der Bilanzposition Liquide Mittel Bankkontenbestände von Geschäftsbesorgern nachgewiesen werden:

### Übersicht der unbaren Geschäftsbesorgungsverträge aus der Kontenart 181

Konto	Kurzbezeichnung	Schlussaldo Vorjahr EUR	Sollumsatz 2011 EUR	Habenumsatz 2011 EUR	Schlussaldo 2011 EUR
1811622801	Fl.Mittel GBV Spark. 280/Trave	0	12.996,43	0	12.996,43
1811642801	Fl.Mittel GBV DB 280/Trave	0	3.200,02	0	3.200,02
1811686613	Termingeld KWL500/661-3	0	500.062,07	0	500.062,07
1811691011	Fl.Mittel GBV Aareal 101-1/KWL	0	145.204,67	123.984,53	21.220,14
1811692801	Fl.Mittel GBV Aareal 280-1/Tra	0	224.488,06	217.764,64	6.723,42
1811692804	Fl.Mittel GBV Aareal 280-4/KWL	0	205.678,36	154.681,46	50.996,90
1811692805	Fl.Mittel GBV Aareal 280-5/KWL	20.183,00	11.163,14	18.694,96	12.651,18
1811692809	Fl.Mittel GBV Aareal 280-9/KWL	501,41	27.021,16	2.182,57	25.340,00
1811696611	Fl.Mittel GBV Aareal 661-1/KWL	0	738.723,33	724.424,04	14.299,29
1811696612	Fl.Mittel GBV Aareal 661-2/KWL	0	825.320,69	795.438,31	29.882,38
1811696613	Fl.Mittel GBV Aareal 661-3/KWL	0	2.062.641,34	1.998.459,64	64.181,70
1811696912	Fl.Mittel GBV Aareal 691-2/KWL	52.226,13	159.765,12	60.390,31	151.600,94
1821692801	Festgeld Aareal GBV 280/Trave	0	185.000,00	0	185.000,00
1821696613	Festgeld Aareal GBV 500 KWL/6	0	111.230,40	0	111.230,40

### 2.1.1.9 Aktive Rechnungsabgrenzung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Verwaltung aufgefordert, die bisher als sonstige Forderung gebuchten Januarbezüge der BeamtInnen in die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten umzugliedern. Die Beanstandung ist bereits im Vorjahr erfolgt und wird im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2012 wieder erfolgen. Es bedarf hier einer abschließenden Klärung zwischen den Bereichen.

### 2.1.2.2 Passiva – Sonderposten

In der Stellungnahme führt der Bereich 1.201 aus, der festgestellte Mangel bei dem Sonderposten für die Sanierung der Lehrküche in der Strakerjahn-Schule sei verwaltungsseitig geprüft worden und werde unverzüglich behoben. Gefordert war hier die Verminderung des Sonderpostens um 23.683,56 EUR wegen eines Teilaufhebungsbescheides der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

### 2.1.2.4 Passiva – Verbindlichkeiten

Von der Verwaltung konnte nicht nachvollzogen werden, welche Bankbestätigungen dem RPA ggf. fehlen. Es ist außerdem um Darstellung gebeten worden, welche kleineren Differenzen festgestellt worden seien und welche Kontoauszüge dem Rechnungsprüfungsamt nicht vorgelegen hätten, um solche Dokumentationslücken (auch unter der Nichtaufgriffsgrenze) zukünftig abstellen zu können.

Von der Verwaltung wurden Bankbestätigungen nur für die acht Hauptgirokonten vorgelegt. Für die anderen Konten wurden dem Rechnungsprüfungsamt keine Bankbestätigungen vorgelegt. Für das Bilanzkonto 3211300639 lag außerdem kein Kontoauszug vor.

Folgende Differenzen wurden unter der Nichtaufgriffsgrenze ermittelt:

#### Übersicht der Unstimmigkeiten bei den Investitionskrediten

Konto	Bilanzierter Wert EUR	Kontoauszug bzw. Bankbestätigung EUR	Differenz EUR
3217300607	4.448.239,45	4.448.239,46	-0,01
3217300642	28.662,31	28.656,62	5,69
3217300673	240.301,59	240.301,60	-0,01
3217300512	5.538.057,87	5.538.057,84	0,03

### 2.2.1.6 Brutto-Netto-Methode

In seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Lübeck zum 31.12.2011 schrieb das RPA, dass es die gewählte Bruttomethode für nicht praktikabel halte. Bei einem Verkauf würde der Aufwand in Höhe des jeweiligen Restbuchwertes der Anlage in der Ergebnisrechnung unter den Abschreibungen ausgewiesen. Das RPA halte die hier gewählte Kontengruppe für nicht korrekt, da in dieser Kontengruppe lediglich Wertminderungen durch Abnutzung und Verschleiß ausgewiesen würden. Bei einem Verkauf würde dieser Gegenstand jedoch weder abgenutzt noch verschlissen. Das Projekt „Neues Kommunales Rechnungswesen Schleswig-Holstein“ ordne Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen der Kontengruppe 54 „Sonstige ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“ zu. Auch in der handelsrechtlichen Rechnungslegung erfolge aufgrund der GoB ein Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus Anlagenabgängen bei den sonstigen ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sachgerecht. Zudem sei in dem Krediterlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 29.08.2013 festgelegt worden, dass bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führten, der Teil des Erlöses aus der Veränderung des Anlagevermögens, der den Buchrestwert übersteige, als Ertrag im Ergebnisplan berücksichtigt werde. Zwar stamme der Krediterlass aus dem Jahr 2013 und beziehe sich somit nicht auf die Haushaltsjahre 2010 und 2011, er gäbe jedoch eine eindeutige Handhabung vor. Das RPA erwarte für die folgenden Jahresabschlüsse, dem Erlass des Innenministeriums zu folgen und die Nettomethode anzuwenden.

Der Bereich Haushalt und Steuerung hat in seiner Stellungnahme entgegnet, es stehe in Frage, inwieweit ein Erlass vom 29.08.2013 Einfluss auf die laufende Buchhaltung im gesamten Jahr 2011 haben könne. Ein Änderungsaufwand stehe nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem hierdurch erzielbaren Nutzen bei geringerer Transparenz.

Eine Änderung des Jahresabschlusses 2011 ist vom RPA nicht angeraten worden. Der Hinweis bezog sich vielmehr auf die kommenden Jahresabschlüsse. Außerdem war die angegebene Passage bereits wortgleich im Krediterlass des Innenministeriums vom 20.09.2007 enthalten. Demnach stellt sich die Frage nach der Gültigkeit der Vorschrift für den Jahresabschluss 2011 nicht.

Weiter führt der Bereich Haushalt und Steuerung aus, dass die Anwendung des Nettoverfahrens im Übrigen auch in der Finanzrechnung zu ungewollten Aussagen führe, da nur der Teilbetrag der Einzahlungen über eine Kontierung der Klasse 4 zu „investiven Einzahlungen“ 682 führe, der Anlagenabgang dagegen zu einer Reduzierung der Ausgaben der Gruppe 783 führe. Sofern Anlagegegenstände mit Verlust verkauft würden, würde sogar über die Kontierung der Klasse 5 eine Auszahlung generiert.

Hier handelt es sich offensichtlich um ein Problem der Finanzsoftware bzw. deren Programmierung, welches nicht dazu führen kann, einen Erlass des Innenministers zu missachten.

Der Bereich Haushalt und Steuerung führt zur Kontenzuordnung aus, dass für den Aufwand aus dem Anlagenabgang bisher in dem Verwaltungsvorschrift-Kontenrahmen kein zu verwendendes Konto eindeutig festgelegt worden sei. Bei der Einrichtung eines Kontos hätte daher ein Ermessensspielraum bestanden. Es sei ein Konto der bilanziellen Abschreibung gewählt worden, da der Abgang einer Anlage – sei es durch Verlust, Defekt oder Verkauf – der Absetzung zum Ende der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes angesichts der Kontenrahmenvorschriften noch am ehesten gleichkomme. Es entspreche auch der Fortführung des Begriffes „Sonderabschreibung“ für Anlagenabgänge aus der Kameralistik und habe somit landesweit auch den gleichen statistischen Inhalt.

Wie bereits im Bericht erwähnt, ordnet das Neue Kommunale Rechnungswesen Schleswig-Holstein Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens der Kontengruppe 54 „Sonstige ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“, Unterkonto 5471 „Wertveränderungen bei Sachanlagen“ zu (vgl. auch [http://www.nkr-sh.de/suche.php?we\\_objectID=559&pid=223](http://www.nkr-sh.de/suche.php?we_objectID=559&pid=223)). Bei entsprechender landesweiter Anwendung führt diese Praxis auch zu gleichen statistischen Inhalten.

#### **2.2.2.1.1 Einkommen- und Umsatzsteuer**

Gemäß § 95 d GO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Im konkreten Sachverhalt hatte die Verwaltung zur Deckung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen viermal das Ertrags-/Einzahlungskonto „Gemeindeanteil an der Einkommensteuer“ herangezogen. Das RPA hatte festgestellt, dass zu den Zeitpunkten der Bewilligungsverfügungen weder gebuchte Mehrerträge noch Mehreinzahlungen bei dem Ertrags-/Einzahlungskonto vorlagen. Außerdem waren in der Finanzrechnung keine Verfügungen erfasst worden.

In der Stellungnahme wies die Verwaltung darauf hin, dass bereits im ersten Zwischenbericht 2011 ein Mehrertrag von 1 Mio. EUR bei dieser Haushaltsposition prognostiziert worden sei. Eine zusätzliche Ordnung in der Finanzrechnung sei entbehrlich, da über- und außerplanmäßige Bewilligungen keinen Einfluss auf die Planfortschreibung hätten und als Haushaltsüberschreitung ausgewiesen würden.

Der Gesetzgeber hat als eine Voraussetzung verlangt, dass die Deckung der Mehraufwendung und Mehrauszahlung gewährleistet sein muss. Gewährleistet bedeutet sichergestellt im Sinne von bereits realisiert. Lediglich eine Prognostizierung von Mehrertrag/Mehreinzahlung reicht

nach Auffassung des RPA nicht aus. Gegenüber der Planveranschlagung gebuchte Mehrerträge und Mehreinzahlungen lagen zu den Verfügungszeitpunkten nicht vor. Das gewählte Ertrags- und Einzahlungskonto hätte für die überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht verwendet werden dürfen.

Da der Gesetzgeber die überplanmäßigen/außerplanmäßigen Auszahlungen explizit in der Rechtsvorschrift aufführt, muss sich eine Bewilligungsverfügung auch auf die Finanzrechnung erstrecken. Daher muss eine Verfügung ebenso für die betroffenen Finanzrechnungskonten ausgesprochen und über die entsprechende Softwarefunktion erfasst werden. Dieses gilt unabhängig davon, ob die Finanzsoftware eine Mittelkontrolle auch in der Finanzrechnung zulässt oder ob die Mittelkontrolle administrativ evtl. nur in der Ergebnisrechnung konfiguriert worden ist.

### **2.2.2.6 Veräußerung von Vermögensgegenständen**

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei der Prüfung dieser Position die Verwendung der Bruttomethode für Vermögensgegenstände im hoheitlichen Bereich beanstandet. Die Hansestadt Lübeck war für den hoheitlichen Bereich nach dem Krediterlass vom 20.09.2007 in der Fassung vom 29.08.2013 angewiesen worden, Erlöse aus der Veränderung des Anlagevermögens, die den Restbuchwert überstiegen, als Ertrag im Ergebnisplan zu berücksichtigen. Die Verwaltung verwendet die Bruttomethode nach dem Umsatzsteuergesetz auch im hoheitlichen Bereich.

Nach Auffassung der Verwaltung führe die Anwendung der Nettomethode für Vermögensgegenstände, die nicht von Betrieben gewerblicher Art genutzt würden, zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und zu einer geringeren Transparenz, da innerstädtisch verschiedene Verfahrensweisen angewendet werden müssten. Die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes werde aus diesem Grund verwaltungsseitig nicht geteilt. Zudem stehe in Frage, inwieweit ein Erlass vom 29.08.2013 Einfluss auf die laufende Buchhaltung im gesamten Jahr 2011 haben könne. Auch hier stünde ein Änderungsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem hierdurch erzielbaren Nutzen bei geringerer Transparenz.

Die Verwaltung der Hansestadt Lübeck hat den Krediterlass des Landes Schleswig Holstein für die Buchführung anzuwenden. In den Krediterlassen vom 20.09.2007 und 29.08.2013 finden sich identische Vorschriften wieder, sodass die Argumentation der Verwaltung nicht gefolgt werden kann.<sup>1</sup>

### **2.2.3.1 Personalaufwendungen**

Vom RPA wurde nicht unterstellt, „dass alle Personalaufwendungen ausschließlich durch den Bereich Personal- und Organisationsservice hätten gebucht werden müssen.“ Dadurch, dass sich auf den 50-er und 51-er Kontengruppen (Personal- und Versorgungsaufwendungen) von mehreren Bereichen initiierte und zur Verbuchung gelangte Geschäftsvorfälle befinden, war eine Abstimmung mit den gebuchten Gesamtbeträgen im Buchhaltungsprogramm bzw. der aus diesem erzeugten Auswertung (Summen- und Saldenliste) für einzelne Konten sowohl den MitarbeiterInnen des Personal- und Organisationsservice, dem externen Berater als auch dem RPA allein nicht möglich. Es könnten die Vor- und Nachteile einer dem Personal- und Organisationsservice obliegenden Verantwortung für die Kontengruppen 50 Personalaufwendungen und 51 Versorgungsaufwendungen und entsprechend angepasster Abläufe von der Bilanzbuchhaltung und dem Personal- und Organisationsservice zusammengetragen werden.

---

<sup>1</sup> Auszug aus dem Krediterlass vom 20.09.2007: „Bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, wird der Teil des Erlöses aus der Veränderung des Anlagevermögens, der den Buchrestwert übersteigt, als Ertrag im Ergebnisplan berücksichtigt.“

Auszug aus dem Krediterlass vom 29.08.2013: „Bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, wird der Teil des Erlöses aus der Veränderung des Anlagevermögens, der den Buchrestwert übersteigt, als Ertrag im Ergebnisplan berücksichtigt.“

Das RPA empfiehlt, sich bezüglich der Personalkostenzuordnung konkret Honorarbuchungen auf den Konten 5019xxxxxx sowie Zivildienst- oder Bundesfreiwilligendienst-Aufwand auf dem Konto 5019002500 kritisch anzusehen.

### **2.3.2 Materielle Prüfung der Finanzrechnung**

#### **Endbestand der Liquiden Mittel**

Der Endbestand der Liquiden Mittel in der Bilanz stimmt nicht mit dem in der Finanzrechnung überein.

Laut Verwaltung basiere dieser Sachverhalt auf dem ausgelagerten Liquiditätsbestand eines Geschäftsbesorgers, der im Namen und für Rechnung der Hansestadt Einnahmen erhalten und Ausgaben leisten würde. Dieser Liquiditätsbestand sei nicht im Bilanzposten Liquide Mittel, sondern unter den Sonstigen privatrechtlichen Forderungen bilanziert worden. Die Forderung sei gegen den Geschäftsbesorger gerichtet. In der Finanzrechnung seien die Zahlungen vollständig eingegangen. Diese sei bereits im Anhang zum Jahresabschluss 2011 erläutert worden.

Der ausgelagerte Liquiditätsbestand ist korrekterweise unter der Bilanzposition Sonstige Vermögensgegenstände nachzuweisen. In der Finanzrechnung der Hansestadt Lübeck sind die Zahlungen des Geschäftsbesorgers nicht nachzuweisen.

#### **Kurzfristige Kassenkredite**

Die kurzfristige Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten wurde in einer Gesamthöhe von 720.640.000,00 EUR nicht über die Finanzrechnung gebucht.

Von dem, für die Verwaltung laut Stellungnahme nicht nachvollziehbaren Sachverhalt, sind die Konten 1811230000 „Geldaufnahmen kurzfr. HSH“ und 1811260000 „Geldaufnahmen kurzfr. SEB Bank“ betroffen.

#### **Kontenart 680**

Die Verwaltung hatte über die Kontenart 680 Buchungen in Höhe von 3.758.536,62 EUR vorgenommen, was nicht den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein entsprach. Die VV-Kontenrahmen wurde von der Verwaltung nicht beachtet.

Die Verwaltung hat um eine konkrete Darstellung gebeten, da die Nachvollziehbarkeit anhand ausschließlich des nicht nachvollziehbaren Betrages nicht gegeben sei.

Durch die Nennung der Kontenart 680 und des Betrages (siehe auch Gesamtfinanzrechnung) ist der Sachverhalt konkret genug dargestellt worden.

#### **Kassenkredite**

Aufgrund der Nennung des Kontos konnte der Sachverhalt nachvollzogen werden. Allerdings kann vom Rechnungsprüfungsamt nicht nachvollzogen werden, warum das o. g. Konto nicht in der Summen- und Saldenliste angezeigt worden ist. Künftig ist dieses von der Verwaltung für jeden Jahresabschluss zur Verfügung zu stellen.

#### **Investitionskredite**

Die übergeordnete Abstimmung der Investitionskredite im Finanzverfahren ergab eine Differenz von 3.519.058,75 EUR. Die Verwaltung hat das Rechnungsprüfungsamt gebeten, den Sachverhalt zu konkretisieren.

## Übergeordnete Abstimmung der Investitionskredite

Endbestand zum 31.12.2010	
4.2.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 EUR
4.2.3 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	58.937.098,46 EUR
4.2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	388.400.701,20 EUR
Zwischensumme	447.337.799,66 EUR
+ Aufgenommene Kredite für Investitionen über die Kontenart 692 der Finanzrechnung	35.025.011,16 EUR
- Tilgung von Krediten für Investitionen über die Kontenart 792 der Finanzrechnung	41.037.058,69 EUR
Errechneter Endbestand zum 31.12.2011	441.325.752,13 EUR

In der Bilanz wird für die o. g. Bilanzpositionen zum Jahresende 2011 ein Betrag von 437.806.693,38 EUR ausgewiesen. Dieses ergibt eine Differenz von 3.519.058,75 EUR.

### Bereichsabgrenzungen

Für bestimmte Kontenarten verlangt der Gesetzgeber eine weitergehende detaillierte Darstellung. Bei den Kontenarten 792...5 ordentliche Tilgung und 792...6 außerordentliche Tilgung konnten die Beträge nicht nachvollzogen werden.

Die Verwaltung stellt dar, dass das Muster für die Finanzrechnung in der Spalte 1 für diese Tilgungen mit der Benennung „792..5“ bzw. „792..6“ auf die Bereichsabgrenzung D, die – wie auch die Bereichsabgrenzungen B und C – nach der VV-Kontenrahmen für diese Konten zu verwenden ist. Für die außerordentliche Tilgung basiert die dargestellte Differenz aus einem Unterkonto der Kontenart 792 (792 760 0000). Dieses Konto wurde unter Verwendung der Bereichsabgrenzung B und D eingerichtet. Es wurde demnach korrekt herangezogen.

Bei der ordentlichen Tilgung wurden vom Rechnungsprüfungsamt zur Summenbildung vier Unterkonten nicht herangezogen (7920 000 000, 7921 000 000, 7927000 000 und 7928 000 000). Diese Konten sind von ihrer Nummerierung her nur mit der Bereichsabgrenzung B eingerichtet. Die Bereichsabgrenzung D ist in der Kontonummer nicht ersichtlich. Es handelt sich dennoch um Konten zur Zahlung ordentlicher Tilgungen, die Korrekt in dieser Zeile des nachrichtlichen Teils der Finanzrechnung dargestellt. werden.“

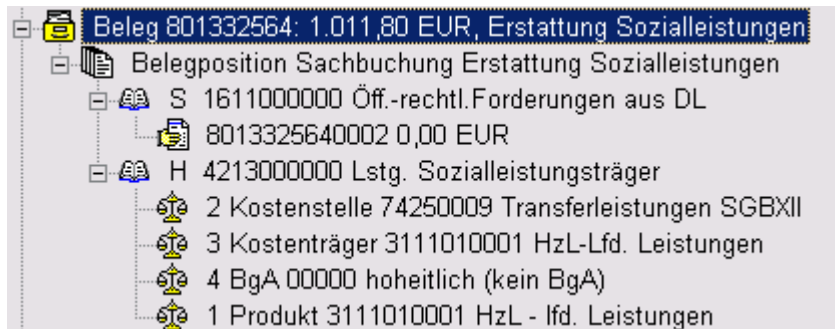
Wie von der Verwaltung dargestellt, erfolgte die Konteneinrichtung entgegen der gesetzlichen Vorschriften. Die in der Gesamtfinanzrechnung nachrichtliche aufzuführende ordentliche und außerordentliche Tilgung wurde korrekt ermittelt. Das Rechnungsprüfungsamt erwartet, dass die Konten auf Basis des verbindlich eingerichteten VV-Kontenrahmens in der Finanzsoftware eingerichtet und gebucht werden.

### Produkt – Grundversorgung und Hilfen SGB XII

Bei dem Produkt 311001 Grundversorgung und Hilfen SGB XII wurde eine Gesamtsumme aus dem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und dem Saldo aus Investitionstätigkeit gebildet. Insgesamt wurde hier ein kumulierter Betrag von 29.402.358,50 EUR ausgewiesen. Im Verfahren MACH wurde stattdessen eine Gesamtsumme von 36.856.232,33 EUR gebucht. Die Differenz betrug demzufolge 7.453.873,83 EUR. Diese Beträge wurden bei den Produkten 311101, 311201, 311301, 311501 und 311601 gebucht.

„Nach Mitteilung der Verwaltung kann weder der Betrag noch die Produkte von der Verwaltung nachvollzogen werden. Das Rechnungsprüfungsamt wird gebeten, diese Feststellung zu erläutern“.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die einzelnen Belege im Finanzverfahren MACH im Rahmen der GDPdU-Daten (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) ausgewertet. Dieses ist auch direkt über die Anwendung Beleginfo Rechnungswesen möglich. Beispielhaft ein Screenshot aus dem Verfahren MACH mit dem Produkt 311101:



Die Verwaltung hat zukünftig sicherzustellen, dass die Buchungen unter anderem nach dem aufgestellten Produkthaushaltsplan durchgeführt werden.

### **Produkt 612004 – Pauschalierte zahlungswirksame Vorgänge**

Bei dem Produkt 612004 - Pauschalierte zahlungswirksame Vorgänge - wurde eine Gesamtsumme aus dem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und dem Saldo aus Investitionstätigkeit gebildet. Insgesamt wurde hier ein kumulierter Betrag von 2.421.904,70 EUR ausgewiesen. Aus dem Verfahren MACH ergibt sich stattdessen eine Gesamtsumme von 0,00 EUR. Die Differenz betrug demzufolge 2.421.904,70 EUR. Diese Beträge wurden bei den Produkten 992109 und 992209 gebucht.

Die Verwaltung hat zu den Prüfungsfeststellungen erläutert, dass das Produkt 612004 in der Finanzrechnung die Produkte 99220999 – MwSt.-Abwicklung und 99210998 – Stiftungsverrechnung verdichtete. Diese beiden Produkte beruhen aus der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik und befänden sich außerhalb des Produktrahmens, der nach den VV-Produktrahmen vorgegeben ist. Um die Buchungen dieser Produkte, die in die Gesamtrechnung einfließen, auch in den Teilrechnungen darstellen zu können, seien sie in einem Produkt der sonstigen allgemeinen Finanzwirtschaft verdichtet.

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis. Grundsätzlich sind die Buchungen nach dem aufgestellten Produkthaushaltsplan durchzuführen. Sollte es bei der Verwaltung bei den Produkten Zuordnungsprobleme im Bereich der MwSt.-Abwicklung und Stiftungsverrechnung geben, empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt eine Klärung mit der zuständigen Kommunalaufsicht.

### **Geschäftsbesorgungsverträge**

Im Rahmen der Eröffnungsbilanzkorrektur wurden die Geschäftsbesorgungsverträge mit Werten vom 31.12.2010 in das Finanzverfahren eingebucht. Für die Eröffnungsbilanz wären richtig die Werte vom 01.01.2010 zu verwenden gewesen.

Die Verwaltung beschreibt, dass bereits im Anhang zum Jahresabschluss 2010 darauf hingewiesen worden sei, dass die Geschäftsbesorgungsverträge zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig abgebildet werden konnten, da vollständige Abrechnungen nicht für alle Geschäftsbesorgungsverträge vorgelegen hätten. Diese vollständige Aufnahme der Geschäftsbesorgungsverträge konnte mit dem Jahresabschluss 2011 gewährleistet werden. Für diesen zu prüfenden Jahresabschluss und künftige Jahresabschlüsse würde damit eine korrekte Abbildung der Geschäftsbesorgungsverträge bestehen.

Es wird auf die Wertung zu Teilziffer 2.1.1.8 Liquide Mittel – Unterpunkt Korrekturen der Eröffnungsbilanz bei der Bilanzposition Liquide Mitteln verwiesen.

#### **2.4.1 Prüfungsfeststellungen zum Anhang**

##### **Beseitigung von Prüfungsfeststellungen zur Eröffnungsbilanz**

Die Prüfungsfeststellungen des RPA sind hinreichend konkretisiert worden. Es geht nicht allein um einige Fälle, sondern um eine Vielzahl bislang nicht bearbeiteter Prüfungsfeststellungen des RPA. Sollte eine Prüfungsfeststellung des RPA nicht hinreichend konkretisiert worden sein, so besteht seit der Vorlage des EB-Berichtes am 03.07.2014 für die Bilanzbuchhaltung die Möglichkeit, einzelne Prüfungsfeststellungen des RPA zu hinterfragen. Wie bereits in Gesprächen mitgeteilt, sind alle an den Bilanzprüfungen beteiligten PrüferInnen selbstverständlich behilflich und auskunftsbereit.

##### **Vollständigkeitserklärungen der Bereiche**

Dass durch die Bilanzbuchhaltung die Vorlage von Vollständigkeitsbereichen für die Folgejahre strikter überwacht wurde, ist unzutreffend. Auch für den folgenden JA 2012 musste festgestellt werden, dass Vollständigkeitserklärungen von fünf Bereichen in den dem RPA zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlten.

##### **Berücksichtigung abgeschriebener Vermögensgegenstände bei Folgeinventur**

Bei der Erstinventur ging es u. a. um abgeschriebenes Mobiliar. Sollten auch bei der Folgeinventur abgeschriebene Vermögensgegenstände einzelner Arten mengenmäßig von einzelnen Bereichen bzw. Produkten nicht erfasst worden sein, werden vom RPA diese der Bilanzbuchhaltung mitgeteilt. Das RPA bittet u. a. zu diesem Zweck um schriftliche Mitteilung, wenn die erste Folgeinventur (mengen- und wertmäßige Aufnahme) beendet sein wird sowie um Zusendung digitalisierter, bereichsbezogener Übersichten aufgenommener Vermögensgegenstände.

##### **Darstellung von Zu- und Abgängen im Anlagenspiegel sowie im Anhang**

Es ist nicht akzeptabel, dass die im Anhang dargestellten Zu- und Abgänge einzelner Bilanzposten in ihrem Wert von den Beträgen der Zu- und Abgänge im Anlagenspiegel abweichen, auch wenn die Bilanzbuchhaltung hierfür in Vorjahresabschlüssen bereits eine Begründung aufgeführt hat. Das Darstellen zum Anlagenspiegel abweichender Beträge im Anhang mit dem schriftlichen Hinweis „Auf den beigefügten Anlagenspiegel sei verwiesen“ ist nicht akzeptabel. Die Plausibilität von Daten zueinander war auch für den Jahresabschluss 2011 zu prüfen, losgelöst von einem vorausgegangenem Jahresabschluss, und ist von der Bilanzbuchhaltung in Überleitungsrechnungen im Anhang zu belegen bzw. zu erläutern.

#### **3.8.1 Nebenforderungen im Verfahren MACH**

Das Rechnungsprüfungsamt hat seinem Prüfungsbericht empfohlen, den Geschäftsprozess Nebenforderungen im Verfahren MACH zu optimieren und die Empfehlung präzisiert. Laut Stellungnahme werden Säumniszuschläge, die nach Fälligkeit, aber vor einem Mahnlauf entstanden sind, mittlerweile manuell nachberechnet und gebucht, soweit ihre Höhe eine gesonderte Forderungsverfolgung rechtfertigt (in der Regel ab 10,00 EUR). Die Thematik der separaten Zahlungswege werde aufgegriffen und weiter untersucht. Im Rahmen des Projekts „Zentrales Forderungsmanagement“ werden zudem Regelungen erarbeitet, die vorsehen, dass die Vergabe von Mahn- und/oder Vollstreckungssperren zukünftig zentral erfasst und überwacht werden. Dies gelte auch für die Kontrolle der von Verjährung bedrohten offenen Forderungen.

Nach dem Kenntnisstand des Rechnungsprüfungsamtes wurde bereits bei der Auswahl der Finanzsoftware großen Wert auf die automatisierte Berechnung von Säumniszuschlägen nach den jeweiligen Gesetzen gelegt. Weiterhin wurde gefordert, dass Säumniszuschläge nach der Kleinbetragsregelung, wenn die Zahlung nach Fälligkeit, aber vor Mahnung der Hauptforderung geleistet wird, vom Zahlungspflichtigen automatisch angefordert werden. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist es nicht effektiv, diesen Prozess manuell zu bearbeiten, falls eine vertragliche Zusicherung des Herstellers gegeben wurde.

### 3.8.2 Vorverfahren KomFIS

In der Beurteilung des Geschäftsprozesses Nebenforderungen KomFIS wurden vier Risiken vom Rechnungsprüfungsamt thematisiert. Die Verwaltung hat das eine Risiko nicht korrekt interpretiert. Es ist das Risiko bei der Jahresenddatenübernahme in das Verfahren MACH gemeint. Die Summen bei den Buchungsstellen im Verfahren KomFIS wurden nicht korrekt in das Verfahren MACH übertragen, da dieser Prozess manuell abgelaufen ist.

### 3.8.3 Vorverfahren Strarei

Das Rechnungsprüfungsamt hat für den Geschäftsprozess Nebenforderungen aus dem Vorverfahren Strarei mehrere Risiken dargelegt. Die Verwaltung hat das Risiko der Jahresenddatenübernahme in das Verfahren MACH anders bewertet. Es ist das Risiko bei der Jahresenddatenübernahme in das Verfahren MACH gemeint. Die Summen bei den Buchungsstellen im Verfahren Strarei wurden nicht korrekt in das Verfahren MACH übertragen, da dieser Prozess ebenfalls manuell abgelaufen ist.

### 3.11 Geschäftsprozess Personal

Das Thema wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 vom RPA nicht erneut aufgegriffen, sondern mit dem Jahresabschluss 2012 werden, wie im Bericht zum Jahresabschluss 2011 angekündigt, erstmalig die ausstehenden Teilprozesse incl. Risikofeststellungen und Kontrollmaßnahmen aufgenommen und der Vorgang damit abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, dass der Bereich Personal- und Organisationservice bei Änderungen die Teilprozesse sukzessiv fortschreibt und bei entstehenden Risiken für erforderliche Kontrollmaßnahmen (IKS) sorgt.

Dr. Katja Schur